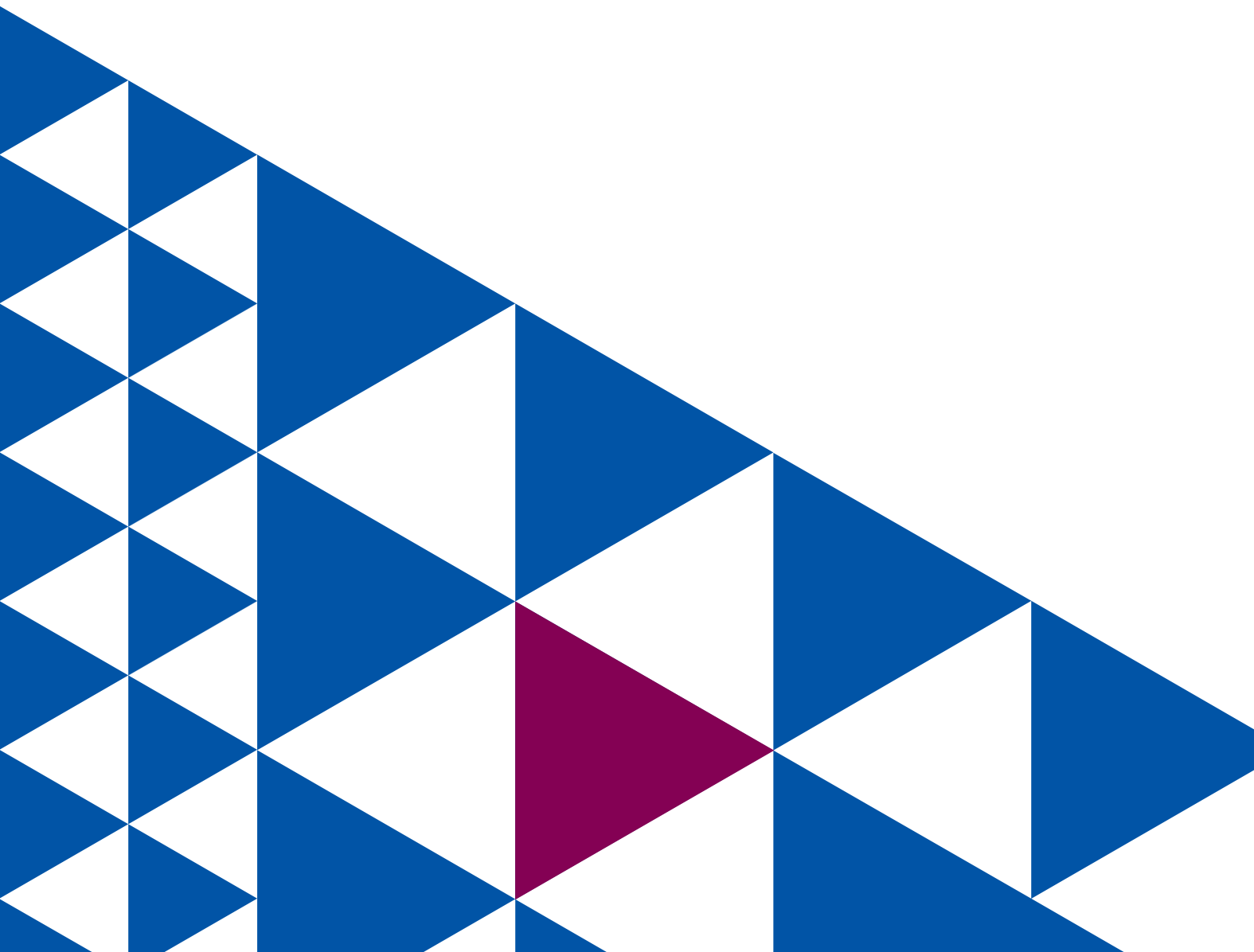




► Durchführung der Internationalen Arbeitsnormen 2024

Bericht des
Sachverständigenausschusses
für die Durchführung der
Übereinkommen und Empfehlungen

Internationale Arbeitskonferenz
112. Tagung, 2024



Bericht III (Teil A)

► **Bericht des
Sachverständigenausschusses
für die Durchführung der
Übereinkommen und Empfehlungen**

(Artikel 19, 22 und 35 der Verfassung)

**Dritter Punkt der Tagesordnung:
Auskünfte und Berichte über die Durchführung
der Übereinkommen und Empfehlungen**

**Allgemeiner Bericht und Bemerkungen
zu bestimmten Ländern**

Die vorliegende Drucksache enthält die Übersetzung von Teil I – „Allgemeiner Bericht“ – des Berichts III (Teil A). Der vollständige Bericht liegt nicht in deutscher Sprache vor.



Attribution 4.0 International (CC BY 4.0)

Diese Publikation ist unter Creative Commons Attribution 4.0 International lizenziert. Eine Kopie dieser Lizenz ist unter <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/> zu finden. Der Nutzer darf die Publikation wie in der Lizenz beschrieben wiederverwenden, weitergeben (kopieren und weiterverteilen) und bearbeiten (neu zusammenstellen, umwandeln und auf der Originalpublikation aufbauen). Der Nutzer muss die IAO eindeutig als Quelle des Materials nennen und angeben, ob Änderungen am ursprünglichen Inhalt vorgenommen wurden. Die Verwendung des Emblems, des Namens und des Logos der IAO ist im Zusammenhang mit Übersetzungen, Adaptationen und sonstigen abgeleiteten Arbeiten nicht gestattet.

Quellenangabe – Der Nutzer muss angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden, und die Publikation wie folgt zitieren: *Bericht des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen (Artikel 19, 22 und 35 der Verfassung)*, Genf: Internationales Arbeitsamt, 2024. © IAO.

Übersetzungen – Sofern eine Übersetzung dieser Publikation erstellt wird, muss neben der Quellenangabe folgender Haftungsausschluss hinzugefügt werden: *Dies ist eine Übersetzung einer urheberrechtlich geschützten Publikation der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO). Diese Übersetzung wurde nicht von der IAO erstellt, überprüft oder gebilligt und ist nicht als offizielle IAO-Übersetzung zu betrachten. Die IAO lehnt jegliche Verantwortung für den Inhalt und die Richtigkeit ab. Die Verantwortung liegt ausschließlich bei dem Autor bzw. den Autoren der Übersetzung.*

Bearbeitungen – Sofern eine Bearbeitung dieser Publikation erstellt wird, muss neben der Quellenangabe folgender Haftungsausschluss hinzugefügt werden: *Dies ist eine Bearbeitung einer urheberrechtlich geschützten Publikation der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO). Diese wurde nicht von der IAO erstellt, überprüft oder gebilligt und ist nicht als offizielle IAO-Bearbeitung zu betrachten. Die IAO lehnt jegliche Verantwortung für den Inhalt und die Richtigkeit ab. Die Verantwortung liegt ausschließlich bei dem Autor bzw. den Autoren der Bearbeitung.*

Material von Dritten – Diese Creative-Commons-Lizenz gilt nicht für in dieser Publikation enthaltenes Material, das nicht unter das Urheberrecht der IAO fällt. Sofern solches Material einem Dritten zugeschrieben wird, liegt es in der alleinigen Verantwortung des Nutzers dieses Materials, die erforderlichen Genehmigungen des Rechteinhabers einzuholen und in Bezug auf etwaige Ansprüche wegen Rechtsverletzung zu haften.

Jegliche Streitigkeiten, die sich aus dieser Lizenz ergeben und nicht gütlich beigelegt werden können, werden einem Schiedsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) unterworfen. Ein nach einem solchen Verfahren ergangener Schiedsspruch bindet die Parteien als endgültige Beilegung der Streitigkeit.

Alle Anfragen zu Rechten und Lizenzen sind an ILO Publishing (Rights and Licensing) via E-Mail an rights@ilo.org zu richten. Informationen über Veröffentlichungen und digitale Produkte der IAO finden sich unter: www.ilo.org/publns

ISBN 978-92-2-039707-7 (Print)

ISBN 978-92-2-039708-4 (Web PDF)

ISSN 0251-4095 [zu löschen, wenn nicht erforderlich]

Auch verfügbar in:

Arabisch: ISBN 978-92-2-039704-6 (Print), ISBN 978-92-2-039705-3 (Web PDF);

Chinesisch: ISBN 978-92-2-039706-0 (Print), ISBN 978-92-2-039709-1 (Web PDF);

Englisch: ISBN 978-92-2-039698-8 (Print), ISBN 978-92-2-039699-5 (Web PDF);

Französisch: ISBN 978-92-2-039702-2 (Print), ISBN 978-92-2-039703-9 (Web PDF);

Russisch: ISBN 978-92-2-039710-7 (Print), ISBN 978-92-2-039711-4 (Web PDF);

Spanisch: ISBN 978-92-2-039700-8 (Print), ISBN 978-92-2-039701-5 (Web PDF).

Mit den in Veröffentlichungen und Datenbanken der IAO verwendeten, der Praxis der Vereinten Nationen entsprechenden Bezeichnungen sowie der Anordnung und Darstellung des Inhalts ist keinerlei Meinungsäußerung der IAO in Bezug auf den rechtlichen Status von Ländern, Bereichen oder Gebieten oder in Bezug auf deren jeweilige Behörden oder den Verlauf ihrer jeweiligen Grenzen oder Begrenzungen verbunden.

Die in dieser Veröffentlichung zum Ausdruck gebrachten Meinungen und Ansichten sind die des Autors bzw. der Autoren und spiegeln nicht unbedingt die Meinungen, Ansichten oder Grundsätze der IAO wider.

Die Nennung von Firmen und gewerblichen Erzeugnissen und Verfahren bedeutet nicht, dass die IAO sie billigt, und das Fehlen eines Hinweises auf eine bestimmte Firma oder ein bestimmtes Erzeugnis oder Verfahren ist nicht als Missbilligung aufzufassen.

► Inhaltsverzeichnis

	Seite
Hinweise für den Leser	5
Überblick über die Aufsichtsmechanismen der IAO	5
Die Rolle der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände	5
Ursprünge des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen und des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen	6
Der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen	6
Der Ausschuss für die Durchführung der Normen der Internationalen Arbeitskonferenz	8
Der Sachverständigenausschuss und der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen	9
Teil I. Allgemeiner Bericht	11
I. Einleitung	13
A. Zusammensetzung des Ausschusses	13
B. Arbeitsmethoden	14
C. Informationssitzung mit Regierungsvertretern	15
D. Beziehungen zum Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen	15
E. Mandat	19
F. Durchführung der internationalen Arbeitsnormen in Krisenzeiten	19
G. Jüngste Entwicklungen	23
H. Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen	28
II. Einhaltung der normenbezogenen Verpflichtungen	35
A. Berichte über ratifizierte Übereinkommen (Artikel 22 und 35 der Verfassung)	35
B. Prüfung der Berichte über ratifizierte Übereinkommen durch den Sachverständigenausschuss	41
C. Berichte gemäß Artikel 19 der Verfassung	58
D. Vorlage der von der Konferenz angenommenen Instrumente an die zuständigen Stellen (Artikel 19, Absätze 5, 6 und 7 der Verfassung)	59
Anhang zum Allgemeinen Bericht	65
Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen	65

► Hinweise für den Leser

Überblick über die Aufsichtsmechanismen der IAO

Seit ihrer Gründung im Jahr 1919 umfasst das Mandat der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) die Annahme internationaler Arbeitsnormen, die Förderung ihrer Ratifizierung und Durchführung in den Mitgliedstaaten sowie die Aufsicht über ihre Durchführung als ein grundlegendes Mittel zur Verwirklichung ihrer Ziele. Zur Überwachung der Fortschritte von Mitgliedstaaten bei der Durchführung internationaler Arbeitsnormen hat die IAO Aufsichtsmechanismen entwickelt, die auf internationaler Ebene einzigartig sind.¹

Nach Artikel 19 der Verfassung der IAO begründet die Annahme internationaler Arbeitsnormen für die Mitgliedstaaten eine Reihe von Verpflichtungen, einschließlich der Anforderung, neu angenommene Normen den zuständigen nationalen Stellen vorzulegen, und die Verpflichtung, regelmäßig Bericht über die Maßnahmen zu erstatten, die zur Umsetzung der Bestimmungen nichtratifizierter Übereinkommen und Empfehlungen ergriffen worden sind.

Es gibt eine Reihe von Aufsichtsmechanismen, mit denen die Organisation die Einhaltung der Verpflichtungen überprüft, die den Mitgliedstaaten im Hinblick auf ratifizierte Übereinkommen obliegen. Diese Überwachung erfolgt im Kontext eines ordentlichen Verfahrens durch periodische Berichte (Artikel 22 der Verfassung der IAO)² sowie durch Sonderverfahren auf der Grundlage von Klagen oder Beschwerden, die dem Verwaltungsrat von Mitgliedsgruppen der IAO vorgelegt werden (Artikel 24 und 26 der Verfassung der IAO). Seit 1950 gibt es darüber hinaus ein Sonderverfahren, demzufolge Klagen im Zusammenhang mit der Vereinigungsfreiheit an den Ausschuss für Vereinigungsfreiheit des Verwaltungsrats weitergeleitet werden. Der Ausschuss für Vereinigungsfreiheit kann auch Klagen prüfen, die sich auf Mitgliedstaaten beziehen, die die betreffenden Übereinkommen über Vereinigungsfreiheit nicht ratifiziert haben.

Die Rolle der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände

Als natürliche Konsequenz ihrer dreigliedrigen Struktur war die IAO die erste internationale Organisation, die die Sozialpartner direkt in ihre Tätigkeiten eingebunden hat. Die Teilnahme der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an den Aufsichtsmechanismen wird anerkannt in Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung, wo bestimmt wird, dass die von den Regierungen nach Artikel 19 und 22 übermittelten Berichte und Auskünfte den repräsentativen Verbänden zuzustellen sind.

In der Praxis können die repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ihren Regierungen Bemerkungen zu den Berichten über die Durchführung internationaler Arbeitsnormen vorlegen. Sie können beispielsweise die Aufmerksamkeit auf eine Diskrepanz in der Gesetzgebung oder Praxis im Zusammenhang mit der Durchführung eines ratifizierten Übereinkommens lenken. Außer-

¹ Für detaillierte Informationen über alle Aufsichtsverfahren siehe das IAO-*Handbuch der Verfahren betreffend internationale Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen*, Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen, Genf, 2019.

² Für grundlegende sowie ordnungspolitische Übereinkommen werden Berichte alle drei Jahre angefordert, für alle anderen Übereinkommen von nun an alle sechs Jahre. Tatsächlich hat der Verwaltungsrat auf seiner 334. Sitzung beschlossen, den Berichterstattungszyklus für die letztgenannte Kategorie von Übereinkommen von fünf auf sechs Jahre zu verlängern (GB.334/INS/5). Berichte sind für Gruppen von Übereinkommen nach Themenbereichen vorzulegen. Im Zuge der Änderung der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998) in der geänderten Fassung von 2022 („Erklärung von 1998“) beschloss der Verwaltungsrat, ab 2024 für die grundlegenden Übereinkommen im Bereich Arbeitsschutz einen Dreijahreszyklus vorzusehen (GB.346/INS/3/3).

dem können Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände dem Amt Bemerkungen zur Durchführung internationaler Arbeitsnormen direkt übermitteln. Das Amt leitet dann diese Bemerkungen weiter an die betreffende Regierung, die Gelegenheit zu einer Stellungnahme hat, bevor die Bemerkungen vom Sachverständigenausschuss behandelt werden, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor.³

Ursprünge des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen und des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

In den ersten Jahren der IAO erfolgten sowohl die Annahme internationaler Arbeitsnormen als auch die regulären Aufsichtstätigkeiten im Rahmen der Plenarsitzung der jährlich stattfindenden Internationalen Arbeitskonferenz. Der markante Anstieg der Zahl der Ratifikationen von Übereinkommen führte jedoch rasch zu einer ähnlich hohen Zunahme der Zahl der vorgelegten Jahresberichte. Es zeigte sich bald, dass die Plenarsitzung der Konferenz nicht zur Prüfung all dieser Berichte und zur gleichzeitigen Annahme von Normen und zur Erörterung anderer wichtiger Fragen in der Lage sein würde. In Anbetracht dieser Situation nahm die Konferenz im Jahr 1926 eine EntschlieÙung an,⁴ der zufolge jährlich ein Konferenzausschuss eingesetzt wird (später als Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen bezeichnet), und sie forderte den Verwaltungsrat zur Einsetzung eines Fachausschusses (später als Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen bezeichnet) auf, der für die Ausarbeitung eines Berichts für die Konferenz zuständig sein sollte. Diese zwei Ausschüsse sind zu den zwei Säulen des IAO-Aufsichtssystems geworden.

Der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

Zusammensetzung

Der Sachverständigenausschuss setzt sich aus 20 Mitgliedern zusammen, bei denen es sich um auf nationaler und internationaler Ebene herausragende Rechtssachverständige handelt. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Verwaltungsrat auf Empfehlung seines Vorstands auf der Grundlage von Vorschlägen des Generaldirektors benannt. Die Ernennung erfolgt in persönlicher Eigenschaft aus einem Kreis uneingeschränkt unparteiischer Personen von hoher fachlicher Kompetenz und Unabhängigkeit aus allen Regionen der Welt, damit der Ausschuss über direkte Erfahrungen unterschiedlicher rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Systeme verfügt. Die Ernennungen erfolgen für erneuerbare Zeiträume von drei Jahren. 2002 beschloss der Ausschuss, die Amtszeit aller Mitglieder auf 15 Jahre zu beschränken, d.h. auf maximal vier Verlängerungen nach der ersten Ernennung für drei Jahre. Auf seiner 79. Tagung (November–Dezember 2008) beschloss der Ausschuss, seinen Vorsitzenden für einen Zeitraum von drei Jahren zu wählen, der einmal um weitere drei Jahre verlängert werden kann. Zu Beginn jeder Tagung wählt der Ausschuss auch einen Berichterstatter.

³ Allgemeiner Bericht, Abs. 122–131.

⁴ *Record of Proceedings*, Internationale Arbeitskonferenz, Achte Tagung, 1926, Bd. I, Anhang VII.

Tätigkeit des Ausschusses

Der Sachverständigenausschuss tritt jedes Jahr im November–Dezember zusammen. Gemäß dem ihm vom Verwaltungsrat übertragenen Arbeitsauftrag⁵ ist der Ausschuss verpflichtet, Folgendes zu prüfen:

- die gemäß Artikel 22 der Verfassung vorgelegten periodischen Berichte über die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Übereinkommen, denen sie beigetreten sind;
- die Auskünfte und Berichte, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 19 der Verfassung zu Übereinkommen und Empfehlungen übermittelt wurden;
- die Auskünfte und Berichte über die Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 35 der Verfassung ergriffen wurden.⁶

Die Aufgabe des Sachverständigenausschusses besteht darin, festzustellen, inwieweit die Gesetzgebung und Praxis in jedem Mitgliedstaat mit den ratifizierten Übereinkommen im Einklang stehen und inwieweit die Mitgliedstaaten die sich aus der Verfassung der IAO ergebenden normenbezogenen Verpflichtungen erfüllen. Bei der Durchführung dieser Aufgabe lässt sich der Ausschuss von den Grundsätzen der Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit leiten.⁷ Die Kommentare des Sachverständigenausschusses zur Erfüllung der normenbezogenen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nehmen die Form von Bemerkungen oder direkten Anfragen an. Bemerkungen werden in der Regel in schwerwiegenden oder seit längerer Zeit anhängigen Fällen, in denen Verpflichtungen nicht erfüllt werden, gemacht. Diese Bemerkungen werden im jährlichen Bericht des Sachverständigenausschusses wiedergegeben, der anschließend im Juni jeden Jahres dem Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen vorgelegt wird. Direkte Anfragen werden nicht im Bericht des Sachverständigenausschusses veröffentlicht, sondern direkt den betreffenden Regierungen übermittelt, und sie stehen online zur Verfügung.⁸ Außerdem untersucht der Sachverständigenausschuss im Kontext der Allgemeinen Erhebung die Situation im Bereich der Gesetzgebung und Praxis in Bezug auf einen bestimmten von einer bestimmten Zahl von Übereinkommen und Empfehlungen erfassten Bereich, der vom Verwaltungsrat ausgewählt wird.⁹ Die Allgemeine Erhebung stützt sich auf Berichte, die nach Artikel 19 und 22 der Verfassung vorgelegt werden und erfasst alle Mitgliedstaaten unabhängig davon, ob sie die betreffenden Übereinkommen ratifiziert haben.

⁵ *Terms of reference of the Committee of Experts*, Protokoll der 103. Tagung des Verwaltungsrats (1947), Anhang XII, Abs. 37.

⁶ Artikel 35 betrifft die Anwendung der Übereinkommen auf außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete.

⁷ Allgemeiner Bericht, Abs. 30.

⁸ Allgemeiner Bericht, Abs. 101. Bemerkungen und direkte Anfragen können in der NORMLEX-Datenbank auf der IAO-Website (www.ilo.org/normes) eingesehen werden.

⁹ Mit Hilfe der Folgemaßnahmen zur Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (2008) in der geänderten Fassung von 2022 wurde im Rahmen der Konferenz ein System jährlich wiederkehrender Diskussionen eingerichtet, um die Organisation in die Lage zu versetzen, die Situation und unterschiedliche Bedürfnisse ihrer Mitglieder in Bezug auf die vier strategischen Ziele der IAO besser zu verstehen, namentlich: Beschäftigung; Sozialschutz; sozialer Dialog und Dreigliedrigkeit; grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit. Der Verwaltungsrat vertrat die Auffassung, dass die in Allgemeinen Erhebungen enthaltenen Informationen über die Gesetzgebung und Praxis der Mitgliedstaaten sowie die Ergebnisse der Diskussionen der Allgemeinen Erhebungen durch den Konferenzausschuss in die vom Amt für Zwecke der Konferenzaussprache ausgearbeiteten wiederkehrenden Berichte einfließen sollten. Somit wurden die Themen der Allgemeinen Erhebungen grundsätzlich mit den vier strategischen Zielen der IAO in Übereinstimmung gebracht. Die Bedeutung der Koordinierung zwischen den Allgemeinen Erhebungen und den wiederkehrenden Diskussionen ist im Rahmen der Annahme eines Fünfjahreszyklus für die wiederkehrenden Diskussionen durch den Verwaltungsrat im November 2016 bekräftigt worden.

Der Bericht des Sachverständigenausschusses

Als Ergebnis seiner Arbeit erstellt der Ausschuss einen jährlichen Bericht. Der Bericht besteht aus zwei Bänden.

Der erste Band (Bericht III (Teil A)) ¹⁰ gliedert sich in zwei Teile:

- **Teil I:** Der **Allgemeine Bericht** beschreibt zum einen die Fortschritte bei den Tätigkeiten des Sachverständigenausschusses und diesbezügliche spezifische Fragen, die dieser behandelt hat, und legt zum anderen dar, inwieweit Mitgliedstaaten ihre verfassungsgemäßen Verpflichtungen in Bezug auf internationale Arbeitsnormen erfüllt haben.
- **Teil II:** Enthält **Bemerkungen zu bestimmten Ländern** über die Erfüllung der Pflicht zur Vorlage von Berichten, die Durchführung ratifizierter Übereinkommen nach Themenbereichen und die Verpflichtung zur Vorlage von Instrumenten an die zuständigen Stellen.

Der zweite Band enthält die **Allgemeine Erhebung** (Bericht III (Teil B)).

Der Ausschuss für die Durchführung der Normen der Internationalen Arbeitskonferenz

Zusammensetzung

Der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen ist einer der beiden ständigen Ausschüsse der Konferenz. Er ist dreigliedrig und umfasst daher Vertreter von Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Der Ausschuss wählt auf jeder Tagung seinen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden (Regierungsvertreter), zwei Stellvertretenden Vorsitzenden (Arbeitgebervertreter und Arbeitnehmervertreter) und einem Berichterstatter (Regierungsvertreter) besteht.

Tätigkeit des Ausschusses

Der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen tritt jedes Jahr auf der Konferenz im Juni zusammen. Gemäß Artikel 7 der Geschäftsordnung der Konferenz hat der Ausschuss Folgendes zu prüfen:

- Maßnahmen, die zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen ergriffen wurden (Artikel 22 der Verfassung);
- Berichte, die nach Artikel 19 der Verfassung übermittelt wurden (Allgemeine Erhebungen);
- Maßnahmen, die nach Artikel 35 der Verfassung ergriffen wurden (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete).

Der Ausschuss hat seinen Bericht dem Plenum der Konferenz vorzulegen.

Im Anschluss an die vom Sachverständigenausschuss durchgeführte unabhängige fachliche Untersuchung bieten die Beratungen des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen den Vertretern von Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern Gelegenheit zu einer gemeinsamen Prüfung, wie Staaten ihren normenbezogenen Verpflichtungen nachkommen. Die Regierungen können dem Sachverständigenausschuss bereits früher vorgelegte Auskünfte weiter präzisieren, auf seit der letzten Tagung des Sachverständigenausschusses ergriffene oder vorgeschlagene weitere Maßnahmen hinweisen, die Aufmerksamkeit auf Schwierigkeiten bei der Erfüllung von Verpflichtungen lenken und Rat einholen, wie solche Schwierigkeiten überwunden werden können.

¹⁰ Dieser Verweis trägt der Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz Rechnung, die als einen ständigen Gegenstand Punkt III enthält, der sich auf Auskünfte und Berichte über die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen bezieht.

Der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen erörtert den Bericht des Sachverständigenausschusses und die von Regierungen vorgelegten Dokumente. Die Arbeit des Konferenzausschusses beginnt mit einer allgemeinen Aussprache, die sich im Wesentlichen auf den Allgemeinen Bericht des Sachverständigenausschusses stützt. Anschließend erörtert der Konferenzausschuss die Allgemeine Erhebung. Er untersucht auch Fälle einer gravierenden Nichterfüllung der Berichtspflichten und sonstiger normenbezogener Verpflichtungen. Schließlich untersucht der Konferenzausschuss auch eine Reihe einzelner Fälle, die die Durchführung ratifizierter Übereinkommen betreffen, die Gegenstand von Bemerkungen des Sachverständigenausschusses waren. Am Ende der Diskussion eines jeden Falles nimmt der Konferenzausschuss Schlussfolgerungen zu dem betreffenden Fall an.

In seinem der Plenarsitzung der Konferenz zur Annahme vorgelegten Bericht ¹¹ kann der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen den Mitgliedstaat, dessen Fall erörtert worden ist, ersuchen, zur Verbesserung seiner Fähigkeit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen eine Mission für fachliche Unterstützung des Internationalen Arbeitsamtes zu akzeptieren, oder andere Arten von Missionen vorschlagen. Der Konferenzausschuss kann außerdem eine Regierung ersuchen, zusätzliche Informationen vorzulegen oder sich in ihrem nächsten Bericht an den Sachverständigenausschuss zu bestimmten Fragen zu äußern. Der Konferenzausschuss lenkt darüber hinaus die Aufmerksamkeit der Konferenz auf bestimmte Fälle, z.B. Fälle, bei denen Fortschritte zu verzeichnen sind, und gravierende Fälle der Nichteinhaltung ratifizierter Übereinkommen.

Der Sachverständigenausschuss und der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen

In zahlreichen Berichten hat der Sachverständigenausschuss betont, wie wichtig ein Geist der gegenseitigen Achtung, Zusammenarbeit und Verantwortlichkeit ist, der die Beziehungen zwischen dem Sachverständigenausschuss und dem Konferenzausschuss stets geprägt hat. Daher ist es zur Praxis geworden, dass der Vorsitzende des Sachverständigenausschusses als Beobachter an der allgemeinen Aussprache des Konferenzausschusses und der Aussprache über die Allgemeine Erhebung teilnimmt und Gelegenheit erhält, bei der Eröffnung der allgemeinen Aussprache das Wort zu ergreifen und am Ende der Aussprache über die Allgemeine Erhebung Anmerkungen zu machen. In ähnlicher Weise werden die Stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppe des Konferenzausschusses eingeladen, mit dem Sachverständigenausschuss auf seinen Tagungen zusammenzutreffen und im Rahmen einer speziell für diesen Zweck veranstalteten Sitzung Fragen von gemeinsamem Interesse zu erörtern.

¹¹ Der Bericht wird im *Record of Proceedings* der Konferenz veröffentlicht. Seit 2007 erscheint er auch als separate Veröffentlichung. Für den letzten Bericht siehe *Conference Committee on the Application of Standards: Extracts from the Record of Proceedings 2023*, Internationale Arbeitskonferenz, 111. Tagung, Genf, 2023.



Teil I. Allgemeiner Bericht

► I. Einleitung

1. Der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen, der vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes zur Prüfung der von den Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation gemäß Artikel 19, 22 und 35 der Verfassung unterbreiteten Auskünfte und Berichte über die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen eingesetzt worden ist, hielt vom 13. November bis 9. Dezember 2023 seine 94. Tagung in einem hybriden Format ab: 19 Mitglieder waren persönlich anwesend und ein Sachverständiger nahm via Konferenzschaltung teil. Der Ausschuss beehrt sich, dem Verwaltungsrat hiermit seinen Bericht vorzulegen.

A. Zusammensetzung des Ausschusses

2. Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen: Herr Shinichi AGO (Japan), Frau Lia ATHANASSIOU (Griechenland), Frau Leila AZOURI (Libanon), Herr James J. BRUDNEY (Vereinigte Staaten von Amerika), Frau Graciela Josefina DIXON CATON (Panama), Herr Rachid FILALI MEKNASSI (Marokko), Herr. José HERRERA VERGARA (Kolumbien), Herr Benedict KANYIP (Nigeria), Frau Irene KASHINDI (Kenia), Herr Alain LACABARATS (Frankreich), Frau Elena E. MACHULSKAYA (Russische Föderation), Herr Sandile NGCOBO (Südafrika), Frau Mónica PINTO (Argentinien), Herr Paul-Gérard POUGOUÉ (Kamerun), Frau Mia RÖNNMAR (Schweden), Herr Iain ROSS (Australien), Frau Kamala SANKARAN (Indien), Frau Ambiga SREENEVASAN (Malaysia), Frau Deborah THOMAS-FELIX (Trinidad und Tobago) und Herr Bernd WAAS (Deutschland). Der Anhang zum Allgemeinen Bericht enthält Kurzbiografien aller Ausschussmitglieder.
3. Der Ausschuss begrüßte drei neue Mitglieder, die vom Verwaltungsrat auf seiner 349. Tagung ernannt wurden, nämlich Frau Irene KASHINDI (Kenia), Frau Mia RÖNNMAR (Schweden) und Herr Iain ROSS (Australien).
4. Frau Rechtsanwältin Kashindi ist Partnerin der Kanzlei Munyao Muthama and Kashindi Advocates. Sie ist seit nahezu 15 Jahren als Spezialistin für Zivil- und Handelsstreitigkeiten und Schiedsverfahren tätig und verfügt über umfassende Erfahrung in den Bereichen Beschäftigung und Arbeitsbeziehungen. Sie ist Mitverfasserin von „Kashindi's Digest of Employment Cases“, einer Sammlung wichtiger arbeitsrechtlicher Präzedenzfälle, und vertritt die Law Society of Kenya im Ausschuss für die Regeln des Arbeitsgerichts, der den Auftrag hat, die Verfahrensregeln für das Arbeitsgericht gemäß dem Gesetz über Beschäftigung und Arbeitsbeziehungen, 2011, festzulegen und zu überprüfen. Als Fellow des Chartered Institute of Arbitrators ist Frau Rechtsanwältin Kashindi berechtigt, vor dem Hohen Gericht von Kenia aufzutreten. Im Bereich der alternativen Streitbeilegung ist Frau Rechtsanwältin Kashindi als Mediatorin, Schlichterin und Schiedsrichterin tätig. Seit 2020 ist sie Mitglied des Vergaberechtlichen Nachprüfungsausschusses für das öffentliche Beschaffungswesen. Sie verfügt über einen Bachelor- und einen Masterabschluss in Rechtswissenschaften (Finanzdienstleistungsrecht) der Universität Nairobi.
5. Frau Professorin Rönmar ist Ordinarius für Privatrecht mit Schwerpunkt Arbeitsrecht und Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen an der Universität Lund in Schweden, nachdem sie von 2015 bis 2020 sechs Jahre lang als Dekanin tätig war. Sie arbeitete als Gastprofessorin an der Sydney Law School der Sydney University, wo sie einen LL.M.-Intensivkurs in internationalem und vergleichendem Arbeitsrecht entwickelte und lehrte. Frau Professorin Rönmar forschte im Rahmen eines nationalen interdisziplinären Forschungsprogramms zu Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen (darunter Wirtschaft, Wirtschaftsgeschichte, Arbeitsrecht und Politikwissenschaft) an der

Universität Lund. Als ehemalige Präsidentin der Internationalen Vereinigung für Arbeitsbeziehungen (ILERA) von 2018 bis 2020 hat Frau Professorin Rönmar auf verschiedenen Ebenen des Arbeitsrechts gelehrt (internationales Recht, EU-Recht, vergleichendes Recht, soziale Sicherheit und Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen). Sie war Mitherausgeberin einer 2021 erschienenen Veröffentlichung mit dem Titel „Making and Breaking Gender Inequalities in Work“ und hat zahlreiche Artikel und Bücher zu den Themen Arbeitsrecht, Gleichstellungsrecht und Menschenrechte, Altersdiskriminierung, Praktika und Berufsausbildung veröffentlicht. Frau Professorin Rönmar hat an der juristischen Fakultät der Universität Lund einen Dokortitel in Privatrecht (LL.D) erworben.

6. Herr Richter Ross war bis zu seiner Pensionierung im Jahr 2022 Richter des Bundesgerichts und Vorsitzender von Fair Work Australia. Zuvor war er unter anderem Richter am Obersten Gerichtshof des Bundesstaats Victoria, Präsident des Zivil- und Verwaltungsgerichts von Victoria und Vizepräsident der australischen Kommission für Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen. Herr Richter Ross ist seit 1997 Dozent an der juristischen Fakultät der Universität Sydney und wurde 2004 zum außerordentlichen Professor für Recht ernannt. Seit März 2014 ist er zudem außerordentlicher Professor an der betriebswirtschaftlichen Fakultät der Universität Sydney. Er war Mitglied verschiedener Gesetzesreformausschüsse, unter anderem als Beauftragter der Reformkommission des australischen Bundesstaats New South Wales, Mitglied der Arbeitsgruppe des Tribunals für die Überprüfung des Bundeszivilrechtssystems durch die australische Rechtsreformkommission (ALRC) und Teilzeitbeauftragter der Rechtsreformkommission von Victoria. Herr Richter Ross hat einen Master-Abschluss und einen Dokortitel in Rechtswissenschaften (PhD) der Universität Sydney sowie einen Master-Abschluss in Betriebswirtschaftslehre der Universität Monash. Er hat zudem an der London Business School und der Warwick Business School studiert und ist seit April 2023 als Teilzeitmitglied des Verwaltungsrats der australischen Zentralbank tätig.
7. Infolge dieser drei Ernennungen war der Ausschuss mit 20 Mitgliedern vollständig besetzt.
8. In diesem Jahr setzte Frau Graciela Dixon Caton ihr Mandat als Vorsitzende fort und Herr Shinichi Ago wurde zum Berichtersteller gewählt.
9. Der Ausschuss stellte fest, dass dies das letzte Jahr im Ausschuss für zwei seiner herausragenden Mitglieder, Herrn Professor Filali Meknassi und Herrn Professor Pougoué, war, die beide 15 Jahre lang im Ausschuss tätig waren. Der Ausschuss sprach den beiden Sachverständigen seine große Anerkennung für die hervorragende Art und Weise aus, in der sie ihr Mandat während ihrer langjährigen Tätigkeit im Ausschuss ausgeübt haben, und lobte sie insbesondere für ihre fachliche Kompetenz, ihr juristisches Fachwissen, ihre Unabhängigkeit und ihr moralisches Ansehen.

B. Arbeitsmethoden

10. Um Wegweisung für die Überlegungen des Ausschusses über ständige Verbesserungen seiner Arbeitsmethoden zu erhalten, wurde 2001 ein Unterausschuss für Arbeitsmethoden mit dem Mandat eingesetzt, die Arbeitsmethoden des Ausschusses und damit zusammenhängende Themen zu untersuchen, um dem Ausschuss geeignete Empfehlungen zu unterbreiten, die ihn in die Lage versetzen seine Aufgaben so gut und effizient wie möglich wahrzunehmen und damit die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen ihre Verpflichtungen in Bezug auf internationale Arbeitsnormen zu erfüllen und die Funktionsweise des Aufsichtssystems zu verbessern. In diesem Jahr tagte der Unterausschuss für Arbeitsmethoden unter dem Vorsitz von Herrn Bernd Waas zum 23. Mal.
11. Der Unterausschuss setzte seine Diskussion über eine mögliche weitere Modernisierung der Arbeitsmethoden und redaktionellen Praktiken fort, um sicherzustellen, dass die Kommentare des Ausschusses präzise, kurz und klar formulierte Empfehlungen für die Mitgliedstaaten enthal-

ten. Der Unterausschuss wurde zudem vom Amt über die im Verwaltungsrat des IAA stattfindenden Erörterungen über die Stärkung des Aufsichtsmechanismus der IAO unterrichtet und begrüßte die Vorschläge zur Straffung der Berichterstattung auf der Grundlage von thematischen Vorlagen. Zur Kenntnis nehmend, dass der Verwaltungsrat das Thema im Jahr 2024 weiter erörtern wird, ersuchte der Unterausschuss das Amt, die Entwurfsfassung der thematischen Vorlagen für die Unterbreitung von Vorschlägen vor ihrer Annahme mitzuteilen. In diesem Zusammenhang regte er beim Amt an, über mögliche Anpassungen nachzudenken, um die Termine für die Berichterstattung vorzuverlegen.

C. Informationssitzung mit Regierungsvertretern

12. Auf seiner 92. Tagung (2021) hatte der Ausschuss den Antrag von Regierungsmitgliedern des Konferenzausschusses, die Möglichkeit eines Treffens zwischen dem Sachverständigenausschuss und Regierungsvertretern zu prüfen, positiv aufgenommen. Demgemäß wurde auf der 93. Tagung des Ausschusses (2022) eine erste Informationssitzung organisiert. In diesem Jahr hielt der Ausschuss eine weitere Informationssitzung ab, zu der alle Mitgliedstaaten eingeladen waren. 53 Regierungsvertreter nahmen entweder virtuell oder persönlich an der Sitzung teil. Zahlreiche Redner bedankten sich für diese Gelegenheit, sich mit dem Ausschuss vertraut zu machen und mit einigen seiner Vertreter zusammenzukommen. Viele von ihnen betonten ihre hohe Wertschätzung für die Arbeit des Ausschusses, und einige gaben an, dass die Kommentare des Ausschusses ihren Regierungen eine nützliche Orientierung für die Bewertung von Gesetzen und Verfahren und die Ausarbeitung von Arbeitsrechtsreformen geboten hätten.
13. Mehrere Redner meinten, dass eine Vereinfachung der Formulierungen in den Kommentaren deren Verständlichkeit fördern und ihre Weiterverfolgung erleichtern würde. Zudem vertraten sie die Ansicht, dass ausführliche Kommentare und Anfragen um detaillierte Informationen zu Verzögerungen bei der Ausarbeitung der Antworten führten, weil die Kapazitäten der Arbeitsverwaltungen beschränkt seien und diese sich mit anderen Ministerien und manchmal auch Regionen abstimmen müssten. Mehrere Redner verwiesen auf die Arbeitsbelastung durch die Berichterstattung und dankten dem Amt für die Möglichkeit, an dem Pilotprojekt zu den Ausgangsdaten für die Berichterstattung teilzunehmen, das die Ausarbeitung von Berichten von Ländern mit einer umfangreichen Ratifizierungsbilanz erheblich erleichtert habe, und forderten die Fortsetzung des Projekts. Viele Regierungen baten zudem darum, dass auch in Zukunft Informationssitzungen organisiert werden.
14. In Beantwortung von Fragen betonte der Ausschuss, dass er sich der Herausforderungen bewusst sei, mit denen die Regierungen konfrontiert seien, und sich zunehmend bemühe, die Anfragen zu fokussieren und die Kommentare zu straffen. Insbesondere dank der Unabhängigkeit, der fachlichen Kompetenz und des Engagements seiner Mitglieder sei der Ausschuss in der Lage, sein immer größer werdendes Arbeitsaufkommen erfolgreich zu bewältigen, während die Vielfalt seiner Zusammensetzung es ihm ermögliche, die oft komplexen und thematisch breit gestreuten Fragen zu den ihm vorgelegten Angelegenheiten gründlich abzuwägen.

D. Beziehungen zum Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen

15. Ein Geist der gegenseitigen Achtung, Zusammenarbeit und Verantwortlichkeit hat seit vielen Jahren die Beziehungen des Sachverständigenausschusses zum Ausschuss für die Durchführung der Normen (CAS) der Internationalen Arbeitskonferenz geprägt. Vor diesem Hintergrund wurde die Ausschussvorsitzende eingeladen, an der allgemeinen Aussprache des Konferenzausschusses auf der 111. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz teilzunehmen. Da die Vorsitzende nicht

persönlich an der Tagung teilnehmen konnte, wurde sie dabei durch den Berichtersteller des Ausschusses vertreten. Darüber hinaus wurde der Vorsitzende des Ausschusses für Vereinigungsfreiheit (CFA) erneut eingeladen, vor dem Konferenzausschuss zu sprechen, um den Jahresbericht des Ausschusses vorzustellen.

16. Die Vorsitzende des Sachverständigenausschusses lud den Stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitgebergruppe (Herrn Paul Mackay) und den Stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitnehmergruppe (Herrn Marc Leemans) des Konferenzausschusses ein, auf seiner gegenwärtigen Tagung an einer Sondersitzung des Ausschusses teilzunehmen. Beide nahmen diese Einladung an. Zu Fragen von gemeinsamem Interesse fand ein interaktiver und intensiver Meinungsaustausch statt.
17. Der Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitgebergruppe begrüßte die Möglichkeit, diesen Austausch mit dem Sachverständigenausschuss zu führen, der zu einer bewährten Praxis geworden sei. Er betonte, dass die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit des Aufsichtsmechanismus auf einem engen Dialog zwischen allen beteiligten Akteuren, d.h. dem CAS, dem Sachverständigenausschuss, den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen der Mitgliedstaaten und dem Amt, beruhen sollte. Er fügte hinzu, dass der Dialog und die Dreigliedrigkeit vor dem Hintergrund des seit Langem währenden Streits über das Streikrecht und der damit zusammenhängenden Entwicklungen auf den letzten Tagungen des Verwaltungsrats, durch die diese Grundwerte in gewisser Weise unter Druck geraten seien, wichtiger denn je seien.
18. Die Arbeitgebergruppe sei zutiefst besorgt darüber, dass die Entscheidung, den Internationalen Gerichtshof (IGH) mit dem Streikrecht zu befassen, durch eine Abstimmung gegen den Widerstand eines erheblichen Teils der Mitglieder des Verwaltungsrats und der breiteren Mitgliedschaft getroffen worden sei. Wenngleich er einräume, dass es nicht der Sachverständigenausschuss gewesen sei, der die Angelegenheit an den IGH verwiesen habe, müsse der Ausschuss nun das Ergebnis abwarten. Er fügte hinzu, dass die Arbeitgebergruppe ihrerseits weiterhin für einen inklusiven sozialen Dialog und dreigliedrige Beratungen eintreten werde, weil dies der einzige Weg sei, um eine dauerhafte Lösung für alle Auslegungsfragen, nicht nur für diese, zu finden.
19. Der Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitgebergruppe appellierte an den Ausschuss, sich zu einem Teil der Lösung zu machen und die Konvergenz zwischen den Mitgliedsgruppen zu fördern. Im Einklang mit seinem Mandat sei der Ausschuss bei der Bewertung der Einhaltung der Vorschriften sensibilisiert und empfänglich für die von den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen im Rahmen des CAS, in den Bemerkungen zu Artikel 23 und bei den Beratungen des Verwaltungsrats geäußerten Ansichten und Bedürfnisse und solle dies auch weiterhin bleiben. Die Erfahrungen der Vergangenheit hätten gezeigt, dass in den Fällen, in denen der CAS und der Sachverständigenausschuss gemeinsame Standpunkte vertreten hätten, positivere Antworten von den Regierungen und den Sozialpartnern auf nationaler Ebene erzielt worden seien, was zu einer schnelleren, besseren und nachhaltigeren Einhaltung der IAO-Normen sowohl im Recht als auch in der Praxis geführt habe. Er vertrat auch die Ansicht, dass sich der Ausschuss bei der Formulierung von Bemerkungen und Empfehlungen unbedingt an die Grenzen seines Mandats halten müsse, wie dies im Jahresbericht des Ausschusses, der vom Verwaltungsrat im März 2014 begrüßt worden sei, klar zum Ausdruck gebracht worden sei.
20. Der Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitgebergruppe betonte, dass sich der Ausschuss auf die fachliche Analyse der Umsetzung der ratifizierten Übereinkommen durch die Mitgliedstaaten konzentrieren und auf der Grundlage dieser Analysen in angemessener Weise praxisorientierte Empfehlungen abgeben müsse. Seiner Ansicht nach sei es zwar richtig, dass der Ausschuss dabei bisweilen die rechtliche Tragweite, den Inhalt und die Bedeutung von Übereinkommensbestimmungen festlegen müsse, doch dürfe dies nicht so verstanden werden, dass damit neue rechtliche Verpflichtungen geschaffen würden, die über den zum aktuellen Zeitpunkt verstandenen

Geltungsbereich der Bestimmungen hinausgingen. Er bedauerte, dass dies im Falle des Übereinkommens (Nr. 48) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, nicht der Fall sei, und fügte hinzu, dass die vom Ausschuss ausgearbeiteten detaillierten Regeln und Bedingungen für die Ausübung des Streikrechts nicht mit dem Text des Übereinkommens vereinbar seien, der mit der dokumentierten Absicht angenommen wurde, dieses Recht auszuschließen. Er wies auch darauf hin, dass der Sachverständigenausschuss Standpunkte eingenommen habe, die den Arbeitnehmern mehr Rechte als den Arbeitgebern einräumen würden, beispielsweise in Bezug auf die Möglichkeit der Arbeitgeber zur Aussperrung, die auf den Arbeitsplatz beschränkt sei, während das Streikrecht, wie es von den Sachverständigen vorgesehen sei, keine solche Beschränkung aufweise.

21. Der Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitgebergruppe vertrat die Ansicht, dass der Sachverständigenausschuss künftige Leitlinien nur auf der Grundlage der Ergebnisse der dreigliedrigen Prüfung einer bestimmten Frage entwickeln sollte, vorzugsweise in der Form eines dreigliedrigen Normensetzungsprozesses. In der Zwischenzeit sollte der Ausschuss darauf achten, den ratifizierenden Staaten keine Verpflichtungen vorzuschlagen oder direkt aufzuerlegen, die weder in einem Normensetzungsprozess erörtert oder vereinbart noch den Mitgliedstaaten jemals zur Ratifizierung vorgelegt worden seien. Als kurzfristige Maßnahme ersuchte der Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitgebergruppe den Ausschuss, seine Beurteilung der Durchführung des Übereinkommens Nr. 87 auszusetzen, und zwar im Wesentlichen auf der rechtshängigen Grundlage, dass die Angelegenheit vor dem IGH liege und das Verfahren zur Annahme eines Gutachtens noch ausstehe.
22. Der Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitgebergruppe wiederholte schließlich die in früheren Gesprächen mit dem Sachverständigenausschuss erwähnten Vorschläge zur Unterscheidung zwischen direkten Anfragen und Bemerkungen, zu den Kriterien für Fälle mit doppelter Fußnote, zur Verbesserung der Länge und Klarheit von Kommentaren und zur Online-Zugänglichmachung von Regierungsberichten und Bemerkungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden gemäß Artikel 22 und 23 der Verfassung der IAO. Er würdigte die Rolle des Amtes bei der Vorbereitung der Kommentare des Ausschusses und sagte, er vertraue darauf, dass die von ihm geäußerten Bedenken und Vorschläge zwischen dem Ausschuss und dem Amt angemessen erörtert würden und dass der Ausschuss dem Amt diesbezüglich alle erforderlichen Leitvorgaben erteilen werde.
23. Der Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe dankte dem Ausschuss für diesen Austausch sowie dem Berichterstatter für seine Teilnahme an der allgemeinen Aussprache auf der letzten CAS-Tagung. Es sei wichtig, an das Ziel dieser Sitzung zu erinnern, das darin bestehe, durch gemeinsame Überlegungen zur Stärkung der Wirkung des Aufsichtssystems als Ganzes eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen den beiden Ausschüssen zu ermöglichen. Dieser Dialog basiere auf der Achtung der Unabhängigkeit und Autonomie der beiden Organe und ziele darauf ab, auf den vielen Bereichen aufzubauen, in denen sich die Standpunkte einander annähern würden. Einige abweichende Ansichten, die von einigen Regierungsvertretern oder einer der Gruppen im CAS geäußert worden seien, sollten nicht als Divergenz mit dem CAS in der Gesamtbetrachtung interpretiert werden. Der CAS als solcher habe nie eine Erklärung abgegeben, in der Divergenzen mit dem Sachverständigenausschuss ausgesprochen worden seien. Der Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe stellte fest, dass der Austausch mit dem Sachverständigenausschuss zunehmend dazu diene, eine Liste von Forderungen zu präsentieren. Stattdessen solle er eine Kultur des Dialogs widerspiegeln, gestützt auf die Grundlagen der IAO, die nicht mit Praktiken vereinbar sei, welche darin bestünden, systematische Kommentare zur Arbeit eines Organs abzugeben, um dessen Entscheidungen zu beeinflussen.
24. Der Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe vertrat die Auffassung, dass einige Punkte, die der Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitgebergruppe in den letzten Jahren wieder-

holt angesprochen habe, irrelevant seien. So spiegle beispielsweise die Länge des Ausschussberichts die Qualität der Arbeit des Ausschusses wider, und es sei nicht zielführend, dies zu einem Problem zu erklären. Es sei vielleicht klüger, gemeinsam darüber nachzudenken, wie die Bemerkungen der Sachverständigen expliziter formuliert werden könnten. Zudem seien die Kriterien für die Unterscheidung zwischen Bemerkungen und direkten Anfragen im Bericht des Ausschusses erläutert worden. Die Rolle des CAS bestehe nicht darin, die Arbeit des Sachverständigenausschusses zu überwachen, der nach eigenem Ermessen frei entscheiden könne, wie er den Dialog mit den Regierungen führen möchte. Darüber hinaus sei die Arbeitnehmergruppe der Ansicht, dass nichts den CAS daran hindere, direkte Anfragen bei der Prüfung von Einzelfällen zu berücksichtigen. Diese Unterscheidung wirke sich also nicht negativ auf die Arbeit des Aufsichtsmechanismus aus.

25. Der Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe verwies auch auf den beim letzten Austausch mit dem Sachverständigenausschuss gemachten Vorschlag der Arbeitgebergruppe, einen häufigeren, stärker geregelten und strukturierten Austausch vorzusehen. Die vorgeschlagenen Themen seien einem konstruktiven Dialog jedoch nicht förderlich. Der Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe vertrat die Auffassung, dass der Dialog mit dem Sachverständigenausschuss keinen Raum für eine systematische Anfechtung seiner Vorgehensweise in Bezug auf bestimmte Übereinkommen bieten könne. Die Arbeitnehmergruppe habe bei zahlreichen Gelegenheiten bekräftigt, dass sie die Ansichten der Arbeitgebergruppe in Bezug auf das Übereinkommen Nr. 87 und das Übereinkommen (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949, nicht teile. Die Arbeit des Ausschusses in diesem Bereich in Frage zu stellen, sei ein Angriff auf seine Unabhängigkeit.
26. In Bezug auf die Forderung, nachhaltige Unternehmen bei den Kommentaren des Sachverständigenausschusses einzubeziehen, betonte der Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe, dass dies über das Mandat des Sachverständigenausschusses hinausgehe und dass die Achtung der Arbeitnehmerrechte in allen Fällen eine notwendige Voraussetzung für Nachhaltigkeit sei. Nachhaltige Unternehmen seien wichtige Wirtschaftsakteure, die zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitrügen, aber sie müssten sicherstellen, dass bei ihrem Handeln die Rechte der Arbeitnehmer und die sie schützenden Normen eingehalten würden.
27. Der Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe verwies ferner auf Vorschläge, die seine Gruppe in der Vergangenheit gemacht habe und die sie dem Ausschuss zur Kenntnis bringen wolle. Er sprach sich dafür aus, die Situation der untersuchten Länder stärker zu berücksichtigen, wenn diese mit akuten Krisen konfrontiert seien. Auch wenn die erfolgte Ratifikation für alle Länder die gleichen Verpflichtungen mit sich bringe, gebe es unterschiedliche Instrumente und Ansätze, um der besonderen Situation, in der sich die einzelnen Länder befänden, Rechnung zu tragen und die Einhaltung der internationalen Arbeitsnormen unter allen Umständen zu fördern. Dabei gehe es nicht um den Inhalt der Normen, sondern um die Mittel, mit denen ihre Wirksamkeit gewährleistet werden könne. Er wies auch darauf hin, dass eine Bestandsaufnahme der als Reaktion auf die Schlussfolgerungen des CAS ergriffenen Maßnahmen von großer Bedeutung wäre, um eine kontinuierliche Weiterverfolgung über einen längeren Zeitraum zu gewährleisten.
28. In Bezug auf den Streit über das Streikrecht zwischen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe innerhalb des CAS erklärte der Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe, dass der Verwaltungsrat diesbezüglich bereits einen Beschluss gefasst habe. Die Angelegenheit sei derzeit vor dem IGH anhängig, und es sei nicht zielführend, sie weiter anzusprechen. Sobald der IGH sein Gutachten abgegeben habe, sei es Aufgabe des Verwaltungsrats, die notwendigen Schlussfolgerungen zu ziehen und über geeignete Folgemaßnahmen zu entscheiden.

29. Der Sachverständigenausschuss informierte die beiden Stellvertretenden Vorsitzenden über die Höhepunkte seiner Gespräche mit Regierungsvertretern und den Vorsitzenden der UN-Menschenrechtsvertragsorgane und ließ die beiden Stellvertretenden Vorsitzenden wissen, dass dieser dynamische Austausch auch in Zukunft fortgesetzt werden dürfte. Er wies auch darauf hin, dass es bei den Feierlichkeiten zum 75. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie der Übereinkommen Nr. 87 und Nr. 98 wichtig sei, insbesondere derjenigen zu gedenken, die auf der ganzen Welt mit Verletzungen ihrer Rechte konfrontiert sind, und daran zu erinnern, dass die beiden Übereinkommen wichtiger denn je und für die Wahrung der grundlegenden Menschenrechte aller Menschen unerlässlich sind. Der Ausschuss dankte den Stellvertretenden Vorsitzenden für ihr unermüdliches Engagement für den Dialog und sicherte zu, weiter über die Vorschläge nachzudenken, um ein noch wirksames und verbindlicheres Aufsichtssystem der IAO sicherzustellen.

E. Mandat

30. Der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen ist ein von der Internationalen Arbeitskonferenz eingesetztes unabhängiges Organ, und seine Mitglieder werden vom Verwaltungsrat des IAA ernannt. Ihm gehören Rechtssachverständige an, deren Aufgabe es ist, die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen der IAO in den Mitgliedstaaten zu überprüfen. Im Bewusstsein unterschiedlicher nationaler Realitäten und Rechtssysteme analysiert der Sachverständigenausschuss auf unparteiische und fachliche Art, wie die Übereinkommen in Gesetzgebung und Praxis der Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Dabei muss er den rechtlichen Rahmen, den Inhalt und die Bedeutung der Vorschriften von Übereinkommen bestimmen. Seine Stellungnahmen und Empfehlungen sollen beim Handeln innerstaatlicher Stellen als Richtschnur dienen. Ihre Überzeugungskraft beruht auf der Legitimität und dem rationalen Charakter der Tätigkeit des Ausschusses, gestützt auf dessen Unvoreingenommenheit, Erfahrung und Fachwissen. Die fachliche Rolle und moralische Autorität des Ausschusses sind allgemein anerkannt, insbesondere in Anbetracht dessen, dass er seine Aufsichtstätigkeit bereits seit mehr als 90 Jahren wahrnimmt, sowie aufgrund seiner Zusammensetzung, seiner Unabhängigkeit und seiner Arbeitsmethoden, die auf einem ständigen Dialog mit den Regierungen und der Berücksichtigung von Informationen beruhen, die von den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer übermittelt werden. Dies zeigt sich auch daran, dass die Stellungnahmen und Empfehlungen des Ausschusses in innerstaatliche Rechtsvorschriften, internationale Instrumente und Gerichtsentscheidungen eingeflossen sind.

F. Durchführung der internationalen Arbeitsnormen in Krisenzeiten

31. In seinem letzten Bericht stellte der Ausschuss mit Besorgnis fest, dass vielfältige und ineinandergreifende Krisen negative Auswirkungen auf die Durchführung der internationalen Arbeitsnormen hätten und jahrzehntelange Fortschritte zunichtemachten oder sogar umkehrten. Er verwies auch auf den Aufruf des Generaldirektors des IAA zur Bildung einer Globalen Koalition für soziale Gerechtigkeit, die vom Verwaltungsrat des IAA¹ als eine Plattform für multilaterale Zusammenarbeit und Partnerschaften gebilligt wurde, um Unterstützung dafür zu gewinnen, dass soziale Gerechtigkeit im Vorfeld des UN-Zukunftsgipfels 2024 und des vorgeschlagenen UN-

¹ Decision concerning the update on the Global Coalition for Social Justice, [GB.349/INS/4/Decision](#).

Weltsozialgipfels 2025 ganz oben auf der Tagesordnung des multilateralen Systems steht.² Der Ausschuss stellt fest, dass die Welt im September 2023 bei nahezu zwei Dritteln der Fortschrittsindikatoren des Ziels für nachhaltige Entwicklung (SDG) 8 weit vom Kurs abgekommen ist, wobei die Bilanz der ökologischen und der sozialen Dimension von SDG 8 noch hinter der wirtschaftlichen Dimension zurückbleibt.³ Der Ausschuss erinnert erneut daran, dass die Verwirklichung der Arbeitnehmerrechte als Menschenrechte eine notwendige Voraussetzung für die Förderung sozialer Gerechtigkeit ist, und betont, dass ein neuer Gesellschaftsvertrag, der sich auf die in den internationalen Arbeitsnormen festgelegten gemeinsamen Werte stützt, heute notwendiger ist denn je. Er hält es für angebracht, auch an den ersten Absatz der Präambel der Verfassung der IAO zu erinnern, in dem es heißt: „Der Weltfrieden kann auf die Dauer nur auf sozialer Gerechtigkeit aufgebaut werden.“

Die Polykrise und ihre Auswirkungen auf die Welt der Arbeit

32. Die Welt ist in einen Zustand der „Polykrise“ eingetreten, der durch das Zusammentreffen von wirtschaftlichen, ökologischen, geopolitischen und sicherheitspolitischen Risiken von noch nie dagewesenem Ausmaß gekennzeichnet ist. Während die dreifache globale Krise unvermindert anhält und geostrategische Spannungen zunehmen, verschärft eine Welle von Sparmaßnahmen die Armut weiter, während sich der zivilgesellschaftliche Raum zurückentwickelt und die auf den Grundsätzen der repräsentativen Beteiligung, der Solidarität und des Dialogs beruhenden Arbeitsmarktinstitutionen zunehmend in Frage gestellt werden.
33. Trotz der beispiellosen weltweiten Ausweitung des Sozialschutzes während der COVID-19-Krise sind mehr als 4 Milliarden Menschen weltweit nach wie vor nicht durch Systeme der sozialen Sicherheit geschützt, weil sich die Reaktion auf die Pandemie als ungleichmäßig erwies und die Kluft zwischen Ländern mit hohem und niedrigem Einkommensniveau vertieft hat.⁴ Mehr als die Hälfte der ärmsten Länder der Welt sind derzeit von Schuldenproblemen betroffen, mit der Folge, dass der Schuldendienst wichtige Investitionen in den Sozialschutz, die Gesundheitsversorgung, die Bildung und andere grundlegende Dienstleistungen verhindert.
34. Die durch Sparmaßnahmen verursachten, rasant zunehmenden Einkommensunterschiede führen zu politischer Instabilität und schaden dem sozialen Fortschritt. Der Ausschuss verweist erneut nachdrücklich auf die Verfassung der IAO, in der es heißt: „Armut, wo immer sie besteht, gefährdet den Wohlstand aller.“⁵ Er stellt mit Sorge fest, dass die Armut zunimmt. Die Kaufkraft der Geringstverdiener ist nicht gesichert, was die dringend benötigte Erholung nach der Pandemie gefährdet.⁶ Schätzungsweise 6,4 Prozent der weltweiten Erwerbsbevölkerung, d.h. 214 Millionen Erwerbstätige, lebten im Jahr 2022 in extremer Armut und verdienten weniger als 1,90 US-Dollar pro Tag.⁷ Frauen und junge Menschen sind deutlich benachteiligt, was die großen Ungleichheiten in der Arbeitswelt weltweit widerspiegelt. Wie im jüngsten Bericht des Sonderberichterstatters für extreme Armut und Menschenrechte festgestellt wurde, sind niedrige Löhne ein Hauptgrund für das Anwachsen der Kategorie der „erwerbstätigen Armen“, weil Produktivitätssteigerungen häufig nicht zu besseren Löhnen für die Arbeitnehmer führen, was vor allem auf

² GB.349/INS/4.

³ IAO, „Sustainable Development Goals – World is “well off track” to achieve SDG 8, new ILO research finds“, Pressemitteilung, 15. September 2023.

⁴ IAO, *World Social Protection Report 2020-22 – Social protection at the crossroads – in pursuit of a better future*, 2021.

⁵ Anlage zur Verfassung der IAO: Erklärung über die Ziele und Zwecke der Internationalen Arbeitsorganisation (Erklärung von Philadelphia), Abschnitt I c).

⁶ IAO, *Director-General on the Global Wage Report 2022-23*, 2022.

⁷ IAO, *World Employment and Social Outlook: Trends 2023*, 2023.

die Ausweitung atypischer Formen der Arbeit und die Schwächung der Gewerkschaftsrechte zurückzuführen ist.⁸ Die gewaltigen Herausforderungen, mit denen sich die Gewerkschaften bei ihren Rekrutierungsstrategien konfrontiert sehen, reichen „von der Nichtachtung grundlegender Arbeitnehmerrechte, dem Fehlen eines förderlichen Umfelds, unzureichenden Durchsetzungsmechanismen, ethnischen und religiösen Konflikten bis hin zur großen Zahl informell Beschäftigter“.⁹ Die weit verbreitete Informalität stellt eine Herausforderung sowohl für die Wettbewerbsfähigkeit nachhaltiger Unternehmen als auch für die Repräsentativität von Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbänden dar, weil die meisten informellen Wirtschaftseinheiten nicht Mitglied solcher Verbände sind.¹⁰

35. Sparmaßnahmen belasten die Arbeitsverwaltungen und die Institutionen, die den Arbeitsmarkt regeln, und setzen die Schwächsten den Risiken aus, die der Übergang zu neuen digitalen, demografischen, ökologischen und sozioökonomischen Realitäten mit sich bringt. Die diesjährige Allgemeine Erhebung zur Arbeitsverwaltung bestätigt diesen Trend: Sie kommt zu dem Ergebnis, dass in bestimmten Fällen die für die Arbeitsverwaltungen bereitgestellten Mittel nur 0,3 Prozent des Staatshaushalts ausmachen, und stellt fest, dass der anhaltende Mangel an finanziellen und materiellen Ressourcen weiterhin eine Herausforderung für viele Arbeitsverwaltungen darstellt, insbesondere in Entwicklungsländern. Darunter leiden in erster Linie und ganz besonders Frauen, Kinder, Jugendliche und ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Angehörige indigener Völker und Arbeitsmigranten sowie andere Gruppen, die Unterstützung benötigen. Dieser Mangel verhindert das wirksame Funktionieren der Arbeitsmarktinstitutionen, einschließlich der Arbeitsaufsichtsbehörden, der öffentlichen Arbeitsvermittlungen und der Berufsbildungseinrichtungen, die für eine proaktive Vorbereitung auf die Zukunft der Arbeit, die den Bedürfnissen von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt entspricht, unerlässlich sind.¹¹

Überwachung der internationalen Arbeitsnormen unter Sparzwängen

36. Nicht zum ersten Mal muss sich der Ausschuss mit der Frage der Durchführung der internationalen Arbeitsnormen unter Sparzwängen befassen. Auf seiner Tagung im Jahr 2008 hatte er betont, dass die damalige Finanzkrise nicht als Vorwand für eine Absenkung der Normen genutzt werden dürfe. In einer allgemeinen Bemerkung zur Durchführung der IAO-Normen zur sozialen Sicherheit unterstrich er die Notwendigkeit, einen sozialen Rückschritt zu vermeiden und sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Krisenbewältigung die sozialen Garantien nicht gefährden und nicht auf Kosten der Kürzung der für die öffentlichen Systeme der sozialen Sicherheit verfügbaren Mittel ergriffen werden.¹² Zudem betonte er, „dass erweiterte Maßnahmen des Sozialschutzes und in der Tat die Einbindung der Sozialen Sicherheit in die Lösung erforderlich sind, um die Wirtschaft aus der Krise zu führen.“¹³ Der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen betonte 2009 unter Berücksichtigung der Kommentare des Ausschusses, dass die Krise nicht als Vorwand dienen dürfe, um Normen abzusenken, und dass es ohne nachhaltige und auf dem neuesten Stand befindliche Arbeitsnormen keine nachhaltige wirtschaftliche Erholung geben

⁸ UN-Generalversammlung, „A/78/175: Report of the Special Rapporteur on extreme poverty and human rights, Olivier De Schutter - The working poor: a human rights approach to wages“, 78. Tagung, 2023.

⁹ IAO, *Social Dialogue Report: 2022 – Collective Bargaining for an Inclusive, Sustainable and Resilient Recovery*, 129.

¹⁰ IAO, *Social Dialogue Report: 2022*, 111.

¹¹ IAO, *Labour Administration in a Changing World of Work*, Allgemeine Erhebung, Bericht III (Teil B), Internationale Arbeitskonferenz, 112. Tagung, 2024, Abs. 323, 326, 327, 330 und 332.

¹² IAO, *CEACR, 98. Tagung, Bericht III (Teil 1A), 2009*, Abs. 128–129.

¹³ IAO, *CEACR, 98. Tagung, Bericht III (Teil 1A), 2009*, Abs. 130.

könne.¹⁴ Die Internationale Arbeitskonferenz schloss sich damals den Ansichten der beiden Aufsichtsorgane an, indem sie in ihrem Globalen Beschäftigungspakt 2009 wie folgt auf internationale Arbeitsnormen Bezug nahm: „Internationale Arbeitsnormen bilden eine Grundlage für Rechte bei der Arbeit, stützen diese und tragen dazu bei, eine Kultur des sozialen Dialogs zu schaffen, die in Zeiten einer Krise besonders nützlich ist. Um bei den Arbeitsbedingungen eine Abwärtsspirale zu verhindern und die Erholung in Gang zu setzen, ist es besonders wichtig, Folgendes anzuerkennen: 1) Die Achtung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit ist für die menschliche Würde von entscheidender Bedeutung. Sie ist auch von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Erholung und Entwicklung. ...“¹⁵

37. In einigen Fällen hat der Ausschuss Regierungen aufgefordert, die Gesamtauswirkungen wirtschaftlicher Anpassungsmaßnahmen, beispielsweise auf die Beschäftigung, die geschlechtsspezifische Diskriminierung, die Arbeitsaufsicht, die Tragfähigkeit der Sozialversicherungssysteme und die Zunahme der Armut, insbesondere der Kinderarmut, zu bewerten. Im Rahmen seines ständigen Dialogs mit Regierungen wurde der Ausschuss gelegentlich über einige *Ex-post*-Folgeschätzungen informiert, jedoch nie über eine *Ex-ante*-Bewertung, in der die möglichen Auswirkungen von Wirtschaftsreformen vor deren Einleitung abgeschätzt wurden, oder über Folgemaßnahmen zum Schutz der Schwächsten vor den unangemessenen Folgen von Wirtschaftsreformen.
38. In diesem Zusammenhang erinnert der Ausschuss an den Bericht des Unabhängigen Sachverständigen aus dem Jahr 2016 über die Auswirkungen der Auslandsverschuldung und anderer damit zusammenhängender internationaler finanzieller Verpflichtungen der Staaten auf den vollen Genuss aller Menschenrechte, insbesondere der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, der unter anderem unter Bezugnahme auf die Kommentare des Ausschusses zu den Auswirkungen von Sparmaßnahmen auf die Durchführung ratifizierter Übereinkommen empfahl, „die Achtung der Arbeitnehmerrechte durch Bewertungen der Auswirkungen auf die Menschenrechte sicherzustellen“.¹⁶ Im Jahr 2019 verabschiedete der Menschenrechtsrat¹⁷ eine Orientierungshilfe für die Umsetzung dieser Empfehlung in der Form von Leitprinzipien für die Bewertung der Auswirkungen von Wirtschaftsreformen auf die Menschenrechte (*Guiding Principles on Human Rights Impact Assessment of Economic Reforms*). Der Ausschuss stellt fest, dass diese Leitprinzipien im Allgemeinen gut mit den internationalen Arbeitsnormen übereinstimmen, einschließlich beispielsweise der Prinzipien 19–20, wonach bei der Durchführung von Bewertungen der Auswirkungen von Wirtschaftsreformen die Grundsätze der Partizipation, des Zugangs zu Informationen und der Rechenschaftspflicht beachtet werden sollten. Der Ausschuss hat im Zusammenhang mit einer Wirtschaftskrise immer wieder darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, einen ständigen und intensiven Dialog mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber zu führen, insbesondere bei der Verabschiedung von Gesetzen mit potenziellen Auswirkungen auf die Arbeitnehmerrechte, einschließlich solcher, die zur Linderung einer schwerwiegenden Krisensituation gedacht sind. Der Ausschuss weist erneut darauf hin, wie wichtig es ist, dass Regierungen, die Sparmaßnahmen und andere Wirtschaftsreformen planen oder durchführen, die vorge-

¹⁴ IAO, *Conference Committee on the Application of Standards: Extracts from the Record of Proceedings*, Internationale Arbeitskonferenz, 98. Tagung, 2009, Abs. 97.

¹⁵ IAO, *Erholung von der Krise: Ein Globaler Beschäftigungspakt*, Internationale Arbeitskonferenz, 98. Tagung, 2009, Abs. 14.

¹⁶ UN-Generalversammlung, Bericht des Unabhängigen Sachverständigen über die Auswirkungen der Auslandsverschuldung und damit zusammenhängender internationaler finanzieller Verpflichtungen der Staaten auf den vollen Genuss aller Menschenrechte, insbesondere der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, [A/HRC/34/57](#), 19 ff.

¹⁷ UN-Generalversammlung, Resolution Nr. 40/8 des Menschenrechtsrats vom 21. März 2019 über die Auswirkungen der Auslandsverschuldung und damit zusammenhängender internationaler finanzieller Verpflichtungen der Staaten auf den vollen Genuss aller Menschenrechte, insbesondere der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, [A/HRC/RES/40/8](#) (2019).

schlagenen Maßnahmen in einem partizipatorischen Rahmen im Wege eines sozialen Dialogs prüfen, der sich auf faktengestützte Bewertungen der potenziellen Auswirkungen, insbesondere auf die Schwächsten, stützt, damit die Ansichten und Vorschläge derjenigen, die von den Maßnahmen betroffen sein könnten, angemessen berücksichtigt werden können. Ferner wird betont, dass Folgenabschätzungen vor der Verabschiedung von Maßnahmen sowie während ihrer Umsetzung durchgeführt werden sollten, um unangemessene negative Auswirkungen, insbesondere auf die Schwächsten, zu verhindern, abzumildern und zu beheben.

39. Der Ausschuss unterstreicht die zentrale Rolle der Politikkohärenz als eines der Hauptziele der Initiative des Generaldirektors, eine globale Koalition für soziale Gerechtigkeit zu bilden. Er begrüßt, dass Politikkohärenz bereits im Rahmen des Globalen Förderinstruments für Arbeitsplätze und Sozialschutz für gerechte Übergänge durch einen auf internationalen Arbeitsnormen basierenden Grundsatzdialog angestrebt wird, um in den Ländern mit Wegbereiter-Status steuerlichen Spielraum für menschenwürdige Arbeitsplätze und Sozialschutzmaßnahmen zu schaffen. Der Ausschuss erwartet, dass er im Rahmen seiner regelmäßigen Überwachung der Instrumente der sozialen Sicherheit und der Beschäftigungspolitik in naher Zukunft Informationen über die Ergebnisse dieser Maßnahmen erhält.

G. Jüngste Entwicklungen

Der Verwaltungsrat und das Streikrecht

40. Der Ausschuss verweist auf seine seit Langem vertretene Position zum Streikrecht, die sich darauf konzentriert, wie nationale Gesetze und Praktiken, die dieses Recht betreffen, die Fähigkeit von Arbeitnehmern und Gewerkschaften, ihre Aktivitäten zu organisieren und ihre Programme zu formulieren, geschützt oder behindert haben. In diesem Zusammenhang nimmt der Ausschuss den Beschluss des Verwaltungsrats des IAA zur Kenntnis, den IGH gemäß Artikel 37 Absatz 1 der Verfassung der IAO um ein dringendes Gutachten gemäß Artikel 65 Absatz 1 des Statuts des Gerichtshofs und Artikel 103 der Geschäftsordnung des Gerichtshofs zu der Frage zu ersuchen, ob das Streikrecht der Arbeitnehmer und ihrer Organisationen durch das IAO-Übereinkommen Nr. 87 geschützt ist. Zudem nimmt er zur Kenntnis, dass der IGH am 16. November 2023 einen Beschluss über die Durchführung des entsprechenden Verfahrens erlassen hat.

Bekämpfung von Ungleichheiten

41. Der Ausschuss nimmt die Arbeiten zur Kenntnis, die im Anschluss an die IAK-Entschließung über Ungleichheit und die Welt der Arbeit¹⁸ aus dem Jahr 2021 durchgeführt wurden, und insbesondere die Umfassende und integrierte Strategie der IAO zur Verringerung und Vermeidung von Ungleichheit in der Welt der Arbeit für den Zeitraum 2022–27, die vom Verwaltungsrat im Oktober–November 2022 gebilligt wurde.¹⁹ Er stellt fest, dass sich die Strategie auf ein breites Spektrum internationaler Arbeitsnormen in den Bereichen Beschäftigungspolitik, Löhne, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung sowie Sozialschutz stützt und entsprechende Maßnahmen einschließt. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass Initiativen zur Unterstützung der Mitgliedsgruppen in dieser Hinsicht unerlässlich sind, um die Überwachung der internationalen Arbeitsnormen zu ergänzen. Er fordert verstärkte Synergien, damit Überwachung, technische Zusammenarbeit und Forschung Hand in Hand vorangebracht werden können, um als Grundlagen für innerstaatliche Politiken zur Umsetzung der internationalen Arbeitsnormen dienen zu können.

¹⁸ IAO, ILC.109/Entschließung XVI, Internationale Arbeitskonferenz, 109. Tagung, 2021.

¹⁹ GB.346/INS/5.

Datenerhebung und die informelle Wirtschaft

42. Im heutigen digitalen Zeitalter ist die Stärkung der nationalen Datenerhebungskapazitäten von entscheidender Bedeutung, um Bedürfnisse zu ermitteln, Fortschritte zu überwachen und die Wirksamkeit von Politiken zu beurteilen. Der Ausschuss erinnert an den Beschluss des Verwaltungsrats, in dem die Vertragsstaaten des Übereinkommens (Nr. 63) über die Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit, 1938, die das Übereinkommen (Nr. 160) über Arbeitsstatistiken, 1985, noch nicht ratifiziert haben, aufgefordert werden, dies unverzüglich zu tun, weil das Übereinkommen Nr. 63 hinsichtlich seiner Aufhebung auf die Tagesordnung der 112. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz gesetzt wurde. Er erinnert daran, dass Artikel 2 des Übereinkommens Nr. 160 einen eingebauten Aktualisierungsmechanismus enthält, der die Mitglieder auffordert, bei der Erarbeitung oder Änderung der Konzepte, Definitionen und Methoden, die bei der Erhebung, Zusammenstellung und Veröffentlichung der auf Grund dieses Übereinkommens erforderlichen Statistiken verwendet werden, die neuesten im Rahmen der IAO aufgestellten Normen und Richtlinien zu berücksichtigen. Der Ausschuss begrüßt in diesem Zusammenhang die jüngst erfolgte Annahme neuer statistischer Normen durch die Internationale Konferenz der Arbeitsstatistiker²⁰ zur [Verbesserung der Messung der informellen Wirtschaft](#) und fordert das Amt auf, für die Mitgliedstaaten weiterhin die dringend benötigte fachliche Unterstützung bereitzustellen, damit die Kapazitäten zur Umsetzung der neuen statistischen Normen gestärkt werden können, wodurch die Überwachung einer Reihe von Normen erleichtert wird, die für die Bekämpfung der Informalität von Bedeutung sind.

Förderung der Vereinigungsfreiheit und von Kollektivverhandlungen

43. Da in den Jahren 2023 und 2024 der 75. Jahrestag des Übereinkommens (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, bzw. des Übereinkommens (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949, gefeiert wird, nutzt der Ausschuss diese Gelegenheit, um an die zentrale Bedeutung der Vereinigungsfreiheit und der Kollektivverhandlungen als Grundlage solider Arbeitsmarktinstitutionen zu erinnern, die auf die bereits in Gang befindlichen transformativen Triebkräfte des Wandels reagieren können.
44. Der Ausschuss betont, wie er es bereits bei zahlreichen Gelegenheiten getan hat, dass Krisensituationen „nicht als Rechtfertigung für die Einschränkung der bürgerlichen Freiheiten dienen können, die für die ordnungsgemäße Ausübung der Gewerkschaftsrechte wesentlich sind, es sei denn, es liegen äußerst schwerwiegende Umstände vor, und unter der Bedingung, dass alle Maßnahmen, die [ihre] Anwendung betreffen, in Bezug auf ihren Umfang und ihre Dauer darauf begrenzt sind, was zur Bewältigung der betreffenden Situation unbedingt erforderlich ist“.²¹
45. Der Ausschuss begrüßt die Entscheidung des Verwaltungsrats des IAA, eine integrierte Strategie zur Förderung und Umsetzung des Rechts auf Kollektivverhandlungen zu billigen, die auf seiner 349. Tagung angenommen wurde.²² Er stellt fest, dass die vom Verwaltungsrat angenommene Strategie ein erweitertes Forschungsprogramm zum Nachweis der Rolle der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen für die wirtschaftliche Entwicklung, die Stärkung quantitativer und qualitativer Datenbanken und Wissensprodukte und schlussendlich für Bemühungen zur Förderung der Integration der Vereinigungsfreiheit und der wirksamen Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen in die Politiken und Tätigkeiten innerhalb des multilateralen Systems umfasst, um zur Umsetzung der Agenda 2030 und im Rahmen der Globalen Koalition für soziale Gerechtigkeit beizutragen.

²⁰ IAO, *Resolution Concerning Statistics in the Informal Economy*, ICLS/21/2023/RES. I, 21. Internationale Konferenz der Arbeitsstatistiker (Genf, 11.–20. Oktober 2023).

²¹ IAO, *Freedom of Association and Collective Bargaining*, Allgemeine Erhebung, Bericht III (Teil 4B), Internationale Arbeitskonferenz, 81. Tagung, 1994, Abs. 41.

²² GB.349/POL/2.

Nutzung von Normen zur Gestaltung der Zukunft der Arbeit

46. Im Hinblick auf die Erfüllung der Bedürfnisse der Mitgliedsstaaten in Bereichen, die für die Zukunft der Arbeit von entscheidender Bedeutung sind, begrüßt der Ausschuss die Annahme der Empfehlung (Nr. 208) betreffend eine hochwertige duale Berufsausbildung, 2023, und den Aktionsplan für deren Umsetzung²³ sowie den Beschluss des Verwaltungsrats, zwei Normensetzungsgegenstände – zu menschenwürdiger Arbeit in der Plattformökonomie und zu biologischen Gefahren – auf die Tagesordnung der 113. Internationalen Arbeitskonferenz (2025) zu setzen.²⁴ Er begrüßt ferner die Globale Arbeitsschutzstrategie 2024–30²⁵ und den Aktionsplan für deren Umsetzung, die vom Verwaltungsrat zum Inkrafttreten des neuen dreijährigen Berichtszyklus für die Überwachung der grundlegenden Arbeitsschutzübereinkommen angenommen wurden. Schließlich nimmt der Ausschuss die Überprüfung der Durchführung der Strategie zur Umsetzung der Entschließung betreffend die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt²⁶ zur Kenntnis, die auf der starken Dynamik zugunsten der Ratifizierung des Übereinkommens (Nr. 190) über Gewalt und Belästigung, 2019, aufbaut. Alle diese Instrumente stärken den Normenbestand der IAO und schließen wichtige Schutzlücken.

Arbeit zu Lieferketten

47. Der Ausschuss begrüßt die Annahme einer IAO-Strategie zur Verwirklichung menschenwürdiger Arbeit in Lieferketten durch den Verwaltungsrat, die auf dem Leitgrundsatz beruht, dass der Bestand an internationalen Arbeitsnormen als Grundlage für alle im Rahmen der Strategie ergriffenen Maßnahmen und als maßgebliche Orientierungshilfe für die Gewährleistung menschenwürdiger Arbeit in Lieferketten dient.²⁷ Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Strategie mit ihrer zu erbringenden Leistung 3 darauf abzielt, sicherzustellen, dass die aus der Arbeit der Aufsichtsmechanismen gewonnenen Informationen, die für die Gewährleistung menschenwürdiger Arbeit in Lieferketten relevant sind, in der Fach- und Forschungsarbeit der IAO berücksichtigt und umgekehrt die Ergebnisse der Fach- und Forschungsarbeit der IAO den Aufsichtsmechanismen zur Kenntnis gebracht werden. Der Ausschuss begrüßt zum einen die Arbeiten, die in dieser Hinsicht durchgeführt werden, auch vor dem Hintergrund der Förderung einer systematischen Nutzung der aus der Arbeit der Aufsichtsmechanismen gewonnenen Informationen, die für die Gewährleistung menschenwürdiger Arbeit in Lieferketten relevant sind, durch die verschiedenen Aktionsmittel und Instrumente der IAO, und zum anderen die Maßnahmen zur Sicherstellung, dass die Ergebnisse der Arbeit der IAO in diesem Bereich dem Ausschuss zur Kenntnis gebracht werden. Der Ausschuss verpflichtet sich seinerseits, diese dreigliedrig vereinbarten Ziele im Rahmen seines Mandats weiterzuverfolgen, wobei er daran erinnert, dass er in der Vergangenheit die Frage der Lieferketten bei seiner Überwachung der internationalen Arbeitsnormen berücksichtigt hat, da sie für viele wichtige Defizite im Bereich der menschenwürdigen Arbeit von Bedeutung ist.²⁸

²³ GB.349/INS/3/1.

²⁴ GB.347/INS/2/1/Decision.

²⁵ GB.349/INS/8.

²⁶ GB.349/INS/6(Rev.1).

²⁷ GB.347/INS/8, Anhang, Abs. 4 i).

²⁸ IAO, *Gap analysis of ILO normative and non-normative measures to ensure decent work in supply chains*, WGDWS/2021, Genf, 2021, 37–39. Dies umfasste die Untersuchung von Informationen, die von den Regierungen im Rahmen der Berichterstattung über die Bemühungen zur Durchführung ratifizierter Normen vorgelegt wurden, sowie die Prüfung nicht ratifizierter Übereinkommen und Empfehlungen in der jährlichen Allgemeinen Erhebung und im Rahmen einer allgemeinen Bemerkung zur Durchführung des Übereinkommens (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964.

Modernisierte Überwachung internationaler Arbeitsnormen

48. Der Ausschuss verweist auf die wichtigen Neuerungen, die in den letzten Jahren zur Modernisierung der Arbeitsmethoden des Ausschusses eingeführt wurden, und zwar entweder auf eigene Initiative des Ausschusses oder im Anschluss an die Prüfung von Maßnahmen zur Stärkung des Aufsichtssystems der IAO durch den Verwaltungsrat. Diese Neuerungen führten insbesondere zur Einführung elektronischer Arbeitsmethoden, die es dem Ausschuss ermöglichten: verlängerte jährliche Tagungen auf hybrider Basis abzuhalten; eine neue Praxis dringender Appelle einzuführen, um sicherzustellen, dass die Informationen im Bericht des Ausschusses aktuell sind und sich auf alle verfügbaren Informationsquellen stützen, selbst wenn gemäß Artikel 22 der Verfassung der IAO vorzulegende Berichte nicht eingegangen sind; die Kommentare des Ausschusses zu einer Reihe von Themenbereichen zu konsolidieren und durch verschiedene Mittel zu straffen, um die Kommunikation zu verbessern und Folgemaßnahmen zu erleichtern.
49. Unter gebührender Berücksichtigung der jüngsten Diskussionen im Verwaltungsrat über Vorschläge zur Straffung der Berichterstattung gemäß Artikel 22 der Verfassung der IAO ²⁹ verpflichtet sich der Ausschuss weiterhin, durch die Arbeit seines Unterausschusses für Arbeitsmethoden zu allen in diesem Zusammenhang geplanten Schritten beizutragen, um die Wirkung und Wirksamkeit des Aufsichtsmechanismus weiter zu stärken.

Nachhaltige Unternehmen

50. Der Ausschuss erinnert daran, dass in der Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit („Jahrhunderterklärung“) die grundlegende Bedeutung der internationalen Arbeitsnormen bekräftigt und auf die Notwendigkeit hingewiesen wurde, dass diese Normen den sich wandelnden Strukturen der Arbeitswelt Rechnung tragen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schützen und die Bedürfnisse nachhaltiger Unternehmen berücksichtigen sowie einer maßgebenden und wirksamen Überwachung unterliegen müssen.
51. In diesem Zusammenhang verweist der Ausschuss auf die Schlussfolgerungen der Internationalen Arbeitskonferenz über die Förderung nachhaltiger Unternehmen (2007),³⁰ wonach das förderliche Umfeld für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung eine Vielzahl von Faktoren umfasst, deren relative Bedeutung je nach Entwicklungsstadium sowie kulturellem und sozioökonomischem Kontext variieren kann. Gleichzeitig vertrat die Konferenz die Auffassung, dass zu den grundlegenden, miteinander verknüpften und einander verstärkenden Bedingungen, die allgemein als wesentlich für ein solches förderliches Umfeld angesehen werden, auch die Achtung der allgemeinen Menschenrechte und der internationalen Arbeitsnormen zähle. Die Rolle der Regierung umfasse die Umsetzung und Durchsetzung von Arbeits- und Umweltnormen. Regulatorische Reformen und die Beseitigung von wirtschaftlichen Beschränkungen dürften die Arbeits- und Umweltnormen nicht untergraben, weil diese die Formalisierung erleichtern und die Wettbewerbsfähigkeit des Systems durch die Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs förderten.
52. Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen enthielt die Zusicherung, einen dynamischen und gut funktionierenden Unternehmenssektor zu fördern und dabei die Arbeitsrechte und die Umwelt- und Gesundheitsnormen im Einklang mit den internationalen Normen und Vereinbarungen zu schützen, darunter die internationalen Arbeitsnormen und andere damit in Beziehung stehende Initiativen wie etwa die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Die UN-Leitprinzipien besagen, dass Unternehmen mit der gebotenen Sorgfalt han-

²⁹ GB.349/INS/7.

³⁰ IAO, *Resolution concerning the promotion of sustainable enterprises*, Verhandlungsbericht, Internationale Arbeitskonferenz, 96. Tagung, 2007, 94.

deln müssen, um Verletzungen der Menschen- und Arbeitsrechte zu vermeiden, und fordern die Staaten auf, zu diesem Zweck wirksame Rechtsmittel bereitzustellen.

53. Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss in seiner *Allgemeinen Erhebung 2020 über die Förderung von Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit in einem sich verändernden Umfeld* empfohlen, dass die Staaten mit dem strategischen Ziel der Einkommensgenerierung und der Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze im Mittelpunkt einen dreigleisigen Ansatz verfolgen: Förderung der Gründung und Entwicklung nachhaltiger Unternehmen aller Größenordnungen; Erleichterung ihres Übergangs in die formelle Wirtschaft, wo immer möglich; und Schaffung eines förderlichen Umfelds, das die Bedürfnisse dieser Unternehmen berücksichtigt und konkret darauf eingeht. Die diesjährige Allgemeine Erhebung³¹ sieht vor, dass ein gut funktionierendes und effizientes Arbeitsverwaltungssystem entscheidend dazu beiträgt, dass die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gefördert und geachtet werden, dass es ein förderliches Umfeld für die Tätigkeit nachhaltiger Unternehmen gibt, dass die Arbeitsaufsicht wirksam ist und Rechtsvorschriften wirksam durchgesetzt werden und dass aufkommende Streitfälle effizient gelöst werden.
54. Der Ausschuss ist daher der Ansicht, dass das ihm erteilte Mandat, namentlich die unparteiische und fachliche Analyse, wie Mitgliedstaaten ratifizierte Übereinkommen in Recht und Praxis durchführen, einen wichtigen Beitrag sowohl zum förderlichen Umfeld, in dem nachhaltige Unternehmen gedeihen können, als auch zu den verantwortungsvollen Geschäftspraktiken leistet, die nachhaltige Unternehmen anwenden. Sein Beitrag ist durch die Normen begrenzt, die die Staaten freiwillig ratifiziert haben. Er weist ferner darauf hin, dass sich das Amt auf die Arbeit des Ausschusses stützt, wenn es Beratungsdienste zur Umsetzung der Grundsätze anbietet, die in nicht verbindlichen Instrumenten wie der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik (MNU-Erklärung)³² in Verbindung mit den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen über verantwortungsbewusstes unternehmerisches Handeln festgelegt sind.

Internationale Arbeitsnormen und ein gerechter Übergang

55. Bei der Erfüllung seines Mandats ist sich der Ausschuss nicht nur der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten und Rechtssysteme bewusst, sondern auch der regulatorischen Gleichgewichte, die zwischen den sich entwickelnden politischen Zielen zu schaffen gilt. In diesem Zusammenhang begrüßt der Ausschuss die *Entschließung zu einem gerechten Übergang zu ökologisch nachhaltigen Volkswirtschaften und Gesellschaften für alle*,³³ die von der Internationalen Arbeitskonferenz im Juni 2023 angenommen wurde. Die Konferenz kam zu dem Schluss, dass ein gerechter Übergang die Maximierung der sozialen und wirtschaftlichen Chancen von Klima- und Umweltmaßnahmen, einschließlich eines förderlichen Umfelds für nachhaltige Unternehmen, bei gleichzeitiger Minimierung und sorgfältiger Bewältigung der Herausforderungen beinhaltet. Der Ausschuss stellt insbesondere fest, dass gemäß der Entschließung ein gerechter Übergang auf einem wirksamen sozialen Dialog, der Achtung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und der Einhaltung der internationalen Arbeitsnormen beruhen muss.
56. Der Ausschuss nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Konferenz die dreigliedrigen *Leitlinien der IAO für einen gerechten Übergang zu ökologisch nachhaltigen Volkswirtschaften und Gesellschaften für alle* (2015) gebilligt hat. Diese Leitlinien verkörpern eine Vision von nachhaltiger Entwicklung, die den

³¹ IAO, *Labour Administration in a Changing World of Work*, Allgemeine Erhebung, Bericht III (Teil B), Internationale Arbeitskonferenz, 112. Tagung, 2024, Abs. 242.

³² IAO, *Dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik*, sechste Auflage, 2022, Genf.

³³ IAO, *ILC.111/Entschließung V*, Internationale Arbeitskonferenz, 111. Tagung, 2023.

Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Fähigkeit künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen, sowie von einem förderlichen Umfeld für nachhaltige Unternehmen zur Steigerung der Produktivität, Schaffung von Arbeitsplätzen und Förderung menschenwürdiger Arbeit unter Einhaltung sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Vorschriften.

57. Schließlich stellt der Ausschuss fest, dass die Entschlieung und die Schlussfolgerungen der Konferenz in diesem Bereich die Bedeutung der von der MNU-Erklrung der IAO und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen gebotenen Orientierungshilfe fr die Frderung inklusiver und nachhaltiger Handels- und Investitionsrahmen, Wertschpfungsketten und Lieferketten unterstreichen, die zu einem gerechten bergang zu kologisch nachhaltigen Volkswirtschaften und Gesellschaften beitragen.

Abschlieende berlegungen

58. In einer Welt, die zunehmend von Ungewissheit, Risiko, Volatilitt und Unvorhersehbarkeit geprgt ist, setzt sich allmhlich ein neues Paradigma durch, das mehr Proaktivitt, Reaktionsfhigkeit und wirksame Manahmen auf allen Ebenen erfordert, auch im Hinblick auf die berwachung der internationalen Arbeitsnormen. Der Ausschuss ist in der Lage, sich dieser Herausforderung im Rahmen seines Mandats zu stellen, um in diesen Krisenzeiten Kontinuitt bei der Durchfhrung der internationalen Arbeitsnormen zu gewhrleisten. Er erinnert daran, dass Krisen die Verpflichtungen gem ratifizierten internationalen Arbeitsnormen nicht auer Kraft setzen und dass jegliche Abweichungen nur unter Einhaltung klar definierter Grenzen der Rechtmigkeit, Notwendigkeit und Verhltnismigkeit sowie der Nichtdiskriminierung vorgenommen werden sollten. Der durch die internationalen Arbeitsnormen gewhrte Schutz ist nicht dazu bestimmt, nur in guten Zeiten zu gelten. In Krisenzeiten entfalten die internationalen Arbeitsnormen ihre volle Bedeutung, da sie durch ein regelbasiertes multilaterales System, zu dem auch das Aufsichtssystem der IAO als integraler Bestandteil gehrt, Orientierung bieten fr einen Weg nach vorn und soziale Gerechtigkeit sichern und frdern.
59. Der Ausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass er, wie vom Verwaltungsrat beschlossen,³⁴ im Jahr 2025 eine Allgemeine Erhebung zur Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschftigung und menschenwrdige Arbeit fr Frieden und Resilienz, 2017, ausarbeiten wird, die einen berblick ber die Auswirkungen bieten wird, die Mehrfachkrisen auf die Wahrnehmung von Rechten bei der Arbeit gehabt haben. Darber hinaus wird sie dem Ausschuss die Gelegenheit erffnen, in diesem Rahmen umfassende Leitlinien zu formulieren.

H. Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen

60. In einer gemeinsamen Erklrung des Ausschusses und der Vorsitzenden von acht UN-Menschenrechtsvertragsorganen, die dem letzten Bericht des Ausschusses als Addendum beigefgt wurde, wurde hervorgehoben, dass es an der Zeit ist, Arbeitnehmerrechte als Menschenrechte zu schtzen und zu verwirklichen.³⁵ Insbesondere: i) bekrftigten die Parteien ihre Verantwortung, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate die effektive Verwirklichung der Menschenrechte, einschlielich der Arbeitnehmerrechte, zu frdern, insbesondere fr diejenigen, die Gefahr laufen, zurckgelassen zu werden, und weiterhin die volle Verwirklichung der brgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte fr alle ohne Diskriminierung zu gewhrleisten;

³⁴ GB.349/LILS/2.

³⁵ IAO, *Joint statement by the ILO Committee of Experts on the Application of Conventions and Recommendations and UN Human Rights Treaty Bodies Chairpersons*, Bericht III(A)/Addendum, Internationalen Arbeitskonferenz, 111. Tagung, 2023.

ii) riefen sie alle Akteure ohne Ausnahme dazu auf, ihre Bemühungen um die wirksame Umsetzung der Empfehlungen der Menschenrechtsvertragsorgane und des IAO-Sachverständigenausschusses zu maximieren, und iii) beschlossen sie, ihre Bemühungen zu bündeln, um die uneingeschränkte Achtung, Verteidigung, Erfüllung und Förderung aller Menschenrechte, einschließlich der internationalen Arbeitsnormen, durch gemeinsame Analysen, konzertierte Aktionen und regelmäßige thematische Treffen zu fördern, um die in der gemeinsamen Erklärung genannten Herausforderungen wirksam anzugehen.

61. In diesem Jahr wurde während der thematischen Diskussion zwischen dem Ausschuss und den Vertragsorganen des 75. Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Übereinkommens (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, gedacht. Sieben Vorsitzende oder von den Vorsitzenden der Vertragsorgane benannte Mitglieder der Vertragsorgane nahmen entweder virtuell oder persönlich teil. Darüber hinaus stellten zwei Sonderberichterstatter ihre jüngsten Erkenntnisse über den Stand der Vereinigungsfreiheit im Rahmen ihres Mandats vor.
62. **Frau Graciela J. Dixon Caton, Vorsitzende des IAO-Sachverständigenausschusses**, erinnerte daran, dass durch die Allgemeine Erklärung und das Übereinkommen Nr. 87 Grundrechte verkündet und verankert werden, die für Menschen am Arbeitsplatz oder überall dort, wo ihre Freiheit und Würde auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit geschützt oder verwirklicht werden müssen, von wesentlicher Bedeutung sind. **Herr Claude Heller, Vorsitzender der 35. Jährlichen Tagung der Vorsitzenden der Vertragsorgane und Vorsitzender des Ausschusses gegen Folter (CAT)**, erinnerte an die langjährige Zusammenarbeit zwischen dem IAO-Sachverständigenausschuss und dem System der Menschenrechtsvertragsorgane sowie an die gemeinsame Erklärung des letzten Jahres anlässlich des dritten Jahrestages des Aktionsaufrufs für die Menschenrechte des Generalsekretärs. Er erklärte, diese Veranstaltung führe die Zusammenarbeit zwischen dem IAO-Sachverständigenausschuss und dem System der Menschenrechtsvertragsorgane einen Schritt weiter, indem sich die erste thematische Tagung auf das Grundrecht auf Vereinigungsfreiheit als ein Recht konzentriere, das es den Menschen ermöglicht, ihre Menschen- und Arbeitnehmerrechte zu verteidigen und ihre Interessen kollektiv zu verfolgen.
63. **Herr Clément Nyaletsossi Voulé, Sonderberichterstatter für Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit**, erinnerte an die wesentliche Rolle der Allgemeinen Erklärung bei der Unterstützung von Befreiungsbewegungen und der Entkolonialisierung weltweit, auch durch die Beteiligung von Arbeitnehmern und ihren Verbänden an Befreiungskämpfen. Er fügte hinzu, dass das Übereinkommen Nr. 87, das fünf Monate vor der Allgemeinen Erklärung angenommen worden sei, diese in Bezug auf das Recht der Arbeitnehmer, sich gewerkschaftlich zu organisieren, das in dem Übereinkommen zusammen mit den entsprechenden Rechten der Arbeitgeber anerkannt wurde, verstärkt habe. Er wies darauf hin, dass die Vereinigungsfreiheit untrennbar mit der friedlichen Versammlungsfreiheit verbunden sei und im Mittelpunkt des Menschenrechtsschutzes stehe, weil sie die Menschen in die Lage versetze, angesichts von Armut, Krisen und vielfältigen Übergängen Akteure ihrer eigenen Entwicklung zu werden. Er stellte seinen jüngsten Bericht vor, der sich mit der Frage der Anerkennung der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit für Erwerbstätige in der informellen Wirtschaft befasse, und wies auf die verheerenden Auswirkungen hin, die COVID-19 auf die Erwerbstätigen in der informellen Wirtschaft gehabt hätte, die von jeglichem Rechtsschutz ausgeschlossen wären. Er forderte einen besseren Schutz ihrer Grundfreiheiten, einschließlich des Vereinigungs-, Versammlungs- und Streikrechts für Erwerbstätige in der informellen Wirtschaft, weil die Gewährleistung dieser Rechte nicht nur zur Schaffung besserer Arbeitsbedingungen, sondern auch zur Sicherung des Lebensunterhalts, zur Verringerung von Ungleichheiten, zur Verbesserung von Inklusivität und zur Unterstützung des Kampfes gegen Armut und Ausgrenzung beitrage. Abschließend betonte er, dass Arbeitnehmerrechte als Menschenrechte betrachtet werden sollten und dass das Recht auf friedliche Versammlung, auf Ver-

einigungsfreiheit und darauf, sich gewerkschaftlich zu organisieren, 75 Jahre nach der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung und des IAO-Übereinkommens Nr. 87 heute aktueller denn je seien.

64. Herr Olivier De Schutter, Sonderberichterstatter für extreme Armut und Menschenrechte, vertrat die Ansicht, dass das Menschenrechtssystem mehr tun könnte, um Synergien zu ermitteln, die die internationalen Menschenrechtsnormen bereichern und sie für die Regierungen praktikabler machen würden, indem sie sich auf internationale Arbeitsnormen und deren Auslegung durch den IAO-Ausschuss für Vereinigungsfreiheit und den Sachverständigenausschuss beziehen. Zur Veranschaulichung verwies er auf Artikel 8 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR) und Artikel 22 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR), die beide die Vereinigungsfreiheit betreffen würden und in Übereinstimmung mit dem IAO-Übereinkommen Nr. 87 und dem Übereinkommen (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949, gelesen werden sollten. Er stellte fest, dass kein allgemeiner Kommentar zu diesen Bestimmungen verabschiedet worden sei und dass kein Sonderverfahren des Menschenrechtsrates speziell mit der Prüfung der Rechte von Arbeitnehmern und der Verknüpfung von Menschenrechtsnormen mit den Entwicklungen der IAO beauftragt worden sei. Er stellte kurz den Inhalt seines Berichts vor, der insbesondere auf drei Themen eingehe:

- i) die Frage, wie ein existenzsichernder Lohn im Hinblick auf die Festlegung gesetzlicher Mindestlöhne zu definieren ist;
- ii) das Recht auf ein angemessenes Entgelt als Menschenrecht gemäß Artikel 7 a) ii) des ICESCR. Er hob drei Faktoren hervor, die das Lohnniveau bestimmen würden, insbesondere die Zahlungsfähigkeit der Kunden, die Tatsache, dass viele schlecht bezahlte Tätigkeiten, mit denen wesentliche Dienstleistungen für die Gesellschaft erbracht werden, seit jeher von Frauen ausgeübt würden, oft ohne Anerkennung und Entlohnung, und schließlich die Verhandlungsposition von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, einschließlich der Möglichkeit für die Arbeitnehmer, das Streikrecht auszuüben, um die Arbeitgeber zum Abschluss von Kollektivvereinbarungen zu drängen, die zu faireren und gerechteren Ergebnissen führen;
- iii) die Probleme, mit denen Erwerbstätige konfrontiert sind, die Plattformarbeit ausüben, in der Hoffnung, dass der Bericht als Inspirationsquelle für die bevorstehenden Beratungen über eine Normensetzung zu diesem Thema auf der Internationalen Arbeitskonferenz dienen wird.

Abschließend forderte er einen systematischeren Austausch und eine stärkere Konvergenz zwischen den Aufsichtsorganen der IAO, den Menschenrechtsvertragsorganen und den Sonderverfahren.

65. Herr Olivier de Frouville, Vorsitzender des Ausschusses über das Verschwindenlassen (CED), betonte, dass Verfechter des Rechts auf Vereinigungsfreiheit, einschließlich Gewerkschafter, zu den Hauptopfern des Verschwindenlassens von Personen zählen würden, wie die zahlreichen Fälle vor dem IAO-Ausschuss für Vereinigungsfreiheit zeigen würden. Er stellte fest, dass es ohne die Vereinigungsfreiheit die juristischen Begriffe, die zur Beschreibung dieser einschüchternden Praxis dienen, gar nicht gäbe, da der Begriff „Verschwindenlassen“ auf die Vereinigung der Mütter der Plaza de Mayo in Argentinien und in anderen Teilen Amerikas zurückgehe. Er stellte zudem fest, dass das gewaltsame Verschwindenlassen ein geschlechtsspezifisches Phänomen sei: Die Vereinigungen von Familien würden sich zumeist aus Frauen zusammensetzen, die nach dem gewaltsamen Verschwinden eines oder mehrerer Männer ihrer Familie oft allein zurückbleiben würden, weil es sich bei verschwundenen Personen überwiegend um Männer handelt. Er betonte, dass sie durch ihre Vereinigungen Hilfe, soziale, juristische und wirtschaftliche Unterstützung und vor allem menschliche Unterstützung gefunden hätten, um ihre Würde wiederzuerlangen und

sich im Kampf für Wahrheit und Gerechtigkeit zu engagieren. Er hob hervor, dass das Recht auf Wahrheit und die Vereinigungsfreiheit untrennbar miteinander verbunden seien, denn es seien meist die Vereinigungen gewesen, die das Recht eingefordert hätten, über die Verschwundenen etwas zu erfahren und die Erinnerung an sie zu bewahren, trotz des Drucks, „das Thema ruhen zu lassen“, weil es ohne Wahrheit und Gerechtigkeit keinen dauerhaften Frieden geben könne. Er erinnerte daran, dass Artikel 24 Absatz 7 des Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen die Bedeutung des Schutzes der zentralen Rolle von Vereinigungen und Organisationen von Opfern anerkennt und den Rechtsschutz auf sie ausweitet. Er stellte fest, dass die Vereinigungen in vielen Ländern immer noch angegriffen würden, während in anderen Ländern die Vereinigungen von Opfern des Verschwindenlassens einfach nicht anerkannt würden oder im Stillen arbeiten müssten, um sich vor Repressionen im Kontext eines ständig schrumpfenden zivilgesellschaftlichen Raums zu schützen. Abschließend betonte er, dass es in diesem Zusammenhang von grundlegender Bedeutung sei, dass die IAO und die UN-Gremien ihre Anstrengungen bündelten, um das Recht auf Vereinigungsfreiheit zu verteidigen, das im Zentrum der Demokratie und des kollektiven Handelns zur Verteidigung der Menschenrechte stehe.

66. **Frau Laura-Maria Crăciunean-Tatu, Vorsitzende des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR)**, erinnerte an die konstante und langjährige Partnerschaft zwischen dem IAO-Sachverständigenausschuss und dem CESCR. Sie fügte hinzu, dass sich der CESCR bei der Ausarbeitung abschließender Bemerkungen zu Fragen, die während des konstruktiven Dialogs mit den Vertragsstaaten aufgeworfen wurden, und bei der Formulierung der Listen von Themen, zu denen der IAO-Sachverständigenausschuss Berichte vorlegt, häufig auf die Bemerkungen und direkten Anfragen des IAO-Sachverständigenausschusses stütze. Sie verwies auch auf die gemeinsame Erklärung zur Vereinigungsfreiheit, die 2019 vom CESCR zusammen mit dem Menschenrechtsausschuss veröffentlicht wurde,³⁶ um die Bedeutung dieses Rechts bei beiden Pakten als charakteristischstes Beispiel für das universelle, einander bedingende und miteinander verknüpfte Wesen aller Menschenrechte zu betonen. Sie fügte hinzu, dass der CESCR im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit und seiner thematischen Arbeit das Recht auf Vereinigungsfreiheit nicht nur im Zusammenhang mit Artikel 8 des Paktes über das Recht, Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten, untersucht hat, sondern auch als ein Recht, das die Wahrnehmung mehrerer anderer im ICESCR verankerter Rechte ermöglicht. Zur Veranschaulichung dieses Punktes verwies sie auf die allgemeinen Kommentare des CESCR: zum Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen (Nr. 23), in deren Absatz 1 auf die wesentliche Rolle der Gewerkschaften und des Streikrechts verwiesen wird; zu Wissenschaft und wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten (Nr. 25); zum gleichen Recht von Männern und Frauen auf den Genuss aller wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (Nr. 16); zum Recht auf ein Höchstmaß an Gesundheit (Nr. 14); zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten älterer Menschen (Nr. 6); zu Menschen mit Behinderungen (Nr. 5); sowie zu angemessenem Wohnraum und dem Recht darauf (Nr. 4). Abschließend schloss sie sich den Äußerungen ihrer Vorredner an, die das Fehlen eines allgemeinen Kommentars zu Artikel 8 des Paktes bemängelt hatten, in dem die rechtlichen Verpflichtungen aus diesem Artikel systematisch dargelegt werden könnten, und sprach sich für einen strukturierteren Austausch zwischen der IAO und dem CESCR in dieser Frage aus.
67. **Frau Verene A. Shepherd, Vorsitzende des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD)**, stellte fest, dass dank der Arbeit der IAO und der Menschenrechtsvertragsorgane das Vereinigungsrecht, das Recht zu Kollektivverhandlungen, das Recht, Gewerkschaften zu gründen und gegen Ungleichheiten und Diskriminierung zu protestieren, heute für die Welt

³⁶ Erklärung zur Vereinigungsfreiheit, einschließlich des Rechts, Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten. Gemeinsame Erklärung des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und des Menschenrechtsausschusses, [E/C.12/66/5-CCPR/C/127/4](#).

selbstverständlich sind. Diese Rechte seien jedoch zu einem hohen Preis errungen worden. Es sei ihr Wunsch, im Gedenken an all diejenigen zu sprechen, die den Raum geschaffen haben, innerhalb dessen diese Rechte heute wahrgenommen werden können, und insbesondere an die Arbeitnehmer zu erinnern, die von den Kolonialregimen getötet wurden. Sie verwies auf ihren Teil der Welt, die Karibik, wo das Recht, Gewerkschaften zu gründen, und zu protestieren, früher gemeinhin grausam bestraft wurde. Sie betonte, dass diese Rechte heute unter anderem durch Artikel 5 des Übereinkommens über die Beseitigung von Rassendiskriminierung verteidigt werden können, und schloss mit dem Hinweis, dass das CERD diese Rechte in seinen interaktiven Dialogen mit den Vertragsstaaten weiter stärken und die Rechte der Arbeitnehmer durch seine Arbeit verteidigen wird.

68. **Frau Ana Peláez Narvaez, Vorsitzende des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW)**, wies auf die Notwendigkeit hin, die Zusammenarbeit zwischen allen Mechanismen zu verstärken, die sich für die vollständige Anerkennung der Menschenrechte in der ganzen Welt einsetzten. Sie betonte, dass die Situation der Frauen eine gemeinsame Herausforderung für alle Menschenrechtsvertragsorgane und Aufsichtsorgane der IAO darstelle und dass die Praxis der Zusammenarbeit zwischen den Menschenrechtsmechanismen und dem IAO-Sachverständigenausschuss für die Stärkung der Arbeit aller Organe sehr wichtig sei. Ferner wies sie darauf hin, dass der CEDAW derzeit an einem Entwurf für eine allgemeine Empfehlung betreffend die gleichberechtigte und inklusive Vertretung von Frauen in Systemen zur Entscheidungsfindung arbeite, die mit dem Recht auf Vereinigungsfreiheit und der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen an politischen und öffentlichen Angelegenheiten verbunden sei, und dass er die Ratifizierung von IAO-Übereinkommen stets aufmerksam verfolge, weil viele von ihnen Auswirkungen auf Frauen hätten. Zudem dankte sie den beiden Sonderberichterstattern dafür, dass sie in ihren Erklärungen den Punkt der Intersektionalität angesprochen hätten, weil Frauen oft aus mehr als einem Grund diskriminiert würden. Sie forderte eine systematischere Fokussierung auf Intersektionalität und rief alle Menschenrechtsexperten dazu auf, Führung auszuüben und die Vertragsstaaten in dieser Hinsicht anzuleiten.
69. **Herr Khaled C. Babacar, Mitglied des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (CMW)**, der im Namen des Vorsitzenden Edgar Corzo Sosa sprach, verwies auf die vielfältigen Gründe, die zu Menschenrechtsverletzungen und zur Ausbeutung von Migranten führen würden, sowie auf die Notwendigkeit, verlässliche Daten über diese Trends zu entwickeln. Er erinnerte daran, dass neben der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und dem IAO-Übereinkommen (Nr. 143) über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975, auch alle anderen Menschenrechtsinstrumente und internationalen Arbeitsnormen für Arbeitsmigranten gelten würden, die somit Anspruch auf grundlegende Rechte wie diejenigen auf Nichtdiskriminierung, auf den Schutz vor Zwangsarbeit und Menschenhandel sowie auf Vereinigungsfreiheit und zu Kollektivverhandlungen haben würden. Letztere seien durch die Artikel 26 und 40 der Wanderarbeitnehmerkonvention sowie durch Artikel 20 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und die Artikel 21 und 22 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) geschützt. Er begrüßte auch die Möglichkeit, die Zusammenarbeit mit dem Sachverständigenausschuss bei gemeinsamen Anliegen zu verstärken, und betonte, dass der CMW seit Langem mit der IAO zusammenarbeite und dabei sei, die Zusammenarbeit durch einen Aktionsplan, der auf der 36. Tagung des CMW im Jahr 2023 angenommen werde, noch weiter zu verstärken.
70. **Herr Daniel Fink, Stellvertretender Vorsitzender des Unterausschusses zur Verhütung von Folter (SPT)**, begrüßte im Namen der Vorsitzenden, Frau Suzanne Jabbour, den Austausch als wichtige Gelegenheit, um sicherzustellen, dass das Grundrecht auf Vereinigungsfreiheit für alle Arbeitnehmer und Menschen in vollem Umfang gewährleistet ist. Unter Bezugnahme auf das

Mandat des SPT, Besuche in Haftanstalten durchzuführen, äußerte er sein Interesse daran, die Arbeit des Sachverständigenausschusses in Bezug auf die Vereinigungsfreiheit von Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, zu nutzen, insbesondere in Fällen, in denen sie zur Arbeit gezwungen werden. Er erinnerte daran, dass die Wahrnehmung des Rechts auf Vereinigungsfreiheit in diesen Kontexten minimal und auf sehr spezielle Bedingungen beschränkt sei, und vertrat die Auffassung, dies bilde eine gute Grundlage für eine längerfristige Zusammenarbeit.

71. **Herr James J. Brudney, Mitglied des Sachverständigenausschusses**, stimmte mit seinen Vordrängern darin überein, dass das Übereinkommen Nr. 87 im Kern ein Ermöglichungsrecht sei: Durch den sozialen Dialog, einschließlich Kollektivverhandlungen, friedliche Versammlungen und organisierte Protestaktionen, habe die Vereinigungsfreiheit es Arbeitnehmern und Verbänden ermöglicht, eine breite Palette anderer Menschenrechte wahrzunehmen. Dazu würden das Recht auf angemessene Mindestlöhne, das Recht auf angemessene Arbeitszeiten, das Recht auf Arbeitsschutz, das Recht auf die Gleichbehandlung von Frauen, Minderheiten und indigenen Völkern sowie das Recht auf Beschäftigungsförderung, auch durch den Übergang von Arbeitnehmern aus der informellen in die formelle Wirtschaft, zählen. Dennoch sei die Vereinigungsfreiheit seines Erachtens nicht nur ein Mittel zum Zweck, sondern auch ein Ziel an sich. Er erinnerte daran, dass die IAO in ihren Gründungsdokumenten mit der Aussage „Arbeit ist keine Ware“ den Grundsatz der freien Entscheidung des Einzelnen, moralische Handlungsfähigkeit und die Fähigkeit zur uneingeschränkten und demokratischen Teilhabe zum Ausdruck gebracht habe. Leider gebe es – wie viele Redner festgestellt hätten – heutzutage zahlreiche Herausforderungen für die Verwirklichung der Vereinigungsfreiheit und ihrer Versprechen. Er fügte hinzu, dass sich der Sachverständigenausschuss aufgrund der regelmäßig eingehenden Berichte der ständigen Angriffe auf Gewerkschaftsmitglieder, -führer und -organisatoren bewusst sei. Er verwies auf Beispiele aus den letzten Bemerkungen des Ausschusses über Fälle von willkürlichen Verhaftungen, Überwachung und gerichtlicher Verfolgung von unabhängigen Gewerkschaftern, Vorfälle von Gewalt und Todesfällen im Zusammenhang mit Protesten im Rahmen von Lohnverhandlungen sowie Polizeigewalt, durch die Gewerkschaften und ihre Mitglieder daran gehindert worden seien, ihr Recht auf die Organisation öffentlicher Versammlungen ohne Angst vor Repressalien wahrzunehmen. Die Vereinigungsfreiheit der Erwerbstätigen in der informellen Wirtschaft sei nach wie vor eine Herausforderung, die der Sachverständigenausschuss aufmerksam verfolge, wobei er auf die jüngste Rechtsprechung und die Entwicklung der Gesetzgebung zu diesem Thema in der ganzen Welt verweise. Er schloss mit der Feststellung, dass der Schutz der Vereinigungsfreiheit von grundlegender Bedeutung für eine sinnvolle und inklusive Teilhabe am Arbeitsplatz und in der Gesellschaft insgesamt sei.
72. **Herr Heller** begrüßte die Gelegenheit für die Vorsitzenden der Vertragsorgane und den Sachverständigenausschuss, in einen Dialog einzutreten. Er stellte fest, dass das Recht auf Vereinigungsfreiheit mit den Menschenrechtsmandaten jedes einzelnen Vertragsorgans verbunden sei. Das Mandat des CAT schließe alle Kategorien von geschützten Personen ein, einschließlich der Arbeitnehmer, die ihr Recht auf Vereinigungsfreiheit wahrnehmen. Er vertrat die Auffassung, dass in den Diskussionen und im Austausch mit dem Sachverständigenausschuss weitere Themen erkundet werden könnten, und nannte als Beispiel die Arbeitnehmerkapitel von Freihandelsabkommen, die wichtige Bestimmungen zu Grundfreiheiten, auch am Arbeitsplatz, enthielten. Abschließend betonte er, dass es wichtig sei, die thematischen Dialoge fortzusetzen und die Zusammenarbeit zwischen dem Sachverständigenausschuss und den Menschenrechtsvertragsorganen zu vertiefen.
73. **Frau Dixon Caton** bedankte sich bei allen für den sehr fruchtbaren Austausch. Mit Dank an diejenigen, die die Menschheit mit der Vereinigungsfreiheit als einem Instrument ausgestattet hätten, das weiterhin den universellen Bestrebungen der Völker entspreche, erinnerte sie an die Pflicht, zusammenzustehen, um sicherzustellen, dass dieses Instrument wirksam genutzt werde.

Sie betonte, dass die Vereinigungsfreiheit nicht ohne alle anderen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankerten bürgerlichen Grundrechte wie Versammlungsfreiheit, Freiheit von willkürlicher Verhaftung und Inhaftierung, Freiheit von Folter und Misshandlung sowie Schutz vor Drohungen, Druck und Gewalt jeglicher Art ausgeübt werden könne. Sie sagte zudem, dass die Vereinigungsfreiheit von einer Ausweitung des zivilen Raums abhängen, auch für Gewerkschaften und andere Vertretungsorgane wie Arbeitgeber- und Unternehmensverbände, Nationale Menschenrechtsausschüsse und Parlamente. Sie fügte hinzu, dass die Vereinigungsfreiheit mit dem Recht auf Kollektivverhandlungen einhergehe, und erinnerte daran, dass 2024 der 75. Jahrestag des Übereinkommens Nr. 98 über das Vereinigungsrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen begangen werde. Sie betonte, dass die Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen in einer Welt, die zahlreiche ökologische, geopolitische, wirtschaftliche, demografische und technologische Veränderungen durchlaufe, wichtiger denn je seien, und forderte mehr Vertretung, Teilhabe und Dialog, um den sozialen Frieden und die soziale Gerechtigkeit in und zwischen den Ländern zu sichern. Abschließend äußerte sie die Hoffnung auf weitere thematische Zusammenkünfte in der Zukunft, weil die heutigen Herausforderungen eine erhöhte Wachsamkeit und proaktives Handeln im Namen aller, einschließlich der Überwachungs- und Aufsichtsorgane des Systems der Vereinten Nationen, erfordern würden.

► II. Einhaltung der normenbezogenen Verpflichtungen

A. Berichte über ratifizierte Übereinkommen (Artikel 22 und 35 der Verfassung)

74. Die Hauptaufgabe des Ausschusses besteht in der Prüfung der von den Regierungen übermittelten Berichte über die Übereinkommen, die von den Mitgliedstaaten ratifiziert worden sind (Artikel 22 der Verfassung) und die aufgrund einer entsprechenden Erklärung auf Gebiete außerhalb des Mutterlands anzuwenden sind (Artikel 35 der Verfassung).

Berichterstattungsvorkehrungen

75. Gemäß dem vom Verwaltungsrat auf seiner 258. Tagung (November 1993) gefassten Beschluss sollten die zu ratifizierten Übereinkommen fälligen Berichte dem Amt jedes Jahr in der Zeit **vom 1. Juni bis zum 1. September** übermittelt werden. Der Ausschuss bittet darum, die Berichte so bald wie möglich vor dem Stichtag 1. September zu übermitteln.
76. Der Ausschuss erinnert daran, dass bei Erstberichten (ein Erstbericht ist nach einer Ratifikation fällig) oder auf spezielles Ersuchen des Sachverständigenausschusses oder des Konferenzausschusses ausführliche Berichte zu übermitteln sind. In allen anderen Fällen sind regelmäßig vereinfachte Berichte erforderlich.³⁷
77. Der Ausschuss erinnert ferner daran, dass der Verwaltungsrat auf seiner 306. Tagung (November 2009) beschlossen hat, den regelmäßigen Berichterstattungszyklus für die grundlegenden und ordnungspolitischen Übereinkommen von zwei auf drei Jahre zu verlängern. Auf seiner 334. Tagung (Oktober–November 2018) beschloss der Verwaltungsrat, für alle anderen Übereinkommen den Berichterstattungszyklus von fünf auf sechs Jahre zu verlängern. In bestimmten Fällen können Berichte auch außerhalb des regulären Berichtszyklus angefordert werden.³⁸

³⁷ 1993 wurde eine Unterscheidung zwischen ausführlichen und vereinfachten Berichten getroffen. Wie im Berichtsformular dargestellt, müssen bei vereinfachten Berichten normalerweise Informationen nur zu folgenden Punkten übermittelt werden: a) neue gesetzliche oder andere Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Durchführung des Übereinkommens haben; b) Antworten auf die Fragen im Berichtsformular zur praktischen Durchführung des Übereinkommens (z.B. Statistiken, Ergebnisse von Inspektionen, juristische oder administrative Beschlüsse) und betreffend die Übermittlung von Abschriften der Berichte an die repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und die von diesen Verbänden möglicherweise übermittelten Bemerkungen; und c) Antworten auf die Kommentare der Aufsichtsorgane. Auf seiner 334. Tagung billigte der Verwaltungsrat ein neues Berichtsformular, um die Berichterstattung durch Regierungen zu erleichtern, wenn sie vereinfachte Berichte übermitteln sollen (GB.334/INS/5).

³⁸ Der Ausschuss verfügt über mehrere Möglichkeiten, auch außerhalb des regelmäßigen Berichterstattungszyklus einen Bericht anzufordern: i) Der Ausschuss kann in einer Fußnote am Ende eines Kommentars speziell darum ersuchen, dass ein Bericht früher als in dem Jahr vorgelegt wird, in dem er gemäß dem Berichtszyklus fällig ist (siehe Allgemeiner Bericht, Abs. 107); ii) ein „automatisches“ Ersuchen ergeht, wenn die Regierung es versäumt hat, einen Bericht im Rahmen des regulären Berichtszyklus zu übermitteln, oder der übermittelte Bericht keine Antwort auf die Kommentare des Ausschusses enthielt (wenn eine Regierung über mehrere Jahre hinweg keinen Bericht vorgelegt hat, wird der Fall in Teil II (Abschnitt I) dieses Berichts herausgegriffen und jedes Jahr vom Konferenzausschuss im Rahmen seiner Erörterung schwerwiegender Versäumnisse bei der Erfüllung der Berichterstattungspflicht geprüft); iii) nach der Prüfung eines Einzelfalls und bei der Erörterung der Fälle schwerwiegender Versäumnisse bei der Berichterstattung durch den Konferenzausschuss kann Letzterer eine Regierung auffordern, dem Sachverständigenausschuss außerhalb des Berichtszyklus einen Bericht vorzulegen; iv) auf der Grundlage der Empfehlungen dreigliedriger Ausschüsse, die zur Prüfung von Stellungnahmen bei Beschwerden nach Artikel 24 der Verfassung der IAO eingesetzt wurden, oder der Empfehlungen von Untersuchungskommissionen, die zur Prüfung von Klagen nach Artikel 26 der Verfassung der IAO eingesetzt wurden, kann der Verwaltungsrat eine Regierung auffordern, dem Sachverständigenausschuss außerhalb des Berichtszyklus einen Bericht zu übermitteln.

Erfüllung der Berichtspflicht

78. Insgesamt wurden in diesem Jahr von den Regierungen 2.131 Berichte (2.014 Berichte nach Artikel 22 der Verfassung und 117 Berichte nach Artikel 35 der Verfassung) über die Durchführung der von den Mitgliedstaaten ratifizierten Übereinkommen angefordert, gegenüber 2.103 Berichten im letzten Jahr. Gegen Ende der diesjährigen Tagung des Ausschusses sind im Amt 1.605 Berichte eingegangen, was 75,3 Prozent der angeforderten Berichte entspricht.³⁹ Im letzten Jahr gingen insgesamt 1.490 Berichte im Amt ein, was 70,9 Prozent entsprach. Der Ausschuss stellt insbesondere fest, dass 42 der 79 fälligen Erstberichte zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen bis zum Ende der Tagung des Ausschusses eingegangen sind (im letzten Jahr waren 45 von 67 fälligen Erstberichten eingegangen).
79. Der Ausschuss stellt fest, dass die Zahl der nach dem Stichtag 1. September eingegangenen Berichte im Vergleich zum letzten Jahr gesunken ist. Insbesondere gingen dieses Jahr 971 Berichte bis zum Stichtag 1. September ein, was 45,6 Prozent der angeforderten Berichte entspricht, im Vergleich zu 862 Berichten, die zur vorangegangenen Tagung eingegangen waren, was 41,0 Prozent der angeforderten Berichte entspricht. Der Ausschuss spricht den Mitgliedstaaten, die besondere Anstrengungen unternommen haben, um ihren Berichtspflichten nachzukommen, seine Anerkennung aus, und stellt erfreut fest, dass die Zahl der bis zum 1. September eingegangenen Berichte ab 2021 stetig zugenommen hat und höher ist als vor der Pandemie.
80. Der Ausschuss stellt auch fest, dass weiterhin etwa ein Drittel der Berichte verspätet einging. Genauer gesagt, gingen von 2.131 in diesem Jahr fälligen Berichten 634 (29,8 Prozent) nach Ablauf der Frist ein. Die verspätete Vorlage von Berichten stört das ordnungsgemäße Funktionieren des Aufsichtsmechanismus, da die Prüfung einer Reihe von nach Ablauf der Frist eingegangenen Berichten aufgrund ihres verspäteten Eintreffens verschoben werden könnte. Deren Prüfung während zukünftiger Tagungen des Ausschusses hindert die Sachverständigen daran, sich voll und ganz auf die spezifischen Themenbereiche zu konzentrieren, die jedes Jahr zur Erörterung anstehen, und verhindert auch, dass die Regierungen und Sozialpartner zeitnahe Rückmeldungen zu ihren Berichten erhalten. Der Ausschuss erinnert daran, dass die IAO den Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtungen mit fachlicher Unterstützung zur Seite steht, und bittet das Amt, in dieser Hinsicht jede Unterstützung zu leisten. Er fordert diejenigen Mitgliedstaaten, die Unterstützung vom Amt erhalten haben, dringend auf, besondere Anstrengungen zu unternehmen, um die rechtzeitige Vorlage ihrer Berichte zu gewährleisten.
81. ***Der Ausschuss ersucht alle Mitgliedstaaten, jegliche Anstrengungen zu unternehmen, um die nach den Artikeln 19, 22 und 35 der Verfassung der IAO fälligen Berichte fristgerecht zu übermitteln und vollständige Antworten auf Anfragen des Ausschusses vorzulegen, um eine gründliche Prüfung durch den Ausschuss zu ermöglichen.***
82. Wenn der Ausschuss die Nichterfüllung der Berichtspflicht durch einen Mitgliedstaat überprüft, nimmt er „allgemeine“ Kommentare an (sie werden am Anfang von Teil II (Abschnitt I) dieses Berichts aufgeführt). Er macht allgemeine Bemerkungen, wenn seit zwei oder mehr Jahren keiner der fälligen Berichte übermittelt worden ist oder wenn seit zwei oder mehr Jahren kein Erstbericht übermittelt worden ist. Er formuliert eine allgemeine direkte Anfrage im laufenden Jahr, wenn ein

³⁹ Anhang I dieses Berichts enthält eine Auflistung nach Land, in der angezeigt wird, ob die (gemäß Artikel 22 und 35 der Verfassung) angeforderten Berichte am Ende der Tagung des Ausschusses registriert worden sind oder nicht. Anhang II zeigt für die nach Artikel 22 der Verfassung angeforderten Berichte für jedes Jahr seit 1932 die Anzahl und den Prozentsatz der zum vorgeschriebenen Zeitpunkt, zum Zeitpunkt der Tagung des Sachverständigenausschusses und zum Zeitpunkt der Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz eingegangenen Berichte. [Anm.: Alle Anhänge finden sich im Gesamtbericht in englischer, französischer und spanischer Sprache.]

Land die fälligen Berichte, die Mehrzahl der fälligen Berichte oder einen fälligen Erstbericht nicht übermittelt hat.

83. Darüber hinaus führte der Ausschuss ab 2017 schrittweise eine Praxis dringender Appelle ein, nach der er anhand der ihm vorliegenden Informationen prüfen kann, wie ein Übereinkommen in einem Land, das es ratifiziert hat, umgesetzt wird, wenn die Regierung nach der Ratifizierung keinen Erstbericht vorgelegt hat. In der Zwischenzeit hat eine Reihe von Ländern auf die dringenden Appelle reagiert und die fälligen Berichte eingereicht. Ab 2018 wurde die Praxis der dringenden Appelle auf alle Berichte, die seit mehr als drei Jahren fällig sind, ausgedehnt. Im Jahr 2020 veröffentlichte der Ausschuss erstmals Wiederholungen früherer Kommentare mit einem neuen Einleitungstext („Kopfzeile“) in Fällen, in denen die Berichte drei Jahre oder länger nicht eingegangen sind,⁴⁰ in dem er die Regierung darauf hinweist, dass, sofern kein Bericht rechtzeitig zur Prüfung durch den Ausschuss auf seiner nächsten Tagung vorgelegt wird, der Ausschuss mit der Prüfung der Durchführung des Übereinkommens auf der Grundlage ihm zur Verfügung stehender Informationen fortfahren kann.
84. In diesem Jahr hat der Ausschuss die folgenden Fälle geprüft, in denen auch nach einem dringenden Appell kein Bericht der Regierung vorlag (Tabelle der Länder und Übereinkommen).

Liste der Fälle, in denen die Durchführung ratifizierter Übereinkommen auf der Ausschusstagung in Ermangelung eines Berichts nach einem dringenden Appell geprüft wurde

Staat	Übereinkommen Nr.
Äquatorialguinea	100
Dominica	22, 108 und 147
Haiti	1/14/30/106
Jemen	58, 81 und 185
Kiribati	111
Somalia	22, 23, 45, 95 und 111
Vanuatu	185

85. Entsprechend den Informationen, die in den „allgemeinen“ Kommentaren (Teil II, Abschnitt I dieses Berichts) aufgeführt sind, haben die folgenden **15** Länder seit zwei oder mehr Jahren keinen der fälligen Berichte übermittelt: **Afghanistan, Antigua und Barbuda, Barbados, Dominica, Grenada, Haiti, Jemen, Komoren, Papua-Neuguinea, Somalia, St. Lucia, Arabische Republik Syrien, Tonga, Tuvalu und Vanuatu. Der Ausschuss ersucht die betreffenden Regierungen eindringlich, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die angeforderten Berichte über ratifizierte Übereinkommen zu übermitteln.**
86. Darüber hinaus richtet der Ausschuss einen dringenden Appell an die Mitgliedstaaten, die seit mehr als drei Jahren keinen Bericht vorgelegt haben und lenkt ihre Aufmerksamkeit auf den Umstand, dass der Ausschuss in dem Fall, dass die fälligen Berichte nicht rechtzeitig zur Prüfung durch ihn auf seiner nächsten Tagung eingehen, die Durchführung der betreffenden Übereinkommen auf der Grundlage der ihm zugänglichen öffentlichen Informationen prüfen kann. In diesem Jahr richtet der Ausschuss einen dringenden Appell in seinen Wiederholungen früherer

⁴⁰ Der Einleitungstext („Kopfzeile“) lautet nun wie folgt: Der Ausschuss stellt mit **tiefer Sorge** fest, dass der Bericht der Regierung nicht eingegangen ist. Er erwartet, dass der nächste Bericht vollständige Informationen zu den in den früheren Kommentaren angesprochenen Fragen enthalten wird. Der Ausschuss teilt der Regierung mit, dass er, falls sie bis zum 1. September 2024 keine Antworten auf die aufgeworfenen Fragen vorlegt, die Prüfung der Durchführung des Übereinkommens auf der Grundlage ihm zur Verfügung stehender Informationen auf seiner nächsten Tagung vornehmen kann.

Kommentare, auf die keine Antwort eingegangen ist, an die folgenden Mitgliedstaaten und ersucht sie, auf seiner nächsten Tagung einen Bericht mit Antworten auf die Kommentare des Ausschusses vorzulegen:

Dringende Appelle in Wiederholungen früherer Kommentare	
Staat	Übereinkommen Nr.
Afghanistan	105, 138, 140, 141, 142, 144 und 182
Antigua und Barbuda	87, 122, 135, 138, 144 und 151
Äquatorialguinea	68/92
Barbados	87, 105, 122, 144 und 182
Dominica	87, 94 und 144
Grenada	105, 138, 144 und 182
Haiti	81
Jemen	100 und 111
Komoren	29, 87, 98, 105, 122, 138 und 182
Kongo	MLC, 2006
Kongo, Demokratische Republik	88
Montenegro	185
Papua-Neuguinea	29, 98, 122 und 158
Rumänien	100 und 111
Saint Lucia	87, 98, 108 und 158
Singapur	100
Südsudan	100, 105, 111, 138 und 182
Syrien, Arabische Republik	29, 100, 105, 107, 111, 138 und 182
Tuvalu	MLC, 2006
Vanuatu	182

- 87.** Darüber hinaus richtet der Ausschuss einen dringenden Appell an die folgenden Regierungen, Berichte vorzulegen, die seit mehr als drei Jahren fällig sind, ohne dass jedoch Kommentare ausstehen.

Dringende Appelle betreffend Berichte, zu denen keine Kommentare ausstehen	
Staat	Übereinkommen Nr.
Albanien	77, 78 und 185
Antigua und Barbuda	11, 29, 98, 105, 154 und 182
Barbados	90, 135, 138 und 172
Dominica	11 und 98
Haiti	90 und 105
Jemen	19
Kiribati	111
Lesotho	135
Libanon	14

Dringende Appelle betreffend Berichte, zu denen keine Kommentare ausstehen	
Staat	Übereinkommen Nr.
Montenegro	12, 19, 102 und 121
Samoa	100 und 111
Somalia	19, 84, 94 und 105
St. Lucia	11, 12, 94, 97 und 105
Tadschikistan	27, 113, 124 und 126
Vanuatu	29, 100, 105 und 111

88. In Bezug auf die Erstberichte stellt der Ausschuss fest, dass **11** Länder seit zwei oder mehr Jahren keinen Erstbericht vorgelegt haben.

Staat	Übereinkommen Nr.
Cookinseln	– seit 2021: MLC, 2006
Dschibuti	– seit 2022: Übereinkommen Nr. 183
Fidschi	– seit 2022: Übereinkommen Nr. 190
Grenada	– seit 2021: MLC, 2006 und Übereinkommen Nr. 189
Irak	– seit 2022: Übereinkommen Nr. 185
Libanon	– seit 2021: MLC, 2006
Marshallinseln	– seit 2021: Übereinkommen Nr. 182
Sudan	– seit 2021: MLC, 2006
Tonga	– seit 2022: Übereinkommen Nr. 182
Tuvalu	– seit 2021: Übereinkommen Nr. 182
Vanuatu	– seit 2021: Übereinkommen Nr. 138

89. Der Ausschuss ersucht die betreffenden Regierungen eindringlich, besondere Bemühungen zu unternehmen, um die fälligen Erstberichte zu übermitteln. Er nimmt außerdem erfreut zur Kenntnis, dass alle Berichte, die seit mehr als drei Jahren anhängig waren, geprüft wurden, nachdem dringende Appelle ergangen waren.
90. Der Ausschuss betont ebenso wie der Konferenzausschuss die besondere Bedeutung der Erstberichte, die als Grundlage dienen, wenn der Ausschuss eine erste Beurteilung der Durchführung der betreffenden spezifischen Übereinkommen vornimmt. Dem Ausschuss ist bewusst, dass in Fällen, in denen Berichte seit längerer Zeit nicht übermittelt worden sind, es den betreffenden Regierungen vermutlich wegen Problemen administrativer oder sonstiger Art schwerfällt, ihren in der Verfassung der IAO niedergelegten Verpflichtungen nachzukommen. Die COVID-19-Pandemie und nachfolgende Krisen haben diese Schwierigkeiten zweifellos noch verschärft.⁴¹ Der Ausschuss möchte den Regierungen, die in diesem Jahr drei Erstberichte vorgelegt haben, seine Anerkennung aussprechen.⁴² ***Er erinnert daran, wie wichtig es für die Regierungen ist, das Amt um Unterstützung zu ersuchen, und dass diese Unterstützung bei der Erstellung von Erstberichten bereitgestellt wird.***

⁴¹ In bestimmten außergewöhnlichen Fällen ist die Nichtvorlage von Berichten auf Schwierigkeiten allgemeinerer Art im Zusammenhang mit der innerstaatlichen Situation zurückzuführen, die eine fachliche Unterstützung des Amtes unmöglich macht.

⁴² Nordmazedonien (Übereinkommen Nr. 141 und Nr. 171), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Falklandinseln (Malvinas)) (MLC, 2006).

91. Der Ausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass über die letzten drei Jahre alle Länder Informationen hinsichtlich der Übermittlung von Berichten an Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung zur Verfügung stellten, was den repräsentativen Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Einklang mit dem dreigliedrigen Wesen der IAO ermöglichen soll, sich uneingeschränkt an der Aufsicht der Durchführung internationaler Arbeitsnormen zu beteiligen.⁴³

Antworten auf die Kommentare des Ausschusses

92. Die Regierungen werden ersucht, in ihren Berichten auf die Bemerkungen und direkten Anfragen des Ausschusses zu antworten.
93. In diesem Jahr sind von den folgenden Ländern keine Informationen zu sämtlichen oder den meisten Bemerkungen und direkten Anfragen des Ausschusses eingegangen, zu denen um eine Antwort ersucht worden war: **Afghanistan, Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Dominica, Dschibuti, Fidschi, Frankreich (Neukaledonien), Grenada, Haiti, Islamische Republik Iran, Island, Jemen, Kambodscha, Komoren, Kongo, Demokratische Republik Kongo, Madagaskar, Montenegro, Niederlande (Sint Maarten), Papua-Neuguinea, Ruanda, Rumänien, Salomonen, San Marino, Singapur, Slowenien, Somalia, St. Lucia, Südsudan, Sudan, Arabische Republik Syrien, Tuvalu, Vanuatu und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Britische Jungferninseln).**
94. Der Ausschuss stellt mit **Sorge** fest, dass die Anzahl der Kommentare, zu denen keine Antworten eingegangen sind, weiterhin hoch ist. Der Ausschuss betont, dass der Wert, den die Mitgliedsgruppen der IAO dem Dialog mit den Aufsichtsgremien über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen beimessen, durch ein diesbezügliches Pflichtversäumnis von Regierungen erheblich gemindert wird. **Der Ausschuss ersucht die betreffenden Länder eindringlich, alle erbetenen Informationen zu übermitteln, und erinnert daran, dass sie die fachliche Unterstützung des Amtes in Anspruch nehmen können.**

Folgemaßnahmen zu Fällen einer gravierenden Nichterfüllung von Berichtspflichten durch die Mitgliedstaaten, die im Bericht des Ausschusses für die Durchführung der Normen genannt werden

95. Da die Funktionsweise des Aufsichtssystems hauptsächlich auf den Informationen beruht, die von den Regierungen in ihren Berichten bereitgestellt werden, vertraten sowohl der Ausschuss als auch der Konferenzausschuss die Auffassung, dass einer diesbezüglichen Nichterfüllung von Pflichten durch Mitgliedstaaten dieselbe Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte wie der Nichteinhaltung von Pflichten bei der Durchführung ratifizierter Übereinkommen. Die beiden Ausschüsse haben daher beschlossen, mit Unterstützung des Amtes die in Bezug auf diese Fälle von Nichterfüllung ergriffenen Folgemaßnahmen zu stärken.
96. Der Ausschuss begrüßt die fruchtbare Zusammenarbeit mit dem Konferenzausschuss in Bezug auf diese Frage von gegenseitigem Interesse, die für die ordnungsgemäße Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben von großer Bedeutung ist. Der Ausschuss ersucht das Amt, die diesbezügliche fachliche Unterstützung, die es für Mitgliedstaaten geleistet hat, fortzuführen.

⁴³ Allgemeiner Bericht, Abs. 122–131.

B. Prüfung der Berichte über ratifizierte Übereinkommen durch den Sachverständigenausschuss

97. Bei der Prüfung der zu ratifizierten Übereinkommen eingegangenen Berichte und den aufgrund einer entsprechenden Erklärung für Gebiete außerhalb des Mutterlands geltenden Übereinkommen befolgte der Ausschuss die übliche Praxis, jedem seiner Mitglieder zunächst die Verantwortung für eine Gruppe von Übereinkommen zuzuweisen. Die Mitglieder legen ihre vorläufigen Schlussfolgerungen über die Instrumente, für die sie verantwortlich sind, dem Ausschuss auf dessen Plenarsitzung zur Erörterung und Billigung vor. Beschlüsse zu Kommentaren werden im Konsens gefasst.
98. Der Ausschuss möchte den Mitgliedstaaten mitteilen, dass er alle Berichte, die ihm zur Kenntnis gebracht wurden, geprüft hat.

Bemerkungen und direkte Anfragen

99. Zunächst erachtet der Ausschuss es als bemerkenswert, dass er in 243 Fällen nach Überprüfung der entsprechenden Berichte keinen Anlass für weitere Kommentare zur Art und Weise fand, wie ein ratifiziertes Übereinkommen durchgeführt wurde.
100. In anderen Fällen hielt er es hingegen für angebracht, die betreffenden Regierungen darauf aufmerksam zu machen, dass weitere Maßnahmen zur Durchführung einzelner Bestimmungen von Übereinkommen erforderlich seien oder ergänzende Auskünfte zu bestimmten Punkten erteilt werden müssten. Wie in den Vorjahren wurden diese Kommentare in Form von „Bemerkungen“, die im Bericht des Ausschusses wiedergegeben werden, oder in Form von nicht im Bericht veröffentlichten „direkten Anfragen“ abgefasst, die den betroffenen Regierungen direkt übermittelt werden und online verfügbar sind.⁴⁴
101. Bemerkungen werden in der Regel in schwerwiegenden oder seit längerer Zeit anhängigen Fällen, in denen Verpflichtungen nicht erfüllt werden, gemacht. Sie verweisen auf größere Diskrepanzen zwischen den Verpflichtungen gemäß einem Übereinkommen und der diesbezüglichen Gesetzgebung und/oder Praxis von Mitgliedstaaten. Sie beziehen sich möglicherweise auf unzureichende Maßnahmen zur Umsetzung eines Übereinkommens oder unzureichendes diesbezügliches Handeln im Anschluss an Anfragen des Ausschusses. Gegebenenfalls können sie auch auf Fortschritte verweisen. Direkte Anfragen erlauben es dem Ausschuss in vielen Fällen, mit Regierungen einen stetigen Dialog zu führen, wenn die angesprochenen Fragen in erster Linie fachlicher Art sind. Außerdem können sie genutzt werden, um bestimmte Punkte zu klären, wenn die vorhandenen Informationen es nicht ermöglichen, sich ein vollständiges Bild zu machen, inwieweit die Verpflichtungen erfüllt werden. Direkte Anfragen werden insbesondere auch genutzt, um die von Regierungen zur Durchführung von Übereinkommen vorgelegten Erstberichte zu prüfen.
102. In diesem Jahr formulierte der Ausschuss 612 Bemerkungen und 1.053 direkte Anfragen. Die Bemerkungen des Ausschusses sind in Teil II dieses Berichts wiedergegeben, einschließlich eines Verzeichnisses der direkten Anfragen zu jedem Thema. Ein nach Ländern gegliederter Index aller Bemerkungen und direkter Anfragen findet sich in Anhang VII des Berichts.

⁴⁴ Bemerkungen und direkte Anfragen können in der NORMLEX-Datenbank auf der IAO-Website (www.ilo.org/normes) eingesehen werden.

Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Durchführung der Normen

- 103.** Der Ausschuss untersucht die Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Durchführung der Normen, weil diese Informationen einen integralen Bestandteil des Dialogs des Ausschusses mit den betreffenden Regierungen bilden. In diesem Jahr hat der Ausschuss die Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen untersucht, die der Ausschuss für die Durchführung der Normen auf der letzten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (111. Tagung, Juni 2023) in den folgenden Fällen angenommen hat:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss die Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Durchführung der Normen (Internationale Arbeitskonferenz, 111. Tagung, Juni 2023) geprüft hat		
Staat	Übereinkommen Nr.	Seite
Afghanistan	111	603
Armenien	122	813
Costa Rica	122	824
El Salvador	144	736
Gabun	MLC, 2006	977
Guatemala	87	267
Guinea-Bissau	26	896
Indonesien	98	281
Italien	81/129	772
Kambodscha	105	375
Libanon	29	404
Liberia	87	296
Madagaskar	87	298
Nepal	182	518
Nicaragua	87 und 111	304 und 714
Niederlande – Sint Maarten	87	303
Nigeria	182	524
Peru	87	310
Philippinen	87	314
Turkmenistan	105	435
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	87	353

Folgemaßnahmen von Verfahren zur Untersuchung von Beschwerden nach Artikel 24 der Verfassung und Klagen nach Artikel 26 der Verfassung

- 104.** Gemäß der üblichen Praxis prüft der Ausschuss auch die Maßnahmen, die von Regierungen entsprechend den Empfehlungen von dreigliedrigen Ausschüssen (eingesetzt zur Untersuchung von Beschwerden nach Artikel 24 der Verfassung) und von Untersuchungskommissionen (eingesetzt zur Untersuchung von Klagen nach Artikel 26 der Verfassung) ergriffen worden sind. Die entspre-

chenden Informationen bilden einen integralen Bestandteil des Dialogs des Ausschusses mit den betreffenden Regierungen. Der Ausschuss hält es für sinnvoll, deutlicher auf die Fälle hinzuweisen, in denen er die Umsetzung der Empfehlungen, die sich auf diese verfassungsgemäßen Aufsichtsverfahren beziehen, weiter untersucht, wie in den folgenden Übersichten aufgeführt.

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss die von Regierungen ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen von Untersuchungskommissionen (Klagen nach Artikel 26) geprüft hat

Staat	Übereinkommen Nr.
Belarus	87
Myanmar	29 und 87
Venezuela, Bolivarische Republik	26

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss die von Regierungen ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen von dreigliedrigen Ausschüssen (Beschwerden nach Artikel 24) geprüft hat

Staat	Übereinkommen Nr.
Frankreich	98
Japan	159 und 181
Mauretanien	111
Peru	1 und 176
Portugal	81/129 und 155
Sri Lanka	95
Türkei, Republik	87 und 158

- 105.** Darüber hinaus prüfte der Ausschuss Maßnahmen, die von der Regierung von Bangladesch im Zusammenhang mit den Beratungen des Verwaltungsrats über eine Klage nach Artikel 26, die noch nicht zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses geführt haben, ergriffen wurden.

Folgemaßnahmen zu vom Ausschuss für Vereinigungsfreiheit überwiesenen rechtlichen Aspekten

- 106.** Gemäß der üblichen Praxis prüft der Ausschuss auch die rechtlichen Aspekte, die der Ausschuss für Vereinigungsfreiheit (CFA) an ihn verwiesen hat. Auf dessen Ersuchen beschloss der Ausschuss, diese Fälle in der nachstehenden Tabelle aufzuführen.

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss Folgemaßnahmen zu vom Ausschuss für Vereinigungsfreiheit überwiesenen rechtlichen Aspekten

Staat	Übereinkommen Nr.
Bolivien, Plurinationaler Staat	87
Korea, Republik	87 und 98
Peru	87
Ukraine	87
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	87

Spezielle Anmerkungen

- 107.** Wie in der Vergangenheit hat der Ausschuss durch spezielle Anmerkungen am Ende seiner Kommentare (üblicherweise bekannt als „Fußnoten“) auf die Fälle hingewiesen, bei denen er es aufgrund der Art der bei der Durchführung der betreffenden Übereinkommen aufgetretenen Probleme für angebracht hielt, die Regierungen zu ersuchen, früher als vorgesehen einen Bericht zu unterbreiten und in einigen Fällen der Konferenz auf ihrer nächsten Tagung im Juni 2024 vollständige Auskünfte zu erteilen.
- 108.** Bei der Ermittlung von Fällen, bei denen er spezielle Anmerkungen einfügt, wendet der Ausschuss die nachfolgend beschriebenen grundlegenden Kriterien an und berücksichtigt dabei die folgenden allgemeinen Überlegungen. Erstens sind die Kriterien indikativer Art. Bei der Ausübung seiner Befugnisse zur Anwendung dieser Kriterien kann der Ausschuss auch die besonderen Umstände des Landes und die Dauer des Berichtszyklus berücksichtigen. Zweitens sind diese Kriterien anwendbar auf Fälle, in denen um einen frühzeitigeren Bericht ersucht wird, was oft als „einfache Fußnote“ bezeichnet wird, sowie auf Fälle, in denen die Regierung ersucht wird, der Konferenz ausführliche Informationen zu übermitteln, was oft als „zweifache Fußnote“ bezeichnet wird. Der Unterschied zwischen beiden Kategorien ist gradueller Art. Drittens kann ein gravierender Fall, der eine spezielle Anmerkung rechtfertigen würde, wonach der Konferenz umfassende Auskünfte zu übermitteln sind (zweifache Fußnote), möglicherweise nur eine spezielle Anmerkung enthalten, der zufolge ein frühzeitigerer Bericht zu übermitteln ist (einfache Fußnote), wenn dieser Fall kürzlich im Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen erörtert worden ist. Schließlich möchte der Ausschuss darauf hinweisen, dass er bei seiner Anwendung „zweifacher Fußnoten“ aus Rücksichtnahme gegenüber den Beschlüssen des Konferenzausschusses hinsichtlich der Fälle, die er erörtern möchte, Zurückhaltung übt.
- 109.** Die Kriterien, auf die sich der Ausschuss stützt, sind Folgende:
- der Schweregrad des Problems: diesbezüglich betont der Ausschuss, dass eine wichtige Überlegung die Notwendigkeit ist, das Problem im Kontext eines bestimmten Übereinkommens zu sehen und Fragen im Zusammenhang mit grundlegenden Rechten, der Gesundheit und Sicherheit sowie der Wohlfahrt der Arbeitnehmer und nachteilige Auswirkungen, auch auf internationaler Ebene, auf Arbeitnehmer und andere Gruppen geschützter Personen zu berücksichtigen;
 - das Andauern des Problems;
 - die Dringlichkeit der Situation: die Beurteilung einer solchen Dringlichkeit ist zwangsläufig fall-spezifisch und richtet sich nach üblichen Menschenrechtskriterien, z.B. lebensbedrohende Situationen oder Probleme, bei denen irreparable Schäden absehbar sind;
 - die Qualität und Ausführlichkeit der Antwort der Regierung in ihren Berichten oder die Nichtbeantwortung der vom Ausschuss aufgeworfenen Fragen, einschließlich von Fällen, in denen sich ein Staat offensichtlich und wiederholt geweigert hat, seinen Verpflichtungen nachzukommen.
- 110.** Darüber hinaus möchte der Ausschuss betonen, dass sein Beschluss, keine zweifache Fußnote in einem Fall anzuwenden, auf den er die Aufmerksamkeit des Konferenzausschusses bereits früher gelenkt hat, keineswegs impliziert, dass er die Auffassung vertritt, dass dort Fortschritte gemacht worden sind.
- 111.** Auf seiner 76. Tagung (November–Dezember 2005) beschloss der Ausschuss, dass es sich bei der Ermittlung von Fällen, bei denen eine Regierung ersucht wird, der Konferenz ausführliche Informationen zu übermitteln, um einen zweistufigen Prozess handeln soll: erstens empfiehlt der für eine bestimmte Gruppe von Übereinkommen verantwortliche Sachverständige dem Ausschuss die Einfügung spezieller Anmerkungen; zweitens trifft der Ausschuss im Licht aller vorliegenden

Empfehlungen nach einer Diskussion eine endgültige, kollegiale Entscheidung, nachdem er die Durchführung aller Übereinkommen überprüft hat.

- 112.** In diesem Jahr hat der Ausschuss in den folgenden Fällen die betreffenden Regierungen ersucht, der nächsten Tagung der Konferenz im Jahr 2024 vollständige Auskünfte zu erteilen:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss Regierungen darum ersucht hat, der Konferenz auf ihrer nächsten Tagung im Juni 2024 vollständige Auskünfte zu erteilen	
Staat	Übereinkommen Nr.
Kambodscha	87
Paraguay	81
Türkei, Republik	98
Uganda	138

- 113.** Außerdem hat der Ausschuss in den folgenden Fällen um eine vollständige Antwort zu seinen Kommentaren außerhalb des Berichterstattungszyklus ersucht:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss um eine vollständige Antwort zu seinen Kommentaren außerhalb des Berichterstattungszyklus ersucht hat	
Staat	Übereinkommen Nr.
Afghanistan	111
Ägypten	87 und 98
Äthiopien	87
Albanien	81/129 und MLC, 2006
Algerien	87, 98 und MLC, 2006
Angola	87
Aserbaidshan	81/129
Bahamas	81 und 97
Bangladesch	81
Bolivien, Plurinationaler Staat	136/162/167
Brasilien	185
Costa Rica	141
Dominica	22/108 und 147
Ecuador	87 und 98
Eritrea	98
Eswatini	87
Jemen	58 und 185
Kasachstan	81/129 und 105
Kolumbien	87
Kongo	185
Kroatien	122
Libanon	71
Liberia	MLC, 2006

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss um eine vollständige Antwort zu seinen Kommentaren außerhalb des Berichterstattungszyklus ersucht hat

Staat	Übereinkommen Nr.
Luxemburg	MLC, 2006
Malawi	111
Mauretanien	111
Mosambik	MLC, 2006
Myanmar	29 und MLC, 2006
Pakistan	81
Peru	81 und 169
Polen	81/129
Portugal	MLC, 2006
Salomonen	81
St. Kitts und Nevis	MLC, 2006
Sri Lanka	103
Tadschikistan	81
Türkei, Republik	158
Turkmenistan	105 und 182
Uganda	26/95, 81 und 124
Ukraine	81/129
Usbekistan	87
Vanuatu	185
Venezuela, Bolivarische Republik	26/95
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	87

Fälle mit Fortschritten

- 114.** Nach seiner Überprüfung der von Regierungen übermittelten Berichte und im Einklang mit seiner üblichen Praxis verweist der Ausschuss in seinen Kommentaren auf Fälle, in denen er seine **Genugtuung** oder sein **Interesse** angesichts der Fortschritte zum Ausdruck bringt, die bei der Durchführung der entsprechenden Übereinkommen erzielt worden sind.
- 115.** Auf seiner 80. und 82. Tagung (2009 und 2011) gab der Ausschuss die folgenden Erklärungen zu dem allgemeinen Ansatz ab, der im Verlauf der Jahre zur Ermittlung von Fällen mit Fortschritten entwickelt worden war:
- (1) Äußert der Ausschuss Interesse oder Genugtuung, so bedeutet dies nicht, dass das betreffende Land seiner Ansicht nach das Übereinkommen allgemein einhält, denn **der Ausschuss kann im selben Kommentar zu einer bestimmten Frage Genugtuung oder Interesse äußern und gleichzeitig sein Bedauern in Bezug auf andere wichtige Fragen zum Ausdruck bringen**, die seiner Ansicht nach nicht auf zufriedenstellende Art und Weise angegangen worden sind.
 - (2) Der Ausschuss möchte betonen, dass **sich eine Darstellung von Fortschritten auf eine bestimmte Frage beschränkt, die im Zusammenhang mit der Anwendung des Überein-**

kommens und der Art der von der betreffenden Regierung ergriffenen Maßnahmen steht.

- (3) Es liegt im Ermessen des Ausschusses, Fortschritte festzustellen, und zwar unter Berücksichtigung der besonderen Art des Übereinkommens sowie der jeweiligen Umstände des Landes.
- (4) Die Darstellung von Fortschritten kann sich auf unterschiedliche Arten von Maßnahmen in Bezug auf die innerstaatliche Gesetzgebung, Politik oder Praxis beziehen.
- (5) Wenn sich die Genugtuung auf die Annahme von Gesetzesvorschriften bezieht, kann der Ausschuss außerdem geeignete Folgemaßnahmen für deren praktische Durchführung in Betracht ziehen.
- (6) Bei der Ermittlung von Fällen mit Fortschritten berücksichtigt der Ausschuss die von Regierungen in ihren Berichten übermittelten Informationen ebenso wie die Kommentare der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände.

116. Seit er zum ersten Mal in seinem Bericht im Jahr 1964 Fälle ermittelt hat, in Bezug auf die er Genugtuung geäußert hat,⁴⁵ hat der Ausschuss stets dieselben allgemeinen Kriterien angewandt. Der Ausschuss äußert **Genugtuung** in Fällen, **in denen Regierungen nach den Kommentaren des Ausschusses zu einer spezifischen Frage entweder durch die Annahme neuer Rechtsvorschriften, eine Änderung bestehender Gesetze oder eine wesentliche Änderung der innerstaatlichen Politik oder Praxis Maßnahmen ergriffen haben und so eine umfassendere Einhaltung ihrer Verpflichtungen gemäß den entsprechenden Übereinkommen herbeigeführt haben.** Indem er seine Genugtuung zum Ausdruck bringt, signalisiert der Ausschuss den Regierungen und Sozialpartnern, dass er das betreffende Problem als gelöst betrachtet. Die Ermittlung von Fällen, in denen er seine Genugtuung äußert, dient einem zweifachen Zweck:

- schriftlich niederzulegen, dass der Ausschuss die positiven Maßnahmen anerkennt, die die Regierungen als Reaktion auf seine Kommentare ergriffen haben, und
- anderen Regierungen und Sozialpartnern, die vor ähnlichen Problemen stehen, als Vorbild zu dienen.

117. Einzelheiten zu diesen Fällen mit Fortschritten finden sich in Teil II dieses Berichts und beziehen sich auf **33** Fälle, in denen Maßnahmen dieser Art in **23** Ländern ergriffen worden sind. Das vollständige Verzeichnis stellt sich folgendermaßen dar:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss seine Genugtuung über bestimmte von den Regierungen der folgenden Länder ergriffene Maßnahmen zum Ausdruck bringen konnte

Staat	Übereinkommen Nr.
Armenien	87, 98 und 111
Australien	87 und 98
Bahamas	105
Bolivien, Plurinationaler Staat	100 und 138
Bosnien und Herzegowina	143
Burundi	87
El Salvador	111
Frankreich	98

⁴⁵ Bericht des Sachverständigenausschusses, der der 48. Tagung (1964) der Internationalen Arbeitskonferenz vorgelegt wurde, Abs. 16.

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss seine *Genugtuung* über bestimmte von den Regierungen der folgenden Länder ergriffene Maßnahmen zum Ausdruck bringen konnte

Staat	Übereinkommen Nr.
Honduras	182
Japan	100
Kanada	100 und 162
Kirgisistan	182
Kolumbien	87, 98, 151 und 154
Lesotho	111
Liberia	182
Malediven	138
Mongolei	138
Pakistan	138
Rumänien	87 und 98
Samoa	138
Sierra Leone	26/95/99 und 138
Spanien	122
Tschechien	135

118. Damit ist die Gesamtzahl der Fälle, in denen der Ausschuss seine **Genugtuung** über die im Anschluss an seine Kommentare erzielten Fortschritte zum Ausdruck bringen konnte, auf **3.228** angestiegen, seit er mit der Aufführung dieser Fälle in seinem Bericht begann.
119. Im Rahmen der Fälle, bei denen Fortschritte zu verzeichnen waren, wurde die Unterscheidung zwischen Fällen, in denen er *Genugtuung* bzw. Interesse äußerte, 1979 förmlich festgelegt.⁴⁶ Im Allgemeinen betreffen Fälle von **Interesse Maßnahmen, die ausreichend weit fortgeschritten sind, um die Erwartung zu rechtfertigen, dass in Zukunft weitere Fortschritte möglich sind und hinsichtlich derer der Ausschuss seinen Dialog mit der Regierung und den Sozialpartnern fortsetzen möchte**. Die Praxis des Ausschusses hat sich so weit entwickelt, dass Fälle, in denen er Interesse zum Ausdruck bringt, unterschiedliche Maßnahmen umfassen können. Die wichtigste Erwägung ist dabei, dass die Maßnahmen insgesamt zur Verwirklichung der Ziele eines bestimmten Übereinkommens beitragen. Dabei kann es sich handeln um:
- dem Parlament vorliegende Gesetzesentwürfe oder andere vorgeschlagene Gesetzesänderungen, die dem Ausschuss übermittelt worden sind oder ihm vorliegen;
 - Konsultationen innerhalb der Regierung und mit den Sozialpartnern;
 - neue Politiken;
 - die Entwicklung und Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen eines Projekts der technischen Zusammenarbeit oder im Anschluss an fachliche Unterstützung oder Beratung des Amtes;
 - juristische Entscheidungen, die nach Ebene des Gerichts, des fachlichen Gegenstands und der Rechtskraft einer solchen Entscheidung in einem bestimmten Rechtssystem normalerweise als

⁴⁶ Bericht des Sachverständigenausschusses, der der 65. Tagung (1979) der Internationalen Arbeitskonferenz vorgelegt wurde, Abs. 122.

Fall von Interesse betrachtet werden, es sei denn, es gibt einen triftigen Grund, eine bestimmte rechtliche Entscheidung als Fall von Genugtuung einzustufen;

- der Ausschuss kann es auch als Fall von Interesse zur Kenntnis nehmen, wenn ein Staat, eine Provinz oder eine Gebietskörperschaft im Rahmen eines Bundessystems Fortschritte erzielt.

120. Einzelheiten zu den betreffenden Fällen finden sich in Teil II dieses Berichts oder in den Anfragen, die direkt an die Regierungen gerichtet worden sind. Sie beziehen sich auf **181** Fälle, in denen Maßnahmen dieser Art in **95** Ländern ergriffen worden sind. Das vollständige Verzeichnis stellt sich folgendermaßen dar:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss mit *Interesse* Kenntnis von verschiedenen Maßnahmen genommen hat, die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden

Staat	Übereinkommen Nr.
Ägypten	81/129/150 und 142
Argentinien	144, 156 und 169
Armenien	81 und 122
Aserbaidshjan	23/92/134/147, 111 und 185
Äthiopien	88 und 159
Australien	100, 111 und 156
Bahamas	144
Belgien	MLC, 2006 und 189
Benin	111
Bolivien, Plurinationaler Staat	77/78/124, 111, 138, 156 und 182
Bosnien und Herzegowina	97 und 138
Botsuana	87 und 98
Brasilien	189
Bulgarien	MLC, 2006
Burundi	87
Chile	1/30, 98, 111 und 151
China – Sonderverwaltungsregion Hong Kong	MLC, 2006
Costa Rica	160
Dänemark	115/139/155/162/167/187
Deutschland	29
Dominikanische Republik	87 und 98
Dschibuti	96
Ecuador	190
El Salvador	81/129/150, 122 und 159
Estland	135 und MLC, 2006
Fidschi	45/155/184
Finnland	135 und 142
Frankreich	98, 100, 111 und 142
Frankreich – Neukaledonien	100, 111 und 181

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss mit *Interesse* Kenntnis von verschiedenen Maßnahmen genommen hat, die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden

Staat	Übereinkommen Nr.
Gabun	135
Gambia	29
Guatemala	87
Guyana	138 und 182
Honduras	78 und 182
Indonesien	29 und MLC, 2006
Italien	81/129, 122 und 149
Japan	100
Jordanien	29, 138 und 182
Kanada	87, 100 und 111
Kirgisistan	105 und 182
Kiribati	111 und 138
Kolumbien	81/129, 87, 98 und 160
Korea, Republik	87 und 98
Kroatien	45/139/148/155/161/162 und 155/161/162
Laos, Demokratische Volksrepublik	138
Lesotho	111
Libanon	98
Liberia	182 und MLC, 2006
Litauen	MLC, 2006
Madagaskar	88 und 144
Malawi	29
Malaysia – Sarawak	19
Malaysia – West-Malaysia	19
Malta	111 und MLC, 2006
Marokko	108 und 144
Mauritius	97, 111 und 156
Mexiko	100, 138 und 182
Moldau, Republik	105
Mongolei	100, 111, 138 und 182
Montenegro	142
Mosambik	88 und 122
Myanmar	182
Namibia	122, 182 und 190
Neuseeland	122

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss mit *Interesse* Kenntnis von verschiedenen Maßnahmen genommen hat, die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden

Staat	Übereinkommen Nr.
Niederlande	97, 111 und MLC, 2006
Nigeria	111 und 159
Norwegen	29
Pakistan	81, 138 und 182
Panama	3, 45/127/167 und 138
Paraguay	122
Peru	138 und 182
Philippinen	149 und 176
Polen	102
Portugal	45/115/120/127/139/148/155/162/176/184/ 187, 81/129/150 und MLC, 2006
Rumänien	87
Sambia	81/129/150 und 122
Samoa	138 und 182
Schweiz	122 und 144
Senegal	122 und 183
Sierra Leone	95, 138 und 182
Simbabwe	159
Singapur	45/155/187
Sri Lanka	144
Südafrika	144 und 189
Tadschikistan	111
Tansania, Vereinigte Republik	144
Tansania, Vereinigte Republik – Tanganjika	88
Thailand	122
Togo	29
Trinidad und Tobago	144
Tschechien	115/155/161/176/187 und 142
Türkei, Republik	88 und 159
Ukraine	115/119/120/139/155/161/174/176/184
Vereinigte Staaten von Amerika	144
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	144
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland – Anguilla	82 und 94
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland – Cayman-Inseln	MLC, 2006

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss mit *Interesse* Kenntnis von verschiedenen Maßnahmen genommen hat, die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden

Staat	Übereinkommen Nr.
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland – Montserrat	85
Vietnam	88 und 122
Zentralafrikanische Republik	155
Zypern	111

Praktische Durchführung

- 121.** Im Rahmen seiner Beurteilung der praktischen Durchführung von Übereinkommen nimmt der Ausschuss Kenntnis von den Informationen, die in den Berichten der Regierungen enthalten sind, beispielsweise Informationen über Gerichtsentscheidungen, Statistiken und Arbeitsaufsicht. Die Übermittlung dieser Informationen wird in fast allen Berichtsformularen sowie in den Bestimmungen einiger Übereinkommen verlangt. Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und den darauf folgenden, ineinandergreifenden Krisen, sind solche Informationen unerlässlich, um die Prüfung der innerstaatlichen Gesetzgebung zu vervollständigen und dem Ausschuss zu helfen, die Fragestellungen zu erkennen, die sich aus tatsächlichen Problemen der Durchführung in der Praxis ergeben. Der Ausschuss möchte gegenüber den Regierungen betonen, wie wichtig die Vorlage solcher Informationen ist, und auch den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer nahelegen, klare und aktuelle Informationen über die Durchführung von Übereinkommen in der Praxis vorzulegen.

Bemerkungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden

- 122.** Bei jeder Tagung erinnert der Ausschuss daran, dass der Beitrag der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände für die Beurteilung der Durchführung von Übereinkommen in der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis für den Ausschuss von grundlegender Bedeutung ist. Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, den maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden Abschriften der gemäß Artikel 19 und 22 der Verfassung vorgelegten Berichte zu übermitteln. Die Einhaltung dieser verfassungsgemäßen Verpflichtung soll es den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ermöglichen, sich uneingeschränkt an der Aufsicht der Durchführung internationaler Arbeitsnormen zu beteiligen. In einigen Fällen übermitteln Regierungen die Bemerkungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände mit ihren Berichten, gelegentlich fügen sie ihre eigenen Stellungnahmen bei. In den meisten Fällen werden die Bemerkungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände jedoch dem Amt direkt zugesandt, das sie entsprechend der üblichen Praxis an die betreffenden Regierungen zur Stellungnahme weiterleitet, um so die Einhaltung eines ordnungsgemäßen Verfahrens zu gewährleisten. Aus Gründen der Transparenz wird eine Zusammenstellung aller seit der letzten Tagung des Ausschusses von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen eingegangenen Bemerkungen dem Bericht des Ausschusses als Anhang III beigelegt. Wenn der Ausschuss feststellt, dass die Bemerkungen nicht den Geltungsbereich des Übereinkommens betreffen oder keine Informationen enthalten, die für seine Prüfung der Durchführung des Übereinkommens einen Mehrwert bedeuten, nimmt er in seinen Kommentaren nicht darauf Bezug. Ansonsten können die von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden eingegangenen Bemerkungen gegebenenfalls in einer Bemerkung oder in einer direkten Anfrage berücksichtigt werden.

In einem Berichtsjahr

123. Auf seiner 86. Tagung (2015) nahm der Ausschuss die folgenden Klarstellungen zu dem im Lauf der Jahre entwickelten Ansatz für die Behandlung von Bemerkungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden vor. Der Ausschuss erinnerte daran, dass **in einem Berichtsjahr** die Bemerkungen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände, sofern sie nicht dem Bericht der Regierung beigelegt sind, dem Amt spätestens bis zum 1. September übermittelt werden sollten, um der betreffenden Regierung genug Zeit zur Beantwortung zu geben und so den Ausschuss in die Lage zu versetzen, die angesprochenen Fragen gegebenenfalls auf seiner Tagung im selben Jahr zu untersuchen. Wenn Bemerkungen nach dem 1. September eingehen, so würden sie mit Ausnahme außergewöhnlicher Fälle inhaltlich nicht geprüft, da keine Antwort der Regierung vorliegt. Im Lauf der Jahre hat der Ausschuss außergewöhnliche Fälle als Fälle bezeichnet, bei denen die Behauptungen hinreichend nachgewiesen sind und ein Handeln dringend erforderlich ist, da sich die Behauptungen auf Fragen von Leben und Tod oder auf grundlegende Menschenrechte beziehen oder weil eine Verzögerung irreparable Schäden verursachen kann. Außerdem können Bemerkungen in Bezug auf Gesetzesvorhaben oder Gesetzesentwürfen vom Ausschuss ohne eine Antwort von der Regierung untersucht werden, wenn dies für das Land in der Phase der Ausarbeitung hilfreich sein kann.

Außerhalb eines Berichtsjahrs

124. Nachdem sich der Ausschuss mit der Verlängerung des Berichtszyklus für fachliche Übereinkommen von fünf auf sechs Jahre durch den Verwaltungsrat befasst hatte, erklärte er sich auf seiner 88. Tagung (2017) bereit, zu prüfen, wie er die sehr strengen Kriterien für das Durchbrechen seines Überprüfungszyklus erweitern könnte, wenn Stellungnahmen von Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberverbänden zu einem bestimmten Land gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung der IAO eingehen, und beschloss, dass er sich diesbezüglich von den Kriterien leiten lassen könnte, die für das Versehen von Fällen mit „Fußnoten“ angewendet werden und die in Absatz 73 des Allgemeinen Berichts für jenes Jahr dargelegt sind.
125. In Anbetracht des Beschlusses des Verwaltungsrats vom Oktober–November 2018 (GB.334/INS/5), den Berichtszyklus für fachliche Übereinkommen von fünf auf sechs Jahre zu verlängern, und unter Bekundung seines Verständnisses, dass der Ausschuss die Kriterien für das Durchbrechen des Berichtszyklus für fachliche Übereinkommen weiter überprüfen, präzisieren und gegebenenfalls erweitern wird, setzte der Ausschuss die Überprüfung der obengenannten Kriterien auf seiner 89. Tagung (2018) fort.
126. Der Ausschuss erinnert daran, dass Bemerkungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, die **in einem Jahr, in dem keine Berichte fällig sind**, übermittelt werden und lediglich Stellungnahmen früherer Jahre aufgreifen oder vom Ausschuss bereits behandelte Fragen betreffen, in dem Jahr geprüft werden, in dem der Bericht der Regierung gemäß dem regelmäßigen Berichterstattungszyklus fällig ist. In diesem Fall wird kein Bericht außerhalb dieses Zyklus von der Regierung angefordert.
127. Wenn die Bemerkungen zu einem fachlichen Übereinkommen die im nachstehenden Absatz genannten Kriterien erfüllen, wird der Ausschuss das Amt ersuchen, den Regierungen formell mitzuteilen, dass er die eingegangenen Bemerkungen nach Artikel 23 auf seiner nächsten Tagung mit oder ohne Antwort der jeweiligen Regierung prüfen wird. Dadurch würde sichergestellt, dass die Regierungen rechtzeitig informiert werden, und gleichzeitig gewährleistet, dass die Prüfung wichtiger Angelegenheiten nicht weiter verzögert wird.
128. Der Ausschuss würde demnach die Durchführung eines **technischen Übereinkommens** außerhalb eines Berichtsjahrs überprüfen, wenn von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden übermittelte Bemerkungen die folgenden Elemente gebührend berücksichtigen:

- die Schwere des Problems und seine nachteiligen Auswirkungen auf die Durchführung des Übereinkommens;
 - das Andauern des Problems; und
 - die Relevanz und Ausführlichkeit der Antwort der Regierung in ihren Berichten oder die Nichtbeantwortung der vom Ausschuss aufgeworfenen Fragen, einschließlich Fällen, in denen sich ein Staat offensichtlich und wiederholt geweigert hat, seinen Verpflichtungen nachzukommen.
- 129.** Unter Hinweis auf seine seit Langem bestehende Praxis erinnerte der Ausschuss daran, dass er in Bezug auf **alle Übereinkommen (grundlegende, ordnungspolitische oder technische)** in einem Jahr, in dem keine Berichte fällig sind, Bemerkungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite hinsichtlich der im obenstehenden Absatz genannten außergewöhnlichen Fälle in dem Jahr prüfen wird, in dem sie eingegangen sind, selbst wenn keine Antwort von der betreffenden Regierung vorliegt.
- 130.** Der Ausschuss betonte, dass das in den vorstehenden Absätzen dargelegte Verfahren darauf abzielt, die Beschlüsse des Verwaltungsrats umzusetzen, mit denen der Berichterstattungszyklus verlängert wird und in diesem Kontext Garantien vorgesehen werden, um sicherzustellen, dass die effektive Überwachung der Durchführung ratifizierter Übereinkommen aufrechterhalten wird. Eine dieser Garantien besteht in der angemessenen Berücksichtigung der den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zur Verfügung stehenden Möglichkeit, die Aufmerksamkeit des Ausschusses auf Fragen von besonderem Interesse zu lenken, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung ratifizierter Übereinkommen ergeben, selbst in einem Jahr, in dem kein Bericht fällig ist. Besonderes Augenmerk liegt in dem beschriebenen Vorgehen auch auf der Bedeutung einer ordnungsgemäßen Unterrichtung der Regierungen, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, und in allen Fällen nennt der Ausschuss seine Gründe für eine Durchbrechung des Zyklus.
- 131.** Der Ausschuss stellt fest, dass seit seiner letzten Tagung 1.276 Bemerkungen bei ihm eingegangen sind (gegenüber 1.156 im letzten Jahr), von denen 221 (gegenüber 212 im letzten Jahr) von Arbeitgeberverbänden und 1.055 (gegenüber 944 im letzten Jahr) von Arbeitnehmerverbänden übermittelt wurden. Die große Mehrheit der eingegangenen Bemerkungen (1.220 gegenüber 955 im letzten Jahr) bezog sich auf die Durchführung ratifizierter Übereinkommen;⁴⁷ 551 (gegenüber 416 im letzten Jahr) dieser Bemerkungen betrafen die Durchführung grundlegender Übereinkommen, 166 (gegenüber 140 im letzten Jahr) die ordnungspolitischen Übereinkommen und 503 (gegenüber 399 im letzten Jahr) die Durchführung anderer Übereinkommen. Darüber hinaus gingen 56 Bemerkungen in Bezug auf die Allgemeine Erhebung 2023 zur Arbeitsverwaltung ein. Der Ausschuss stellt fest, dass von den in diesem Jahr zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen eingegangenen Bemerkungen 735 dem Amt direkt übermittelt wurden. In 485 Fällen übermittelten die Regierungen die Bemerkungen der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer mit ihren Berichten. Der Ausschuss stellt fest, dass Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sich im Allgemeinen darum bemüht haben, Informationen zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen in bestimmten Ländern in Gesetzgebung und Praxis zusammenzustellen und vorzulegen. Der Ausschuss erinnert daran, dass Bemerkungen allgemeiner Art zu bestimmten Übereinkommen besser im Rahmen der Erörterung Allgemeiner Erhebungen durch den Ausschuss oder innerhalb anderer Foren der IAO zu behandelt werden.

⁴⁷ Anhang III dieses Berichts.

Fälle, in denen die Notwendigkeit fachlicher Hilfe hervorgehoben wurde

- 132.** Eine der Schlüsseldimensionen des Aufsichtssystems der IAO war immer die Kombination der Arbeit der Aufsichtsorgane mit der praktischen Anleitung der Mitgliedstaaten in Form von Entwicklungszusammenarbeit und fachlicher Unterstützung. Der Ausschuss geht im vorliegenden Bericht auf eine Reihe dieser Fälle ein, insbesondere dort, wo ein Zusammenhang mit den Folgemaßnahmen zu den vom Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen auf der 111. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Juni 2023) angenommenen Schlussfolgerungen besteht.⁴⁸ Darüber hinaus unterstützten das Internationale Ausbildungszentrum der IAO (Turiner Zentrum) sowie in den Außenämtern tätige Spezialisten für internationale Arbeitsnormen mehr als 70 Länder bei der Ausarbeitung von Berichten gemäß Artikel 22 über ratifizierte Übereinkommen, einschließlich des Seearbeitsübereinkommens, 2006.
- 133.** Der Ausschuss stellt fest, dass in diesem Jahr der Schwerpunkt der Akademie für internationale Arbeitsnormen auf den Regionen Europa-Zentralasien und arabische Staaten lag und für die Mitgliedsgruppen der IAO, die Richterschaft, die Gruppe der Hochschullehrenden im Fach Rechtswissenschaften und andere Rechtsberufe in den gesamten beiden Regionen Schulungen zu internationalen Arbeitsnormen anbot. Der Ausschuss stellt fest, dass die Akademie für internationale Arbeitsnormen einen wichtigen Beitrag zum Aufbau der Berichterstattungskapazitäten von Regierungen sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden leistet, auch in Ländern, die in diesem Bereich ernsthafte Schwächen aufweisen. Der Ausschuss nimmt ferner zur Kenntnis, dass das Programm des Turiner Zentrums zusätzlich zur Akademie für internationale Arbeitsnormen auch Folgendes umfasste:
- Onlinekurse für Mitgliedsgruppen zur Berichterstattung in Englisch und Französisch sowie maßgeschneiderte Schulungen zur Berichterstattung;
 - Schulungen zu den internationalen Arbeitsnormen für die Richterschaft in der Region Amerika;
 - eine Reihe von Veranstaltungen zum Kapazitätsaufbau mit dem Schwerpunkt auf der Förderung der Ratifizierung und rechtlichen Umsetzung des MLC, 2006, sowie der Berichterstattung darüber.
 - Schließlich begrüßt der Ausschuss die dreigliedrigen digitalen Tätigkeiten, die das Amt und das Turiner Zentrum auf globaler Ebene durchführen, um die Vorlage von Berichten gemäß Artikel 19 der Verfassung der IAO sowie von Stellungnahmen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände für die Ausarbeitung einer Allgemeinen Erhebung im Jahr 2025 zu erleichtern.
- 134.** Zusätzlich zu Fällen, bei denen Mitgliedstaaten ihre Pflicht zur Erfüllung bestimmter spezifischer Pflichten im Zusammenhang mit der Berichterstattung in schwerwiegender Weise verletzt haben, werden in der folgenden Übersicht Fälle dargestellt, bei denen nach Auffassung des Ausschusses fachliche Hilfe durch das Amt besonders hilfreich wäre, um Mitgliedstaaten dabei zu helfen, Lücken in der Gesetzgebung und Praxis bei der Durchführung ratifizierter Übereinkommen anzugehen, insbesondere im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Einzelheiten finden sich in Teil II dieses Berichts.

Verzeichnis der Fälle, bei denen fachliche Hilfe bei der Unterstützung von Mitgliedstaaten besonders nützlich wäre

Staat	Übereinkommen Nr.
Afghanistan	111
Ägypten	45/62/115/139/148

⁴⁸ Siehe Tabelle in Abs. 103.

Verzeichnis der Fälle, bei denen fachliche Hilfe bei der Unterstützung von Mitgliedstaaten besonders nützlich wäre

Staat	Übereinkommen Nr.
Albanien	81/129, 87 und 98
Algerien	87
Angola	68/69/92/108, 87 und 98
Äquatorialguinea	87, 98 und 100
Armenien	87
Aserbaidtschan	23/92/134/147
Bahamas	185
Bangladesch	87 und 185
Benin	MLC, 2006
Bolivien, Plurinationaler Staat	87 und 98
Bosnien und Herzegowina	87, 98 und 185
Botsuana	87 und 98
Brasilien	185
Burkina Faso	98
Burundi	87
Chile	1/30
China	100
China – Sonderverwaltungsregion Macau	17 und 98
Costa Rica	87
Dominica	22/108
Dominikanische Republik	45/119/167/170/187, 87, 98 und 100
Dschibuti	94
Ecuador	87 und 98
El Salvador	81/129, 87, 100 und 144
Eritrea	98
Fidschi	45/155/184
Frankreich	62/115/127/139/148/187
Frankreich – Französisch-Polynesien	181
Gabun	151 und MLC, 2006
Gambia	138
Ghana	111
Guatemala	87 und 98
Guinea	100
Guinea-Bissau	88
Haiti	87
Honduras	169

Verzeichnis der Fälle, bei denen fachliche Hilfe bei der Unterstützung von Mitgliedstaaten besonders nützlich wäre

Staat	Übereinkommen Nr.
Indonesien	98
Irak	87
Jamaika	138
Jemen	185
Jordanien	98
Kambodscha	111
Kolumbien	87 und 98
Kongo	185
Kongo, Demokratische Republik	94
Kroatien	45/139/148/155/161/162
Laos, Demokratische Volksrepublik	100 und 138
Lesotho	81 und 100
Libanon	98
Liberia	87
Litauen	108
Madagaskar	122
Malawi	111
Malediven	185
Marokko	MLC, 2006 und 188
Mauritius	100
Mexiko	100
Mosambik	MLC, 2006
Nepal	100
Nicaragua	87 und 111
Niederlande – Sint Maarten	144
Pakistan	45 und 81
Panama	30, 45/127/167 und 144
Peru	87
Polen	62/115/119/120/127/148/161/170/176
Salomonen	81 und 100
Sambia	144
Samoa	98
São Tomé und Príncipe	98 und 154
Schweiz	62/162
Senegal	122
Sierra Leone	17 und 45/155/187

Verzeichnis der Fälle, bei denen fachliche Hilfe bei der Unterstützung von Mitgliedstaaten besonders nützlich wäre

Staat	Übereinkommen Nr.
Somalia	22/23 und 45
Sri Lanka	95/131 und 106
Südsudan	29 und 98
Tadschikistan	81
Tansania, Vereinigte Republik	94
Timor-Leste	98 und 100
Togo	81/129
Uganda	162
Ukraine	95/131/173 und 98
Vanuatu	185
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland – Anguilla	85
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland – Britische Jungferninseln	85 und 108
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland – Jersey	98
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland – Montserrat	85
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland – St Helena	85/150
Zentralafrikanische Republik	62 und 155

C. Berichte gemäß Artikel 19 der Verfassung

- 135.** Der Ausschuss erinnert daran, dass der Verwaltungsrat beschlossen hat, dass die Themen der Allgemeinen Erhebungen an die Themen der jährlich wiederkehrenden Diskussionen in der Konferenz im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, 2008, angepasst werden sollten. In diesem Jahr wurden die Regierungen ersucht, Berichte nach Artikel 19 der Verfassung für die Allgemeine Erhebung zum Übereinkommen (Nr. 150) über die Arbeitsverwaltung, 1978, und die dazugehörige Empfehlung (Nr. 158) zu übermitteln.⁴⁹ Die Allgemeine Erhebung wurde entsprechend der in den Vorjahren angewandten Praxis auf der Grundlage einer Vorprüfung durch eine Arbeitsgruppe, die sich aus sechs Ausschussmitgliedern zusammensetzte, ausgearbeitet.
- 136.** Der Ausschuss stellt mit **Bedauern** fest, dass die folgenden **21** Länder in den letzten fünf Jahren keinen der nach Artikel 19 der Verfassung angeforderten Berichte über nichtratifizierte Übereinkommen und über Empfehlungen vorgelegt haben: **Äquatorialguinea, Albanien, Barbados, Plurinationaler Staat Bolivien, Dominica, Dschibuti, Haiti, Jemen, Marshallinseln, Mongolei,**

⁴⁹ IAO, *Labour Administration in a Changing World of Work*, Allgemeine Erhebung, Bericht III (Teil B), Internationale Arbeitskonferenz, 112. Tagung, 2024.

Nordmazedonien, Papua-Neuguinea, Ruanda, Samoa, São Tomé und Príncipe, Singapur, St. Lucia, Timor-Leste, Tschad, Tuvalu und Uganda.

- 137.** Der Ausschuss ersucht die Regierungen erneut eindringlich, die angeforderten Berichte zu übermitteln, damit seine Allgemeinen Erhebungen so umfassend wie möglich sein können und ein vollständiges Bild von Entwicklungen vermitteln, die für die Auswirkungen von COVID-19 in den von der Pandemie besonders betroffenen Gebieten relevant sind.

D. Vorlage der von der Konferenz angenommenen Instrumente an die zuständigen Stellen (Artikel 19, Absätze 5, 6 und 7 der Verfassung)

- 138.** Entsprechend seinem Arbeitsauftrag prüfte der Ausschuss in diesem Jahr die folgenden von Regierungen der Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 19 der Verfassung der Organisation übermittelten Auskünfte:
- a) Auskünfte zu den Maßnahmen, die ergriffen wurden, um den zuständigen Stellen die auf der Konferenz vom Juni 1970 (54. Tagung) bis Juni 2023 (111. Tagung) angenommenen Instrumente (Übereinkommen Nr. 131 bis 191, Empfehlungen Nr. 135 bis 208 und Protokolle) vorzulegen; und
 - b) Antworten auf die Bemerkungen und direkten Anfragen, die der Ausschuss auf seiner 93. Tagung (November–Dezember 2022) formuliert hat.
- 139.** Anhang IV von Teil II des Berichts enthält eine Zusammenfassung der aktuellsten übermittelten Informationen mit Angabe der zuständigen innerstaatlichen Stellen, denen die folgenden Instrumente vorgelegt wurden, sowie des Datums der Vorlage: das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, und die Empfehlung (Nr. 203) betreffend Zwangsarbeit (ergänzende Maßnahmen), 2014, angenommen von der Konferenz auf ihrer 103. Tagung, die Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, angenommen von der Konferenz auf ihrer 104. Tagung, die Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017, angenommen von der Konferenz auf ihrer 106. Tagung, das Übereinkommen (Nr. 190) über Gewalt und Belästigung, 2019, und die Empfehlung (Nr. 206) betreffend Gewalt und Belästigung, 2019, angenommen von der Konferenz auf ihrer 108. Tagung, sowie das Übereinkommen (Nr. 191) über ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld (Folgeänderungen), 2023 nebst der Empfehlung (Nr. 207) betreffend ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld (Folgeänderungen), 2023, und die Empfehlung (Nr. 208) betreffend eine hochwertige duale Berufsausbildung, 2023, angenommen von der Konferenz auf ihrer 111. Tagung. Außerdem werden in Anhang IV die Informationen zusammengefasst, die Regierungen in Bezug auf in früheren Jahren angenommene Instrumente, die den zuständigen Stellen 2023 vorgelegt wurden, übermittelt haben.
- 140.** Zusätzliche statistische Angaben finden sich in den Anhängen V und VI von Teil II des Berichts. Anhang V wird auf der Grundlage der von Regierungen erteilten Auskünfte zusammengestellt und zeigt, wie weit jeder Mitgliedstaat seiner verfassungsgemäßen Verpflichtung zur Vorlage nachgekommen ist. Anhang VI gibt einen Überblick über den allgemeinen Vorlagestatus jedes seit der 54. Tagung (Juni 1970) der Konferenz angenommenen Instruments. Alle vor der 54. Tagung der Konferenz angenommenen Instrumente sind den zuständigen innerstaatlichen Stellen vorgelegt worden. Die statistischen Angaben in den Anhängen V und VI werden von den zuständigen Stellen des Amtes regelmäßig aktualisiert, und können über NORMLEX abgefragt werden.

103. Tagung

- 141.** Auf ihrer 103. Tagung im Juni 2014 nahm die Konferenz das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, und die Empfehlung (Nr. 203) betreffend Zwangsarbeit (ergänzende Maßnahmen), 2014, an. Der Ausschuss stellt fest, dass **130** Regierungen Informationen bezüglich der Vorlage des Protokolls von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, an ihre zuständigen innerstaatlichen Stellen übermittelt haben, während **115** Regierungen Informationen bezüglich der Vorlage der Empfehlung Nr. 203 an ihre zuständigen innerstaatlichen Stellen vorgelegt haben. Der Ausschuss nimmt außerdem mit **Interesse** zur Kenntnis, dass das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, das am 9. November 2016 in Kraft getreten ist, von **60** Mitgliedstaaten ratifiziert wurde: **Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Bangladesch, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Island, Israel, Jamaika, Kanada, Kirgisistan, Komoren, Lettland, Lesotho, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Mauretanien, Mexiko, Mosambik, Namibia, Niederlande, Neuseeland, Niger, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Schweden, Schweiz, Simbabwe, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Tschechien, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Zypern. Der Ausschuss legt allen Regierungen nahe, ihre Bemühungen zur Vorlage der Instrumente, die von der Konferenz auf ihrer 103. Tagung angenommen wurden, an ihre gesetzgebenden Organe fortzusetzen und über alle in Bezug auf diese Instrumente ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.**

104. Tagung

- 142.** Auf ihrer 104. Tagung im Juni 2015 nahm die Konferenz die Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, an. Die Frist von zwölf Monaten für die Vorlage der Empfehlung Nr. 204 an die zuständigen Stellen endete am 12. Juni 2016, und die Frist von 18 Monaten (im Fall von außergewöhnlichen Umständen) endete am 12. Dezember 2016. Der Ausschuss stellt fest, dass **112** Regierungen Informationen bezüglich der Vorlage der Empfehlung Nr. 204 an die zuständigen Stellen übermittelt haben. Er verweist diesbezüglich auf Anhang IV von Teil II des Berichts, der eine Zusammenfassung der von Regierungen übermittelten Informationen zur Vorlage enthält, auch in Bezug auf die Empfehlung Nr. 204. **Der Ausschuss legt allen Regierungen nahe, ihre Bemühungen zur Vorlage der Empfehlung Nr. 204 an ihre gesetzgebenden Organe fortzusetzen und über alle in Bezug auf dieses Instrument ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.**

105. und 106. Tagung

- 143.** Der Ausschuss erinnert daran, dass auf der 105. Tagung der Konferenz (Mai–Juni 2016) kein Instrument angenommen wurde. Auf ihrer 106. Tagung im Juni 2017 nahm die Konferenz die Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017, an. Die Frist von zwölf Monaten für die Vorlage der Empfehlung Nr. 205 an die zuständigen Stellen endete am 16. Juni 2018, und die Frist von 18 Monaten (im Fall von außergewöhnlichen Umständen) endete am 16. Dezember 2018. Der Ausschuss stellt fest, dass **97** Regierungen Informationen bezüglich der Vorlage der Empfehlung Nr. 205 an die zuständigen innerstaatlichen Stellen übermittelt haben. **Der Ausschuss begrüßt die bisher übermittelten Informationen und legt allen Regierungen nahe, die Empfehlung Nr. 205 ihren gesetzgebenden Organen vorzulegen und über alle in Bezug auf dieses Instrument ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.**

107. und 108. Tagung

144. Der Ausschuss erinnert daran, dass auf der 107. Tagung der Konferenz (Mai–Juni 2018) kein Instrument angenommen wurde. Auf ihrer 108. Tagung im Juni 2019 nahm die Konferenz das Übereinkommen (Nr. 190) über Gewalt und Belästigung, 2019, und die Empfehlung (Nr. 206) betreffend Gewalt und Belästigung, 2019, an. Die Frist von zwölf Monaten für die Vorlage des Übereinkommens Nr. 190 und der Empfehlung Nr. 206 an die zuständigen Stellen endete am 21. Juni 2020, und die Frist von 18 Monaten (im Fall von außergewöhnlichen Umständen) endete am 21. Dezember 2020. Der Ausschuss stellt fest, dass **98** Regierungen Informationen bezüglich der Vorlage des Übereinkommens Nr. 190 an ihre zuständigen innerstaatlichen Stellen übermittelt haben, während **79** Regierungen Informationen bezüglich der Vorlage der Empfehlung Nr. 206 an ihre zuständigen innerstaatlichen Stellen übermittelt haben. Der Ausschuss nimmt außerdem mit **Interesse** zur Kenntnis, dass das Übereinkommen Nr. 190, welches am 25. Juni 2021 in Kraft getreten ist, von **36** Mitgliedstaaten ratifiziert wurde: **Albanien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Chile, Deutschland, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kanada, Lesotho, Mauritius, Mexiko, Namibia, Nigeria, Nordmazedonien, Norwegen, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Ruanda, San Marino, Somalia, Südafrika, Spanien, Uganda, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland** sowie **Zentralafrikanische Republik**. *Der Ausschuss begrüßt die bisher übermittelten Informationen und legt allen Regierungen nahe, das Übereinkommen Nr. 190 und die Empfehlung Nr. 206 ihren gesetzgebenden Organen vorzulegen und über alle in Bezug auf diese Instrumente ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.*

109., 110. und 111. Tagung

145. Der Ausschuss erinnert daran, dass auf der 109. Tagung der Konferenz (Mai–Juni 2021 und November–Dezember 2021) kein Instrument angenommen wurde. Auch auf der 110. Tagung der Konferenz (Mai–Juni 2022) wurde kein Instrument angenommen. Auf ihrer 111. Tagung (Juni 2023) nahm die Konferenz das Übereinkommen (Nr. 191) über ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld (Folgeänderungen) und die Empfehlung (Nr. 207) betreffend ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld (Folgeänderungen), 2023, sowie die Empfehlung (Nr. 208) betreffend eine hochwertige duale Berufsausbildung, 2023, an. Die Frist von zwölf Monaten für die Vorlage dieser Instrumente an die zuständigen Stellen endet am 12. Juni 2024, und die Frist von 18 Monaten (im Fall von außergewöhnlichen Umständen) endet am 12. Dezember 2024. Der Ausschuss stellt fest, dass eine Regierung, **Aserbaidschan**, Informationen bezüglich der Vorlage dieser Instrumente an die zuständigen innerstaatlichen Stellen übermittelt hat. *Der Ausschuss begrüßt die bisher übermittelten Informationen und legt allen Regierungen nahe, die oben genannten Instrumente ihren gesetzgebenden Organen vorzulegen und über alle in Bezug auf diese Instrumente ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.*

Fälle mit Fortschritten

146. Der Ausschuss nimmt mit **Interesse** Kenntnis von den Informationen, die die Regierungen der folgenden Länder übermittelt haben: **Benin, Botsuana, Kasachstan, Malediven, Marshallinseln, Mosambik, Seychellen, Tschad, Bolivarische Republik Venezuela, Vietnam** und **Zentralafrikanische Republik**. Er begrüßt die von diesen Regierungen unternommenen Bemühungen zur Überwindung der erheblichen Verzögerungen bei der Vorlage sowie die Ergreifung wichtiger Schritte, um ihre verfassungsgemäßen Verpflichtungen zur Vorlage der von der Konferenz im Lauf der Jahre angenommenen Instrumente an ihre gesetzgebenden Organe zu erfüllen.

Besondere Probleme

147. Zur Erleichterung der Arbeit des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen werden in diesem Bericht nur die Regierungen genannt, die die auf mindestens sieben Tagungen der Konferenz angenommenen Instrumente nicht den zuständigen Stellen vorgelegt haben. Diese besonderen Probleme werden als Fälle von „schwerem Vorlageversäumnis“ bezeichnet. **Dieser zeitliche Rahmen beginnt mit der 99. Tagung (2010) und schließt mit der 111. Tagung (2023), wobei zu berücksichtigen ist, dass die Konferenz auf ihrer 97. Tagung (2008), 98. Tagung (2009), 102. Tagung (2013), 107. Tagung (2018), 109. Tagung (2021) und 110. Tagung (2022) kein Übereinkommen und keine Empfehlung angenommen hat.** Somit wurde dieser zeitliche Rahmen als ausreichend lang angesehen, um eine Einladung der betreffenden Regierungen zu einer Sondersitzung des Konferenzausschusses zu rechtfertigen, auf der sie Gründe für die Rückstände bei der Vorlage anführen können. Außerdem macht der Ausschuss in seinen Bemerkungen Angaben zu Fällen von „Vorlageversäumnis“ in Verbindung mit Regierungen, die die auf den letzten sechs Tagungen der Konferenz angenommenen Instrumente nicht den zuständigen Stellen vorgelegt haben.
148. Der Ausschuss stellt fest, dass sich gegen Ende seiner 94. Tagung am 9. Dezember 2023 die folgenden 26 Mitgliedstaaten (2020: 48; 2021: 45; 2022: 42) in dieser Situation eines „schweren Vorlageversäumnisses“ befanden: **Angola, Äquatorialguinea, Belize, Plurinationaler Staat Bolivien, Brunei Darussalam, Dominica, Gabun, Gambia, Grenada, Guinea-Bissau, Haiti, Jemen, Demokratische Republik Kongo, Libanon, Liberia, Libyen, Salomonen, Sambia, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Arabische Republik Syrien, Timor-Leste, Tuvalu, Ungarn und Vanuatu.**
149. Der Ausschuss ist sich der außergewöhnlichen Umstände bewusst, die einige diese Länder seit Jahren belastet und dazu geführt haben, dass einige von ihnen nicht über die erforderlichen Institutionen verfügen, um ihre Verpflichtung zur Vorlage von Instrumenten zu erfüllen. Auf der 111. Tagung der Konferenz (Juni 2023) legten einige Regierungsvertreter Informationen vor, um zu erklären, warum ihre Länder außerstande waren, ihrer verfassungsgemäßen Pflicht zur Vorlage von Übereinkommen, Empfehlungen und Protokollen bei ihren innerstaatlichen gesetzgebenden Organen nachzukommen. Nach den vom Sachverständigenausschuss zum Ausdruck gebrachten Sorgen äußerte auch der Konferenzausschuss große Sorge angesichts der Nichterfüllung dieser Verpflichtung. Er wies darauf hin, dass die Einhaltung dieser verfassungsgemäßen Pflicht, d.h. die Vorlage der von der Konferenz angenommenen Instrumente bei den innerstaatlichen gesetzgebenden Organen von größter Wichtigkeit ist, um die Wirksamkeit der normenbezogenen Tätigkeiten der Organisation sicherzustellen.
150. Die genannten Länder werden in den in diesem Bericht veröffentlichten Bemerkungen aufgeführt, und die Übereinkommen, Empfehlungen und Protokolle, die nicht vorgelegt worden sind, werden in den statistischen Anhängen genannt. **Der Ausschuss hält es für sinnvoll, die betreffenden Regierungen zu verständigen, damit sie unverzüglich und vordringlich geeignete Schritte unternehmen können, um die Defizite zu beseitigen und diese verfassungsgemäße Verpflichtung zu erfüllen.** Der Ausschuss erinnert daran, dass Regierungen Nutzen aus Maßnahmen ziehen können, die das Amt auf ihr Ersuchen ergreifen kann, um sie dabei zu unterstützen, die erforderlichen Schritte für die rasche Vorlage der anhängigen Instrumente bei ihren gesetzgebenden Organen zu unternehmen.

Kommentare des Ausschusses und Antworten der Regierungen

151. Wie in früheren Berichten legt der Ausschuss in Abschnitt II von Teil II dieses Berichts individuelle Bemerkungen zu den Punkten vor, auf die Regierungen besonders hingewiesen werden sollten.

Bemerkungen werden im Allgemeinen in den Fällen gemacht, in denen während fünf oder mehr Tagungen der Konferenz keine Auskünfte erteilt wurden. Darüber hinaus wurden im Hinblick auf die Einholung ergänzender Auskünfte zu anderen Punkten Anfragen an eine Reihe von Ländern gerichtet (siehe das Verzeichnis der direkten Anfragen am Ende des Abschnitts II).

- 152.** Der Ausschuss hat bereits darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, dass die Regierungen die Auskünfte und Unterlagen übermitteln, die im Fragebogen, der dem vom Verwaltungsrat im März 2005 angenommenen Memorandum beigelegt ist, verlangt werden. Der Ausschuss muss zur Prüfung eine Zusammenfassung oder eine Abschrift der Dokumente, mit denen die Instrumente den gesetzgebenden Organen vorgelegt werden, und die Angabe des Zeitpunkts der Vorlage erhalten, und er muss über die unterbreiteten Vorschläge zu den Maßnahmen informiert werden, die hinsichtlich der vorgelegten Instrumente ergriffen werden sollen. Die Pflicht zur Vorlage gilt erst als erfüllt, wenn die von der Konferenz angenommenen Instrumente den gesetzgebenden Organen vorgelegt worden sind und eine diesbezügliche Entscheidung getroffen wurde. Das Amt muss über diese Entscheidung sowie über die Vorlage der Instrumente an die gesetzgebenden Organe informiert werden.
- 153.** Die Verpflichtung zur Vorlage an die zuständigen innerstaatlichen Stellen gemäß Artikel 19 der Verfassung der IAO ist eine der grundlegenden Verpflichtungen der Mitgliedstaaten. Im Gegensatz zu anderen multilateralen Verträgen, bei denen von den Staaten keine spezifischen Maßnahmen, einschließlich der Ratifizierung, verlangt werden, selbst wenn sie bei der Annahme der Instrumente mitgewirkt haben, erfordern die IAO-Übereinkommen eine Annäherung an die internationalen Rechtsvorschriften, als die Verfassung alle Mitgliedstaaten verpflichtet, ihre Umsetzung, einschließlich der Ratifizierung, ernsthaft in Erwägung zu ziehen, auch wenn die Ratifizierung an sich im Ermessen eines souveränen Staates liegt und im Rahmen dieser verfassungsgemäßen Verpflichtung zur Vorlage nicht erforderlich ist. Der Ausschuss bekräftigt daher die Bedeutung der Berichterstattungspflicht der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Vorlage an die zuständigen innerstaatlichen Stellen gemäß Artikel 19 der Verfassung, die sich gegenüber anderen gewöhnlichen Verträgen unterscheidet und die Übereinkommen der IAO im universellen Rahmen für den Schutz der Rechte im Bereich des Sozialschutzes in den Mittelpunkt stellt.
- 154.** Der Ausschuss hofft, dass er in seinem nächsten Bericht im Zusammenhang mit dem Vorlageverfahren auf weitere Fälle von Fortschritten verweisen kann. Er erinnert die Regierungen erneut daran, dass sie das Internationale Arbeitsamt um fachliche Unterstützung ersuchen können, insbesondere durch die einschlägigen Normenspezialisten.

* * *

- 155.** Abschließend möchte der Ausschuss seine tiefe Wertschätzung für die herausragende Unterstützung zum Ausdruck bringen, die ihm von den Mitarbeitern des Amtes zuteil wurde, deren Fachwissen, Kompetenz und Pflichtbewusstsein es dem Ausschuss ermöglichen, seine komplexe Aufgabe zu erfüllen.

Genf, 9. Dezember 2023

(Unterschrift) Graciela Josefina Dixon Caton
Vorsitzende

Shinichi Ago
Berichtersteller

► Anhang zum Allgemeinen Bericht

Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

Herr Shinichi AGO (Japan)

Emeritierter Professor der Kyushu-Universität (ehemaliger Dekan der Rechtsfakultät und Vizepräsident); ehemaliger Direktor, Kyoto-Museum für Weltfrieden, Ritsumeikan-Universität; ehemaliger Richter des Verwaltungsgerichts der Asiatischen Entwicklungsbank; Rechtsanwalt, Rechtsanwaltsbüro TNY (zugelassen für die Rechtsanwaltskammer von Tokio im September 2023); Mitglied der Asiatischen Gesellschaft für Völkerrecht, der Asiatischen Gesellschaft für Arbeitsrecht, der Vereinigung für Internationales Recht und der Internationalen Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der Sozialen Sicherheit (IGRASS).

Frau Lia ATHANASSIOU (Griechenland)

Ordinarius für Seeschiffahrts- und Handelsrecht an der Nationalen Kapodistischen Universität Athen (Rechtsfakultät); Mitglied von Gesetzgebungsausschüssen für verschiedene handelsrechtliche Fragen; Direktorin des Postgraduiertenstudiengangs Seeschiffahrtsrecht; Vorsitzende des Gesetzgebungsausschusses, der das neue griechische Gesetzbuch für das private Seerecht entworfen hat (2023); Präsidentin des Organisationskomitees der Internationalen Seerechtskonferenz, die alle drei Jahre in Piräus (Griechenland) stattfindet; Doktorgrad (PhD) der Universität Paris I-Sorbonne und Berechtigung derselben Universität zur Beaufsichtigung der wissenschaftlichen Forschung; Magister des Rechts (LL.M.) Aix-Marseille III; Magister des Rechts (LL.M.) Paris II-Assas; Gaststipendiatin an der Harvard Law School und Fulbright-Stipendiatin (2007–08); Vorlesungen und wissenschaftliche Forschungen an mehreren ausländischen Institutionen in Frankreich, dem Vereinigten Königreich, Italien, Malta, den Vereinigten Staaten etc.; Verfasserin zahlreicher Publikationen über See-, Wettbewerbs-, gewerbliches Eigentums-, Unternehmens-, Europa- und Verkehrsrecht (acht Bücher und mehr als 60 Referate und Beiträge zu Sammelbänden auf Griechisch, Englisch und Französisch); praktizierende Anwältin und Schlichterin für Europäisches Recht, Handels- und Seeschiffahrtsrecht.

Frau Leila AZOURI (Libanon)

Doktorin der Rechtswissenschaft; bis 2021 Professorin für Arbeitsrecht an der juristischen Fakultät der Sagesse-Universität, Beirut; Direktorin für Forschungstätigkeiten am Doktoratskolleg für Jura der Libanesischen Universität bis 2017 und Professorin und ehemalige Direktorin der juristischen Fakultät der Libanesischen Universität; Mitglied des Exekutivbüros der Nationalen Kommission für Libanesisches Frauen; Vorsitzende der Nationalen Kommission mit Zuständigkeit für die Ausarbeitung der Berichte der libanesischen Regierung an den UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW); bis 2017 juristische Sachverständige der Organisation Arabischer Frauen; Mitglied des „IAO-Politikberatungsausschusses für faire Migration“ im Nahen Osten.

Herr James J. BRUDNEY (Vereinigte Staaten von Amerika)

Professor für Rechtswissenschaft, Fordham University School of Law, New York, Bundesstaat New York; Co-Vorsitzender des öffentlichen Überprüfungsausschusses der Vereinigten Automobil-, Luftfahrt- und Landwirtschaftsgewerkschaft Amerikas (UAW); ehemaliger Gast-Fellow, Oxford University, Vereinigtes Königreich; ehemaliger Gastdozent, Harvard Law School; ehemaliger Professor für Rechtswissenschaft, The Ohio State University Moritz College of Law; ehemaliger Leitender Berater und Per-

sonaldirektor des US-Senats-Unterausschusses für Arbeitsfragen; ehemaliger Rechtsanwalt in einer Privatkanzlei; ehemaliger Rechtsreferendar am Obersten Gerichtshof der USA.

Frau Graciela Josefina DIXON CATON (Panama)

Ehemalige Präsidentin des Obersten Gerichtshofs von Panama; ehemalige Präsidentin des Straf-Kassationsgerichts und der Kammer für allgemeine Wirtschaftsfragen des Obersten Gerichtshofs Panamas; ehemalige Präsidentin der Internationalen Vereinigung der Richterinnen; ehemalige Präsidentin der Lateinamerikanischen Föderation der Richter; ehemalige nationale Beraterin für das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF); derzeit Richterin am Verwaltungsgericht der Interamerikanischen Entwicklungsbank; beratende Partnerin der panamaischen Anwaltskanzlei BRITTON & IGLESIAS; Mitglied der Liste der Richterinnen und Richter des Schiedsgerichts der Offiziellen Handelskammer von Madrid; Schiedsrichterin am Zentrum für Streitbeilegung (CESCON) der Panamaischen Kammer für Bauwirtschaft sowie des Zentrums für Schlichtungs- und Schiedsverfahren der Panamaischen Handelskammer; Rechtsberaterin und internationale Gutachterin.

Herr Rachid FILALI MEKNASSI (Marokko)

Doktor der Rechtswissenschaft; ehemaliger Professor an der Universität Mohammed V von Rabat; ehemaliges Mitglied des Obersten Rates für Bildung und Ausbildung sowie wissenschaftliche Forschung. Professor Filali Meknassi ist nach wie vor an zahlreichen akademischen und wissenschaftlichen Einrichtungen in Frankreich und Kanada tätig. Er war zudem für verschiedene internationale Kooperationsprojekte und Programme verantwortlich, darunter das IAO-Projekt „Sustainable Development through the Global Compact“ (Nachhaltige Entwicklung durch den Globalen Pakt) (2005–08). Seit 2000 arbeitet er an den Schulungsaktivitäten des Internationalen Ausbildungszentrums der IAO in Turin mit. Er übt regelmäßig Beratungstätigkeiten auf nationaler und internationaler Ebene aus und ist Gründer und Direktor mehrerer nationaler NGO für Menschenrechte und Korruptionsbekämpfung. Zudem ist er Verfasser von etwa 100 Publikationen in französischer und arabischer Sprache, von denen einige ins Spanische und Englische übersetzt wurden. Er ist seit 2009 Mitglied des Ausschusses.

Herr José Roberto HERRERA VERGARA (Kolumbien)

Doktor der Rechtswissenschaft; ehemaliger Richter und Präsident des Obersten Gerichtshofs; Beisitzer des Verfassungsgerichts; Vizepräsident der Iberoamerikanischen Akademie für Arbeits- und Sozialversicherungsrecht; emeritierter Professor und Honorarprofessor an der Universität von Rosario; Professor für Arbeits- und Sozialversicherungsrecht an der Universität Javeriana; ehemaliger Generalsekretär der Generalstaatsanwaltschaft; Schiedsrichter der Klasse A für Verwaltungsrecht bei der Handelskammer von Kolumbien; ehemaliger Leiter der Abteilung für Arbeitsfragen der Banco Cafetero; ehemaliger Präsident der kolumbianischen Vereinigung für soziale Sicherheit; Mitglied der Wahrheitskommission zum Holocaust im Justizpalast.

Herr Benedict Bakwaph KANYIP (Nigeria)

Präsident des Nationalen Gerichts für Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen von Nigeria; Fellow des Nigerian Institute of Advanced Legal Studies (NIALS); Mitglied der nigerianischen Anwaltskammer, der Internationalen Anwaltskammer und der nigerianischen Gesellschaft für internationales Recht; Fellow des nigerianischen Instituts für Steuerverwaltung und des nigerianischen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit; Mitglied des Nationalen Justizrats von Nigeria, der Justizdienst-Kommission des Bundesstaates Nigeria und des für die Prüfung und Zulassung von Anwälten in der nigerianischen Anwaltskammer zuständigen Gremiums „Body of Benchers“; Sachverständiger in den Bereichen Verbraucherschutz, Arbeitsrecht und Steuerrecht mit zahlreichen Veröffentlichungen zu diesen Themen. Träger der nigerianischen Auszeichnung „Officer of the Order of the Federal Republic“ (OFR).

Frau Irene KASHINDI (Kenia)

Rechtsanwältin und Partnerin der Kanzlei Munyao Muthama and Kashindi Advocates; seit 15 Jahren vor dem Hohen Gericht von Kenia tätig; sowohl in Kenia als auch international als führende Expertin mit umfassender Erfahrung in den Bereichen Beschäftigung und Arbeitsbeziehungen anerkannt; in den Bereichen Handels- und Zivilstreitigkeiten sowie alternative Streitbeilegung tätig; tritt regelmäßig vor dem Hohen Arbeitsgericht und dem Gericht für Arbeitsbeziehungen, dem Berufungsgericht und dem Obersten Gerichtshof von Kenia auf; Mitverfasserin von „Kashindi’s Digest of Employment Cases“, einer Sammlung wichtiger arbeitsrechtlicher Präzedenzfälle; vertritt die Law Society of Kenya im Ausschuss für die Regeln des Arbeitsgerichts, der den Auftrag hat, die Verfahrensregeln für das Arbeitsgericht gemäß dem Gesetz über Beschäftigung und Arbeitsbeziehungen, 2011, festzulegen und zu überprüfen; Fellow des Chartered Institute of Arbitrators (Vereinigtes Königreich) im Bereich alternative Streitbeilegung und als Mediatorin, Schlichterin und Schiedsrichterin in Beschäftigungsstreitigkeiten tätig; von 2020 bis November 2023 Mitglied des Vergaberechtlichen Nachprüfungsausschusses für das öffentliche Beschaffungswesen; Bachelor- und Masterabschluss in Rechtswissenschaften (Finanzdienstleistungsrecht) der Universität Nairobi.

Herr Alain LACABARATS (Frankreich)

Richter am Kassationsgerichtshof; ehemaliger Vorsitzender der Dritten Zivilkammer des Kassationsgerichtshofs; ehemaliger Vorsitzender der Sozialkammer des Kassationsgerichtshofs; Mitglied des Hohen Rates der Richterschaft; ehemaliges Mitglied des Europäischen Netzwerkes der Räte für das Justizwesen und des Beirats europäischer Richterinnen und Richter (Europarat); ehemaliger Vizepräsident des Pariser Regionalgerichts; ehemaliger Vorsitzender der Pariser Appellationsgerichtskammer; ehemaliger Lehrbeauftragter an mehreren französischen Universitäten und Verfasser zahlreicher Publikationen. Mitglied des Referats Ethische Unterstützung und Überwachung des Hohen Rates der Richterschaft.

Frau Elena E. MACHULSKAYA (Russische Föderation)

Professorin für Rechtswissenschaft, Abteilung für Arbeitsrecht, Rechtsfakultät, Staatliche Moskauer Lomonossow-Universität; Vorstandsvorsitzende der Russischen Sektion der Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der Sozialen Sicherheit (IGRASS); Mitglied des Europäischen Ausschusses für Soziale Rechte (2011–16); Mitglied des Präsidialausschusses der Russischen Föderation für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (unbezahlte Tätigkeit).

Herr Sandile NGCOBO (Südafrika)

Ehemaliger Oberster Richter der Republik Südafrika; ehemaliger Richter und amtierender Vorsitzender Richter am Südafrikanischen Berufungsgericht für Arbeit; ehemaliger Richter des Obersten Gerichtshofs, Provinzialabteilung Kap der Guten Hoffnung; amtierender Richter des Obersten Gerichtshofs von Namibia; Vorsitzender des Wahltribunals der Unabhängigen Wahlkommission während der ersten demokratischen Wahl in Südafrika 1994; Gastprofessor für Recht an der Harvard Law School und der University of New York Law School sowie ehemaliger Gastprofessor für Recht an der Columbia University School of Law und der Cornell Law School; ehemaliger Vorsitzender der südafrikanischen Untersuchungskommission zur Überprüfung der Präsidentenvergütung; ehemaliger Anwalt in Anwaltskanzleien in Südafrika und den Vereinigten Staaten.

Frau Mónica PINTO (Argentinien)

Emeritierte Professorin, Universität von Buenos Aires; Mitglied des Instituts für Völkerrecht; Rechtsanwältin und Rechtsberaterin in Fällen des öffentlichen internationalen Rechts sowie Schiedsrichterin und Mitglied von Ad-hoc-Ausschüssen in ausländischen Investitionsfällen; Beraterin und geladene Expertin bei universellen und regionalen Menschenrechtsorganen und -gerichten, Schiedsgerichten und dem Internationalen Gerichtshof, wo sie als Ad-hoc-Richterin tätig ist; Mitglied des Ständigen

Schiedsgerichtshofs (seit 2022) und des Ständigen Überprüfungsgerichts des MERCOSUR (2021–25); ehemalige Dekanin des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität von Buenos Aires (2010–18); Gastprofessorin an der Universität von Columbia, Paris I & II und der Universität von Rouen; Lehrtätigkeit an der Akademie für Völkerrecht in Den Haag sowie am Interamerikanischen und Europäischen Institut für Menschenrechte; mehrere Mandate für die Vereinten Nationen im Bereich der Menschenrechte; Richterin und Präsidentin der Verwaltungsgerichte der Weltbank und der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank; Vizepräsidentin des Beratenden Ausschusses für Nominierungen von Richtern für den Internationalen Strafgerichtshof (2013–18) und Mitglied der Unabhängigen Expertenprüfung des Internationalen Strafgerichtshofs (2020); Publizistin von fünf Büchern und mehreren Artikeln in Fachzeitschriften in den Vereinigten Staaten und in Europa.

Herr Paul-Gérard POUGOUÉ (Kamerun)

Professor für Rechtswissenschaft (*Agrégé*); emeritierter Professor, Yaoundé-Universität; Gast- bzw. außerordentlicher Professor an verschiedenen Universitäten und der Akademie für Internationales Recht in Den Haag; mehrfach Präsident der Jury beim Agrégation-Wettbewerb (Abteilung für Privat- und Strafrecht) des Afrikanischen und Madagassischen Rates für höhere Bildung (CAMES); ehemaliges Mitglied (1993–2001) des wissenschaftlichen Rates der Agence universitaire de la Francophonie (AUF); ehemaliges Mitglied (2002–12) des Rates des Internationalen Ordens für das Bildungswesen von CAMES; Mitglied der Internationalen Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der Sozialen Sicherheit (IGRASS), der Internationalen Stiftung für die Unterrichtung des Wirtschaftsrechts, der Vereinigung Henri Capitant sowie der Gesellschaft für Rechtsvergleiche; Gründer und Direktor der Zeitschrift *Juridis périodique*; Präsident der Vereinigung für die Förderung der Menschenrechte in Zentralafrika (APDHAC); Vorsitzender des wissenschaftlichen Beirats des Afrikanischen Regionalzentrums für Arbeitsverwaltung (CRADAT); Vorsitzender des wissenschaftlichen Beirats der Katholischen Universität von Zentralafrika (UCAC).

Frau Mia RÖNNMAR (Schweden)

Ordinarius für Privatrecht mit Schwerpunkt Arbeitsrecht und Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen an der Universität Lund (Schweden) und zuvor sechs Jahre lang Dekanin (von 2015 bis 2020); Gastwissenschaftlerin unter anderem an der London School of Economics and Political Science (LSE), dem European University Institute (EUI) und der Sydney Law School, wo sie einen LL.M-Intensivkurs in internationalem und vergleichendem Arbeitsrecht entwickelte und lehrte; umfassende Erfahrung in der internationalen, vergleichenden und interdisziplinären Forschung in den Bereichen Arbeitsrecht und Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen; als ehemalige Präsidentin der Internationalen Vereinigung für Arbeitsbeziehungen (ILERA) von 2018 bis 2021 Lehre auf verschiedenen Ebenen des Arbeitsrechts; Mitherausgeberin einer demnächst erscheinenden Veröffentlichung mit dem Titel „Making and Breaking Gender Inequalities in Work“ zu den Ergebnissen des 19. ILERA-Weltkongresses in Lund; zahlreiche Publikationen zu den Themen Arbeitsrecht, Gleichstellung und Menschenrechte, Altersdiskriminierung, Praktika und Berufsausbildung; Dokortitel (LL.D) in Privatrecht der juristischen Fakultät der Universität Lund.

Herr Iain ROSS (Australien)

Richter des Bundesgerichts und Vorsitzender von Fair Work Australia bis zu seiner Pensionierung im Jahr 2022; im April 2023 Ernennung zum (Teilzeit-)Mitglied des Verwaltungsrats der australischen Zentralbank; zuvor unter anderem als Richter am Obersten Gerichtshof des australischen Bundesstaats Victoria, Präsident des Zivil- und Verwaltungsgerichts von Victoria und Vizepräsident der australischen Kommission für Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen tätig; seit 1997 Dozent an der juristischen Fakultät der Universität Sydney; 2004 Ernennung zum außerordentlichen Professor für Recht; seit März 2014 außerordentlicher Professor an der betriebswirtschaftlichen Fakultät der Universität Sydney; ehemaliges Mitglied verschiedener Gesetzesreformausschüsse, unter anderem als Beauftragter der Reformkommission des australischen Bundesstaats New South Wales, Mitglied der Arbeitsgruppe des Tribunals für die Überprüfung des Bundeszivilrechtssystems durch die australische Rechtsreformkom-

mission (ALRC) und Teilzeitbeauftragter der Rechtsreformkommission von Victoria; Fellow der australischen Akademie der Sozialwissenschaften; Master-Abschluss und Dokortitel (PhD) in Rechtswissenschaften der University of Sydney; Master-Abschluss in Betriebswirtschaftslehre der Universität Monash; zudem Studium an der London Business School und der Warwick Business School.

Frau Kamala SANKARAN (Indien)

Professorin an der National Law School der Indischen Universität, Bengaluru, zuvor Professorin an der Juristischen Fakultät der Universität Delhi; Vizekanzlerin der Nationalen Juristischen Hochschule von Tamil Nadu in Tiruchirappalli und Dekanin der Fakultät für Rechtsangelegenheiten an der Universität von Delhi; Mitglied der Arbeitsgruppe zur Überprüfung des Arbeitsrechts, Nationale Kommission für Unternehmen im nicht-organisierten und informellen Sektor, Regierung von Indien; Fellow am Stellenbosch Institute of Advanced Study, Südafrika; Gast-Fellow für Südasiatische Forschung, School of Interdisciplinary Area Studies, Universität Oxford; Fulbright-Stipendiatin der Postdoktoranden-Forschung, Rechtszentrum der Universität Georgetown, Washington, D.C.; Mitglied des Internationalen Beirats des *International Journal of Comparative Labour Law and Industrial Relations*; Redaktionsteams des *University of Oxford Human Rights Hub Journal*; Mitglied des Beirats des Redaktionsausschusses des *Indian Journal of Labour Economics*.

Frau Ambiga SREENEVASAN (Malaysia)

Bekannte Menschenrechtsaktivistin und Trägerin mehrerer internationaler Auszeichnungen; Mitglied des Ausschusses für institutionelle Reformen in Malaysia; Rechtsassistentin und dann Partnerin bei Skrine (1982–2001), einer der größten Anwaltskanzleien in Malaysia; Partnerin bei Tommy Thomas (2001–02); ehemalige Präsidentin der malaysischen Anwaltskammer (2007–09); ehemalige Vorsitzende und dann Ko-Vorsitzende von Bersih 2.0 (Koalition für saubere und faire Wahlen) (2010–13); ehemalige Präsidentin der Nationalen Gesellschaft für Menschenrechte (Hakam) (2014–18); 2002 Gründung ihrer eigenen Anwaltskanzlei mit Spezialisierung in Marken-, Urheberrechts- und Patentstreitigkeiten; aktiv in der Streitbeilegung; Kommissarin und stellvertretendes Mitglied des Exekutivausschusses der Internationalen Juristenkommission. Im Mai wurde sie von der World Jurist Association mit der Ruth Bader Ginsburg Medal of Honour 2023 ausgezeichnet.

Frau Deborah THOMAS-FELIX (Trinidad und Tobago)

Präsidentin des Gerichts für Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen von Trinidad und Tobago; Richterin am Verwaltungsgericht des Internationalen Währungsfonds; ehemalige Richterin am Berufungsgericht der Vereinten Nationen; ehemalige Zweite Vizepräsidentin des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen; ehemalige Vorsitzende der Wertpapier- und Börsenaufsicht von Trinidad und Tobago; ehemalige Vorsitzende der Karibik-Gruppe der Wertpapierregulierungsbehörden; ehemalige stellvertretende Haupttrichterin im Justizsystem von Trinidad und Tobago; ehemalige Präsidentin des Familiengerichts von St. Vincent und den Grenadinen; Fulbright-Stipendiatin; Führungsseminar-Fellow, Georgetown University und Fellow am Commonwealth Institute of Judicial Education; Autorin von zwei Lehrbüchern zum Thema Arbeitsrecht, Beschäftigungsrecht und Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen.

Herr Bernd WAAS (Deutschland)

Professor für Arbeitsrecht und Bürgerliches Recht an der Universität Frankfurt; Koordinator und Mitglied des Europäischen Netzwerks von Rechtsexperten auf dem Gebiet des Arbeitsrechts (ELLN); Koordinator der Forschungsgruppe dieses Netzwerks für eine Neufassung des Arbeitsrechts in Europa; Koordinator des Europäischen Kompetenzzentrums für Arbeitsrecht, Beschäftigung und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (ECE); Vorstandsvorsitzender der Deutschen Sektion der Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der Sozialen Sicherheit (IGRASS) und Mitglied des Exekutivausschusses der Internationalen Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der Sozialen Sicherheit (ISLSSL); Mitglied des Beratenden Ausschusses des Forschungsnetzwerks für Arbeitsrecht (LLRN).